



P-00169100

Herzog Ferdinand von Bayern
Erzbischof von Köln
als Fürstbischof von Münster
(1612—1650)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

Der Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Karl Schafmeister

aus Rimbeck, Kreis Warburg

WITHDRAW FOR EXCHANGE
LIBRARY OF CONGRESS

HASELÜNNE i. H. 1912

Druck der Buchdruckerei Aug. Lammersdorf

**Dem Andenken
meiner lieben Eltern.**

**Benutzte Akten
aus dem Königlichen Staatsarchive zu Münster.**

- Die Akten über die Rebellion der Städte des Münsterlandes, zitiert
M. L. A. (Münsterisches Landes-Archiv) 432, 20. I, II, III, IV,
V, VI usw.
- Die Akten betreffs der Restauration der katholischen Kirche im Stift
Münster. M. L. A. 2. I Nr. 16.
- Ferner M. L. A. 14/19, 37, 47, 48, 194, 195, 242, 266, 295, 296, 300,
und 518/19 vol. XIII.
- Die Protokolle des Geheimen Rates, zitiert P. R.
- Die Protokolle des Domkapitels 1612—1650, zitiert Op.
- Urkunden des Fürstbistums Münster, zitiert Frst. M. U. (Fürstbistum
Münster, Urkunde).

Häufig benutzte Literatur.

- Breuer, K., Der Kurfürstentag zu Mühlhausen vom 18. Oktober bis
12. November 1627, Dissertation Bonn 1904.
- Eunen, L., Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese
Köln, Köln und Neuss 1849.
- Erhard, H. Aug., Geschichte Münsters, Münster 1837.
- Fischer, F., Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waideck
im Fürstbistum Münster. Beiträge für die Geschichte Nieder-
sachsens und Westfalens, Heft 6, herausgegeben von Professor
Dr. Erler.

- Forst, H., Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1612—1631, Leipzig 1897. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven Bd. 68.
- Hanser, K. Fr., Deutschland nach dem Dreissigjährigen Kriege in politischer, materieller und sozialer Beziehung und mit Rücksicht auf die Entwicklung des europäischen Staatensystems seit der Reformation, Leipzig und Heidelberg 1862.
- Heers, Fr., Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster. Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 15, herausgegeben von Professor Dr. Erler.
- Hüsing, Aug., Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts, Münster und Paderborn 1887.
- Hüsing, Aug., Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer, Münster 1883.
- Keller, L., Geschichte der Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Drei Bände. Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven, Bd. 9, 33 u. 62.
- Klopp, O., Das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 1.
- Kock, H., Series episcoporum Monasteriensium eorundemque vitae ac gesta in ecclesia, II. Teil, Münster 1802.
- Krabbe, K. Fr., Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster, Münster 1852.
- Lorenz, K., Die kirchlich-politische Parteibildung in Deutschland vor Beginn des Dreissigjährigen Krieges im Spiegel der konfessionellen Polemik, München 1903.
- Lüdicke, R., Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis zum Jahre 1650. Göttinger Dissertation, Münster 1901.
- Marx, Chr., Geschichte des Gymnasiums ins Coesfeld, Coesfeld 1829.
- Niehues, B., Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbistum Münster, Münster 1875.
- Reiffenberg, Fr., Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem, Köln 1764.
- Reigers, Fr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Bocholt und ihrer Nachbarschaft, Bocholt 1887/91.
- Riezler, S., Geschichte Bayerns IV. Band 1508—1597. (Gotha 1897.)
- Riezler, S., Geschichte Bayerns V. Band 1597—1651. (Gotha 1903.)
- Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges. Drei Bände 1555—1648. I. Bd. 1555—1586, Stuttgart 1889. II. Bd. 1586—1618, Stutt-

- gart 1895. III. Bd. 1618—1648, Stuttgart und Berlin 1908.
- Rommel v., Neuere Geschichte von Hessen VIII. Bd. Kassel 1843.
- Schwieters, J., Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lidinghausen, Münster 1886.
- Weskamp, A., Das Heer der Liga in Westfalen zur Abwehr des Grafen Ernst von Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig 1622—1623, Münster 1891.
- Winter, G., Geschichte des Dreissigjährigen Krieges, Berlin 1893. Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen III. 3. 2., herausgegeben von Wilhelm Oncken.

Einleitung.

Die politischen und religiösen Verhältnisse des Bistums Münster beim Regierungsantritt des Fürstbischofs Ferdinand.

Mit Recht weist Keller ¹⁾ darauf hin, dass die religiösen Verhältnisse des Bistums Münster im 16. Jahrhundert einen fast gleichen Verlauf nahmen wie im benachbarten Herzogtum Kleve. Diese Tatsache lässt sich auf mehrere Ursachen zurückführen. Zunächst war das Stift im Süden und Westen von klevischem Besitz eingeschlossen. Dann trugen viele münsterische Adelige klevische Lehen und vermehrten auf diese Weise den Einfluss ihres Lehnsherrn auf die Angelegenheiten des Bistums. Mit Friedrich von Wied (1522—1532) bestieg zum ersten Mal ein klevischer Kandidat den Bischofsstuhl des hl. Ludger ²⁾. Auch Franz von Waldeck (1532—1553) war klevischer Amtmann in Beyenburg gewesen und verdankte seine Wahl hauptsächlich der Unterstützung des Herzogs, wie er denn auch mit dessen Hülfe später die Empörung in der Hauptstadt niederschlug. Unter Franz von Waldeck zeigten sich die ersten Spuren der neuen Lehre im Bistum Münster. Da er mit seinem Bruder Philipp III., der in den Jahren 1525—1530 in seiner Grafschaft Waldeck die Reformation

¹⁾ Keller, Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I 269—342. Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven Bd. 9.

²⁾ Erich II., Herzog von Braunschweig, der nach ihm gewählt wurde, regierte nur sieben Wochen.

durchführte¹⁾, in regem verwandtschaftlichen Verkehr stand, so konnte es nicht ausbleiben, dass er mit der neuen Lehre bekannt wurde. Schon früh finden wir einen evangelischen Geistlichen in seiner Nähe. Dann besass ja Franz von Waldeck ausser Münster auch noch die Fürstbistümer Minden und Osnabrück. In letzteren beiden zählte der Protestantismus bereits viele Anhänger, mit denen der Bischof in Berührung treten konnte. Franz fasste unter diesen Verhältnissen schon ziemlich früh den Plan, im Bistum Münster der Reformation zum Siege zu verhelfen, wie er denn schon durch einen Vertrag vom 14. Februar 1533 der Stadt Münster völlige Religionsfreiheit zusicherte und den Protestanten sechs Pfarrkirchen überliess²⁾. Zwar wurde nach der Niederwerfung der Wiedertäufer der katholische Gottesdienst in allen Kirchen der Stadt wieder eingeführt, aber um die Abwehr der kirchlichen Neuerungen durch Befestigung des katholischen Glaubens war Franz von Waldeck nicht im geringsten bemüht³⁾. Auch nach dem Jahre 1535 konnte sich unter seinem stillen Schutze eine evangelische Gemeinde in Münster behaupten, und fanden sich im ganzen Stift Anhänger der neuen Lehre. Wenn nun auch der Bischof im Jahre 1540 die höheren Weihen nahm, so tat er dies doch ohne innere Ueberzeugung, von der Kurie und den Landständen dazu gedrängt. Denn bereits am 3. Oktober 1541⁴⁾ trat er mit einem offenen Reformationsvorschlage vor die Landstände. Wurde er auch abgewiesen, so konnte doch nicht ausbleiben, dass unter diesen Umständen die Zahl der Anhänger der neuen Lehre eher zu- als abnahm.

Nach dem Tode Franz von Waldecks wählte das münsterische Domkapitel den Dompropst Wilhelm von Ketteler am 21. Juli 1553 zum Bischof. Er war früher

¹⁾ F. Fischer 11 ff.

²⁾ Fischer 15 ff.

³⁾ Hüsing Der Kampf um die katholische Religion 2 ff.

⁴⁾ Fischer 45 ff. — Erhard, Geschichte Münsters 367 ff. und Detmer in den M. G. Q. V 425 vorlegen diese Handlung in das Jahr 1543.

klevischer Rat gewesen und als solcher hatte er dem Reichstage zu Augsburg (1548) und den Verhandlungen zu Passau beigewohnt. Er war auf diese Weise mit dem neuen Lehrbegriffe näher bekannt geworden. Uebrigens huldigte er in religiöser Beziehung denselben Grundsätzen wie der Herzog von Kleve. Er war frei und duldsam gegen Andersgläubige¹⁾.

Der kirchliche Zustand des Bistums Münster beim Regierungsantritt Wilhelms von Ketteler entsprach nach Keller ungefähr den Normen, wie sie das Augsburger Interim hatte schaffen wollen. Das Abendmahl wurde meist unter beiden Gestalten genossen. Die Priesterehe war fast überall verbreitet und man sang deutsche Kirchenlieder. Der Wunsch nach Sakramentenempfang war selten, die Prozessionen wenig beliebt. Die Klöster gingen infolge der Lockerung der Disziplin und aus Mangel an jungem Nachwuchs zurück. Das Klostergut wurde oft verschleudert²⁾.

Ketteler suchte nun durch eine strengere Prüfung der Ordinanden die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen zu heben und auch auf andere Weise Besserung zu schaffen. Da er seine Reformen nicht durchführen konnte und für die Bestrebungen Roms nicht zu haben war, man ausserdem von ihm die Annahme der Weihen verlangte, so trat er am 3. Dezember 1557 von seinem Amte zurück.

Am folgenden Tage wählte das Kapitel den Domkellner und Propst von St. Maurit, Bernhard von Raesfeld, zum Bischof. Er war Feind aller Sekten und hatte den redlichen Willen, seine Stiftsangehörigen zur Einheit des

¹⁾ Nach dem von Sauerland in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde“ XIV 1900, S. 390 ff., mitgeteilten Bericht über den Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen aus dem Jahre 1607 trat Ketteler offen zum Luthertum über, und wurde die neue Lehre oder wenigstens der Empfang des Abendmahles unter beiden Gestalten und die Priesterehe im ganzen Bistum eingeführt.

²⁾ Gegen diese Ansicht Kellers polemisiert Hüsing, Kampf um die katholische Religion, im Vorwort.

Glaubens zurückzuführen¹⁾. Jedoch versuchte er dieses Ziel, seiner friedfertigen und duldsamen Natur entsprechend, auf gütlichem Wege zu erreichen. Die Kurie kannte den Charakter des Bischofs recht wohl und verschob, da Bernhard von Raesfeld eine Reformation in ihrem Sinne nicht durchführen wollte, seine Konfirmation von einem Tage zum andern. Da der Bischof sich ausserdem mit seinem Kapitel verfeindete, weil er dessen Machigelüsten entgegentrat²⁾, und da die Finanzverhältnisse des Stifts die denkbar traurigsten waren, so trug er sich bereits in den Jahren 1563/64 mit dem Gedanken, seine Würde niederzulegen. Zwar wusste ihn der Herzog von Kleve noch einmal von seinem Entschlusse abzubringen. Als dann aber der Jesuit Petrus Canisius, der im Jahre 1565 die deutschen Fürstenhöfe bereiste und die Durchführung der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils forderte, auch an Bernhard von Raesfeld dieses Ansinnen stellte und den Eid auf das Tridentinum verlangte, lehnte der münsterische Bischof dies ab und legte am 25. Oktober 1566 vor versammeltem Kapitel auf dem Schlosse zu Wolbeck seine Würde nieder.

Die Kurie hatte diesen Schritt längst vorausgesehen³⁾ und den geeigneten Kandidaten für den münsterischen Bischofsstuhl bereit gehalten. Unter ihrem Einfluss wählte das Kapitel bereits am 26. Oktober 1566 den Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya, zum Nachfolger Raesfelds. Mit ihm kam ein strenggläubiger Katholik und ein Vertreter des kurialistischen Systems zur Regierung, wenn er auch in seiner Jugend einer liberalen Kirchenpolitik gehuldigt hatte⁴⁾. Zudem machte es ihm die Wahlkapitulation zur Aufgabe, sich nicht allein selbst stets zur katholischen

¹⁾ Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion, im Vorwort, spricht ihm die nötige Willenskraft ab.

²⁾ Das Kapitel verlangte die Wiederherstellung der archidiakonatischen Gerichtsbarkeit, an der die Domherren persönlich interessiert waren.

³⁾ Hüsing 30 ff.

⁴⁾ Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der

Religion zu bekennen, sondern auch diese in jeder Weise im Stift wieder herzustellen und alle verbotenen Sekten auszurotten. Redlich arbeitete Johann von Hoya an der Rekatholisierung des Landes. Zu Beginn der Fasten sandte er Hirtenbriefe an seine Diözesanen, in denen er zum eifrigen Sakramentenempfang aufforderte. Besonders fasste er die Reform der Geistlichkeit, die wissenschaftlich und sittlich sehr gesunken war, ins Auge. Bei dieser Aufgabe unterstützte ihn sehr tatkräftig der Domdechant Gottfried von Raesfeld. Im Jahre 1571 wurde die erste Visitation des ganzen Stiftes vorgenommen. Die Visitationsakten geben uns ein recht anschauliches Bild von den damaligen religiösen Verhältnissen des Stiftes¹⁾. Die Geistlichen hielten die Residenzpflicht nicht. Viele übertraten das Zoelibatsgebot. Das Abendmahl wurde fast überall unter beiderlei Gestalt empfangen, und in manchen Orten wurde beim Religionsunterricht der lutherische Katechismus gebraucht. Dieser Wandel war wohl hauptsächlich auf die nahen Beziehungen zurückzuführen, in denen das Bistum Münster zu Kleve stand. Hier hatte der Herzog Wilhelm eigenmächtig den Geistlichen befohlen, jedem, der es verlangte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu spenden. Im Jahre 1558 stellte er einen Hofprediger an, der offen gegen das Priesterzoelibat und die Lehre vom Messopfer stritt²⁾.

Die stille Duldung und der Einfluss von aussen hatten die Zahl der Evangelischen im Stift seit den Tagen der Wiedertäuferunruhen allmählich vermehrt. In den Städten besonders fanden sich viele Anhänger der neuen Lehre. Bei den Laien zeigte sich vielfach eine erschreckende Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, während die Geistlichkeit

Glaubenserneuerung, in der Zeitschrift für Geschichte und Altertums-kunde Westfalens LXVII 115—150.

¹⁾ Tücking, Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus in der Zeitschrift für Gesch. u. Altert. Westfalens XXX 38 ff.

²⁾ Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges I 218 ff.

in Unwissenheit und Sittenlosigkeit versunken war. Wie sollte eine solche Geistlichkeit durch ihr Beispiel auf die Heerde wirken können?

Johann von Hoya hat sich die redlichste Mühe gegeben, diese Verhältnisse zu bessern und besonders den Klerus zu reorganisieren. Doch dies war nicht so leicht. Einmal waren die vorhandenen Missstände zu tief eingewurzelt, und dann war die Regierungszeit des Bischofs zu kurz, um eine durchgreifende Besserung herbeizuführen. Eine tückische Krankheit, die an seinem Lebensmarke zehrte, setzte seinem eifrigen Streben ein frühes Ziel. Er starb bereits am 5. April 1574. Zur Epilepsie, an der er schon länger litt, gesellte sich die Schwindsucht. Auch zollte er in der letzten Zeit dem Trinken seinen reichlichen Tribut, wodurch er seine zerrüttete Gesundheit nur noch mehr untergrub¹⁾. So hatte auch Johann von Hoya in den religiösen Verhältnissen des Stiftes kaum einen merklichen Wandel herbeiführen können²⁾.

Auch jetzt wieder trat ein Ereignis ein, das die so dringend notwendige Belebung des religiösen Lebens und die Beseitigung der eingerissenen Missstände hemmen sollte. Herzog Wilhelm von Kleve hatte im Jahre 1571 die Wahl seines zweitältesten Sohnes Johann Wilhelm zum Koadjutor in Münster durchzusetzen gesucht. Rom hatte die Bestätigung versagt, bis der Herzog die Erziehung seines Sohnes im katholischen Glauben und an katholischen Schulen zugesichert hatte. Da nun Johann Wilhelm bei dem unerwartet frühen Tode Bischof Johanns von Hoya noch im jugendlichen Alter stand, so wurde für ihn eine Regentschaft ernannt, an deren Spitze der Domscholaster Konrad von Westerholt mit dem Titel eines Statthalters stand. Ihm, als dem Haupte des

¹⁾ Schwarz, Der päpstliche Nuntius Caspar Gropper und die kath. Reform im Bistum Münster, in der Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens LXIX 50.

²⁾ Sein bleibendes Verdienst ist die Neuordnung des weltlichen Hofgerichtes. Siehe Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Fürstbistum Münster 90—99.

zukünftigen Regierungskollegiums, nahm der päpstliche Gesandte Gropper bereits am 28. April 1574 den Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis ab¹⁾. Die übrigen Mitglieder dieses Kollegiums waren Hermann von Diepenbrock und Goswin von Raesfeld, als Vertreter des Kapitels, Hermann von Velen und Ludger von Raesfeld, als Vertreter der Ritterschaft. Von ihnen hätte also die Regierung geführt werden können, bis Johann Wilhelm das erforderliche Alter erreichte.²⁾ Nun starb aber der klevische Erbprinz Karl Friedrich bereits am 9. Februar 1575 auf einer Bildungsreise in Rom, und da Johann Wilhelm der einzige überlebende männliche Spross des Hauses war, so musste er auf seine Bischofswürde verzichten. Vorher aber wollte der Herzog von Kleve die Stellung seines Sohnes als postulierten Bischofs, dazu benutzen, um seinen Kandidaten zu dieser Würde zu verhelfen. Er hatte dazu seinen Verwandten, den Herzog Ernst von Bayern, ausersehen, der bereits die Bistümer Freising und Hildesheim besass. Ernst fand auch bei der Bewerbung bald die Unterstützung der Kurie, die anfangs für Andreas, den Sohn des Erzherzogs Ferdinand, eingetreten war³⁾. Nach Riezler⁴⁾ wollte jedoch Papst Gregor XIII. den Herzog Ernst nur dann in Münster anerkennen, wenn er auf Freising oder Hildesheim verzichte. Das münsterische Kapitel spaltete sich in der Personenfrage des zukünftigen Bischofs in zwei Parteien. Die eine, die Aelteren, unter Führung des Domdechanten Gottfried von Raesfeld, trat mit allen Mitteln für den Herzog Ernst ein, während die jüngeren, unter Leitung des Statthalters Konrad von Westerholt, den Erzbischof von Bremen, Heinrich von Sachsen-Lauenburg, als ihren Kandidaten aufstellten. Obwohl die

¹⁾ Schwarz, in der Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfalens LXIX 59 f.

²⁾ Ueber die Ereignisse vom Tode Johann von Hoyas bis zur Wahl des Fürstbischofs Ernst siehe Hüsing 62—146.

³⁾ Schwarz, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westfalens LXIX 93.

⁴⁾ Riezler, Gesch. Bayerns IV 647.

Kurie erklärte, dass sie niemals ihre Zustimmung zu der Wahl des Erzbischofs von Bremen geben werde, verharren die jungen Domherren bei ihrem Kandidaten. Jetzt suchte der römische Stuhl auf andere Weise dem Herzog Ernst zum Siege zu verhelfen. Durch ein päpstliches Breve vom 19. Januar 1579 wurde Westerholt suspendiert. Nun erschien der Erzbischof mit Truppen in Münster und suchte Westerholt zu schützen. Aber auch die Gegenpartei erhielt militärische Unterstützung durch den Herzog von Kleve. Bald darauf wurde Westerholt exkommuniziert. Er reiste nach Wien, um den Kaiser für sich zu gewinnen. Seine Partei zerbröckelte aber mehr und mehr. Es starben auch einige Domherren, die durch solche ersetzt wurden, die zur Partei der älteren Domherren übergingen. Als dann der Erzbischof von Bremen am 28. April 1585 aus dem Leben schied, hatte die Partei der jüngeren Domherren keinen geeigneten Kandidaten. Bereits im folgenden Monat wurde Ernst gewählt.

Es leuchtet ein, dass auch diese elf Jahre seit dem Tode Johann von Hoyas den kirchlichen Neuerungen nur günstig sein konnten. Die streng kirchliche Partei innerhalb des Domkapitels hatte sich allerdings in der letzten Zeit sehr verstärkt. Im Jahre 1586 wurde das Amt des Generalvikars mit Johann von Lethmate neu besetzt und seine Rechte bedeutend vermehrt¹⁾. Er wurde Mitglied der Kommission, die die Prüfung der Ordinanden vornahm, und zugleich wurde ihm die Aufsicht über den Klerus anvertraut. Dann wurde er zum Siegler des geistlichen und weltlichen Hofgerichts ernannt. Auch der Posten des Weihbischofs, der seit 1577 erledigt war, wurde im Jahre 1582 mit einer strenggläubigen Persönlichkeit besetzt.

Wohl hatte die Mehrzahl des Kapitels den Herzog Ernst zum Bischof gewählt, aber jetzt suchte es immer neue Ausflüchte, um ihm die Regierung nicht übertragen zu müssen. Die Domherren hatten sich der während langen

¹⁾ Keller II 267 ff.

Sedisvakanz zu sehr an das Regieren gewöhnt und trugen daher Bedenken, das Regiment aus der Hand zu geben.

Das Kapitel hatte während der Sedisvakanz seine Rechte bedeutend erweitert. Auf jede Weise hatte es die Erneuerung der archidiaconalischen Gerichtsbarkeit erstrebt, weil die Domherren als Inhaber der grössten und wichtigsten Archidiaconate hieran ein persönliches Interesse besaßen¹⁾. Durch ein Privileg des Kaisers Maximilian II. war dem Kapitel das Recht erteilt worden, nach dem Tode eines Bischofs ein Jahr lang alle Regalien und hohe Gerichtsbarkeit zu verwalten. Ein weiteres Privileg vom 11. Juni 1575 hatte sogar dieses Recht bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles ausgedehnt²⁾. Die Domherren hatten also volle zehn Jahre die Regierung geführt. Es mochte ihnen also schwer fallen, sie aus der Hand zu geben. Erst im Jahre 1589 erhielt Ernst die eigentliche Landesregierung, und da er sie nicht selbst ausüben konnte, weil er selten in Münster weilte, so trat der Statthalter und das Kollegium der münsterischen Geheimen Räte in Tätigkeit. In diesem Kollegium dominierten wiederum die Vertreter des Kapitels und der Ritterschaft. Da das Domkapitel nur mit Mitgliedern des Adels besetzt werden durfte³⁾, und es selbst nur Adelige zu den höchsten Beamtenstellen im Stift zuliess, so führte das Kapitel durch seine Vertreter im Geheimen Räte die eigentliche Regierung. Hierin arbeiteten ihm höchstens der Statthalter und der Kanzler entgegen. Daher sehen wir das Bestreben, diese beiden auszuschalten. Die Wahlkapitulation, die man im Jahre 1611 dem Koadjutor Ferdinand vorlegte, verlangte nämlich, dass in Zukunft kein Statthalter ernannt werde, und dass der Posten des Kanzlers dem Adel vorbehalten bleibe. So war also wiederum das

¹⁾ Pastoral-Blatt des Bistums Münster. 25. und 26. Jahrgang, 1887 und 1888. Münster 1888. S. 99 ff.

²⁾ Erhard 398 ff.

³⁾ Niesert, M. U. S. VII 356.

Kapitel der eigentliche Herr im Lande und nutzte seine Macht zu seinem und des Adels Vorteil aus.

Jetzt endlich konnte die schon längst nötige Wiederbelebung des kirchlichen Lebens ins Auge gefasst werden. Ernst wie auch der münsterische Domdechant Gottfried von Raesfeld versprachen sich in dieser Hinsicht gute Erfolge von der Gesellschaft Jesu, die sie in Münster einzuführen suchten. Bereits im Jahre 1575 hatte der päpstliche Gesandte Gropper vom Kapitel die Einrichtung eines Priesterseminars gefordert, und als Leiter eines solchen Seminars hatte der Papst die Jesuiten empfohlen¹⁾. Das Kapitel aber hatte die Errichtung unter Hinweis auf die unruhigen Zeiten hinauszuschieben gewusst. Gottfried von Raesfeld sollte allerdings den Einzug der Gesellschaft Jesu in Münster nicht mehr erleben. Er starb am 15. Juli 1586. Durch sein Testament aber führte er den Orden tatsächlich ein. Er bestimmte nämlich testamentarisch 12000 Taler und deren Zinsen für die Errichtung eines Jesuitenkollegiums mit dem ausdrücklichen Wunsche, dass ihm die Leitung des zu errichtenden Priesterseminars anvertraut werde²⁾. Im Jahre 1588 kamen dann die ersten Väter der Gesellschaft Jesu nach Münster und konnten sich mit der Erbschaft des Domdechanten häuslich einrichten. Zur Errichtung des so notwendigen Seminars kam es jedoch auch jetzt nicht.

Die Jesuiten entfalteten in Münster bald eine grosse Tätigkeit. Das Gymnasium entwickelte sich unter ihrer Leitung zu ungeahnter Blüte, was die stets zunehmende Schülerzahl bewies. Ausserdem wussten sie durch ihre Predigten und durch Aushilfe im Beichtstuhle das religiöse Leben in der Landeshauptstadt sehr zu heben. Bald unternahmen sie auch Missionen in allen grösseren Orten des Stiftes und wirkten segensreich im Sinne der kirchlichen

¹⁾ C. F. Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster 98 ff.

²⁾ Hermann Degering, Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament, Münster 1906, S. 94 ff.

Restauration. Mancher laue Geistliche wurde durch ihr Beispiel zu grösserem Eifer in der Erfüllung seiner Standespflichten angetrieben.

Der Fürstbischof ordnete im Jahre 1592 eine strenge Visitation aller Kirchen des Bistums an. Im nämlichen Jahre veranstaltete er auch den Druck einer münsterischen Agenda zur Belehrung und zur Vorschrift für die Pfarrgeistlichkeit. Er erliess viele Verordnungen zur Hebung und Belebung des Gottesdienstes. Die Geistlichen suchte er wieder zu einem sittsamen Leben zurückzuführen, wenn er auch selbst durch seinen Lebenswandel nicht das beste Beispiel gab. Die Klöster wollte er zur alten strengen Ordnung zurückführen.

Alle diese Bestrebungen waren zu loben. Ob sie aber ihren Zweck erreichten? Man möchte es bezweifeln. In wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht liess die Geistlichkeit auch beim Tode des Fürstbischofs Ernst noch zu wünschen übrig. Zudem hatte der Protestantismus, besonders in den Städten, grosse Verbreitung erlangt. Das Niederstift war fast nur mit lutherischen Geistlichen besetzt, die Stadt Borken im Jahre 1584 vorwiegend und 1613 zu zwei Dritteln protestantisch. Vreden, die Kirchspiele Ottenstein, Velen, Wessum, Rheda, Erle und andere hatten sich der evangelischen Kirche angeschlossen. In Ahaus sollen im Jahre 1606 nur zwei Rechtgläubige gewesen sein¹⁾. Auch im Süden und Osten des Hochstiftes hatte die alte Kirche, besonders in den Städten, grosse Einbusse erlitten. In Warendorf, Dülmen, Beckum, Ahlen, Rheine, Coesfeld kommunizierte man unter beiderlei Gestalt. In Werne, Telgte, Wolbeck gebrauchte man beim Religionsunterricht noch den lutherischen Katechismus.

Auch unter dem Adel hatte die neue Lehre viele Anhänger und Beschützer. So hielt sich der Herr von Merveldt auf dem Hause Merfeld bei Dülmen einen evangelischen Geistlichen, ebenso die Herren von Ketteler auf

¹⁾ Tücking, Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens XXX 45 ff.

Assen einen solchen, der auch zu Lippborg predigte. Die Wendt von Crassenstein zu Diestedde, die von der Recke in Heessen, die von Lembeck in Wulfen, die von Kappel in Epe, die von Heiden in Heiden stellten Geistliche an, die im Sinne der neuen Lehre wirkten.

Der Krieg zwischen Spanien und den Generalstaaten griff auch auf münsterisches Gebiet über und hinderte die Reformbestrebungen des Fürstbischofs.

Dass die religiösen Verhältnisse des Bistums Münster auch unter dem Wittelsbacher nicht die besten waren, dafür zeugt ein im Jahre 1607 an die Kurie abgeschickter Bericht¹⁾. Es wird anfangs darüber Klage geführt, dass der Geheime Rat sein Amt missbrauche, indem er unwürdigen Personen und Kindern von 7 oder 8 Jahren Benefizien und Prälaturen und die Aufsicht über Pfarrkirchen übertrage. Es sei äusserst schwierig, diese zu entfernen und geeignete Männer an ihre Stelle zu setzen. Durch den Abfall des Bischofs Wilhelm von Ketteler sei die neue Lehre fast überall im Stift eingeführt worden, wenigstens sei der Empfang des Abendmahles unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe gestattet. Die folgenden Bischöfe hätten sich nur geringe oder gar keine Mühe gegeben, die neue Lehre zu bekämpfen. Die vielen schlechten Geistlichen hätten ungünstig auf die Laien eingewirkt, und eine genügende Anzahl frommer und eifriger Geistlicher habe sich nie gefunden. In den adeligen Frauenklöstern Vreden und Freckenhorst werde die Ordensregel nicht gehalten, die Novizinnen würden ohne Glaubensbekenntnis zugelassen. Auch fänden sich in den beiden Klöstern viele Jungfrauen, die nicht im katholischen Glauben lebten. Aber dies sei mehr auf die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Pfarrer und Oberen zurückzuführen als auf bösen Willen und Halsstarrigkeit, was schon daraus hervorgehe, dass vor drei oder vier Jahren, als man ihrer Bekehrung mehr Fleiss zugewendet habe, die meisten ihren

¹⁾ H. V. Sauerland. a. a. O. S. 390 ff.

Irrtum abgeschworen und den katholischen Glauben angenommen hätten. Daher sei auch die Sorge des Bischofs und des Geistlichen Rates darauf gerichtet, dass sich die Aebtissinnen und Jungfrauen in der katholischen Religion unterrichten und zu ihr zurückführen liessen, oder ihrer Präbenden beraubt würden.

Am meisten halte der Konkubinat die Wiederherstellung der katholischen Religion auf. Dieser sei so verbreitet gewesen, dass es bis vor sechs oder sieben Jahren, wo der Fürst Wandel geschaffen habe, als etwas Gewöhnliches erschienen sei, wenn nicht nur die Subdiakone sondern auch die Prälaten, Pfarrer und Aebte mit ihren Konkubinen zu den Gastmählern und öffentlichen Versammlungen gegangen seien. Die Konkubinen hätten sich nicht nur selbst Prälatinnen und Aebtissinnen genannt, sondern sie seien auch in Inschriften auf Grabsteinen, Fenstern und an öffentlichen Gebäuden als solche genannt worden. Um diesem Aergernis wirksam entgegenzutreten, habe der Fürstbischof den Geistlichen Rat eingesetzt, der in der kurzen Zeit seit seinem Bestehen unstreitig viel Gutes geleistet habe. Mit Gottes Hülfe werde hoffentlich recht bald das Laster des Konkubinats ausgerottet werden. Dann werde auch die Bekehrung der Untertanen zur katholischen Religion um so leichter sein, die anderenfalls wegen der Nähe der Generalstaaten von den Calvinisten zur Halsstarrigkeit und zum Abfall verleitet würden.

So sehen wir, dass einige Jahre vor dem Tode des Fürstbischofs Ernst die religiösen Verhältnisse des Bistums Münster noch viel zu wünschen übrig liessen. Ausserdem hatte sich der Fürst durch sein eigenmächtiges Handeln die Stände des Stiftes entfremdet. Durch die Einsetzung des Geistlichen Rates schien er die Rechte der Archidiakone zu bedrohen und verdarb es hierdurch mittelbar mit dem Kapitel. Die Städte klagten über ungerechte Besteuerung, und im Jahre 1600 kam es sogar zu einem Bündnis der Städte gegen die Regie-

rung ¹⁾. Es sahen die Städte ihre politischen und religiösen Freiheiten in gleicher Weise durch die Forderung des Fürstbischofs bedroht, nur Katholiken zu Bürgermeistern und Mitgliedern des Rates zu wählen. Kapitel und Ritterschaft murrten über die Eingriffe in ihre Rechte, da der Fürst ohne ihre Einwilligung viele fremde Beamte im Stift zu Einfluss brachte ²⁾. Auch dieser allgemeine Unwille, der im Stift gegen Ernst herrschte, war seiner Religionspolitik hinderlich. Sein Lebenswandel entsprach nicht in allen Stücken dem eines geistlichen Fürsten. Er huldigte leidenschaftlich den Freuden der Jagd und des Gelages und im Verkehr mit dem anderen Geschlecht war er weitherzig. Zudem war seine Gesundheit schon seit längerer Zeit nicht die beste. Auch dieser Umstand wirkte lähmend auf seine Tatkraft ein.

So hatte beim Tode des Fürstbischofs Ernst die Gegenreformation nur geringe Erfolge aufzuweisen. Sie bestanden lediglich in der Rekatholisierung der Beamten und der Errichtung katholischer Schulen. Dagegen waren die Versuche, die zur Unterdrückung der im Stift vorhandenen Evangelischen gemacht worden waren, ohne Erfolg geblieben. Alle kommunalen und körperschaftlichen Verbände des Landes, besonders der Adel und die Städte, widerstrebten der Autorität der Regierung. Solange die Selbständigkeit dieser Stände nicht gebrochen war, war an eine Ausschliessung der gerade in ihren Kreisen stark verbreiteten Evangelischen nicht zu denken ³⁾.

Als Kurfürst Ernst am 17. Februar 1612 auf dem Schlosse zu Arnsberg die Augen schloss, folgte ihm im Fürstbistum Münster wie auch in fast allen seinen anderen Bistümern sein Neffe Ferdinand, dessen Regierung für die Geschichte des Bistums Münster bedeutungsvoll werden sollte.

¹⁾ Reigers 829 f.

²⁾ Keller III 272.

³⁾ Keller III 279.

Erstes Kapitel.

Ferdinands Jugend und seine Wahl in Münster.

Für die Ausbreitung der Reformation war es äusserst verhängnisvoll, dass sie sich von Anfang an in zwei Aeste spaltete, in Luthertum und Calvinismus. Beide unterschieden sich hauptsächlich durch ihre Lehre vom Abendmahl und von der Rechtfertigung. Anfangs sah das Luthertum dem Wachsen des Calvinismus mit wohlwollender Nachsicht zu. Als aber die Calvinisten immer weiter vordrangen und bereits das lutherische Stammland angriffen, trat bei den Lutheranern an die Stelle des Wohlwollens leidenschaftlicher Hass. Es folgten auf beiden Seiten Schmähschriften, die sich gegenseitig zu überbieten suchten. Durch sie wurde die Kluft nur noch vergrössert ¹⁾.

Der Katholizismus dagegen hatte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den Wunden, die ihm die Reformation geschlagen hatte, erholt. Das Tridentinische Konzil und die Jesuiten hatten ihn innerlich gefestigt. An die Stelle der vielfachen Zerrissenheit und Mutlosigkeit war in der katholischen Christenheit eine grössere Einheit und ein gesteigertes Selbstbewusstsein getreten ²⁾. Die Katholiken hatten Zeit gewonnen, sich auf sich selbst zu besinnen und

¹⁾ K. Lorenz, Die kirchlich-politische Parteibildung in Deutschland vor Beginn des Dreissigjährigen Krieges im Spiegel der konfessionellen Polemik 69—96.

²⁾ F. Funke, Kirchengeschichte, 3. Auflage, Paderborn 1898, S. 475.

die Kräfte des Widerstandes zu reorganisieren. Sie gingen von den ihnen verbliebenen Punkten der Macht aus daran, nicht nur das Gerettete zu erhalten, sondern auch den verlorenen Boden wiederzugewinnen¹⁾.

Der Gegensatz zwischen den Lutheranern und Calvinisten sollte bereits in den Kölner Wirren für den Protestantismus von üblen Folgen sein. Am 13. September 1577 dankte der Kölner Erzbischof Salentin von Isenburg ab, und an seiner Stelle wählte das Domkapitel gegen den Willen der Kurie, die für den Herzog Ernst von Bayern eingetreten war, Gebhard Truchsess von Waldburg. Dieser erhielt am 15. März 1580 die päpstliche Bestätigung. Bald zeigte sich bei Gebhard seine Vorliebe für den Protestantismus. Sein Uebertritt wurde beschleunigt durch seinen Verkehr mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, die Stiftsdame in Gerresheim war. Die Brüder der Agnes empörten sich über die Rolle ihrer Schwester, als einer bischöflichen Geliebten. Der Erzbischof war entschlossen, seine Würde niederzulegen, zum Protestantismus überzutreten und die Gräfin zu heiraten. Doch diese Absicht suchten ihm seine Ratgeber auszureden. Man wollte die Gelegenheit benutzen, um den Protestanten den Zutritt zum Kapitel zu erzwingen. Wäre der Plan gelungen, so wäre die Umwandlung Kölns in ein protestantisches Kurfürstentum erfolgt, und hätten die Protestanten damit die Mehrheit im Kurfürstenkollegium erhalten. Man kann deshalb den Widerstand der katholischen Mächte wohl begreifen. Sie wussten das Kölner Kapitel zu einer Neuwahl zu bestimmen, die auf den früheren Nebenbuhler Gebhards, den Herzog Ernst, fiel. Wohl suchte der Abgesetzte seine Stellung zu behaupten, aber die Zahl seiner Anhänger im Reich war zu klein. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg unterstützten ihn nicht, hauptsächlich aus Hass gegen die Calvinisten, die sich an Gebhard herandrängten. Er unterlag nach nutzlosen Kämpfen seinem

¹⁾ Winter, Geschichte des dreissigjährigen Krieges in „Allgemeine Geschichte“. III, 3. 2. S. 7.

Gegner, der die Herrschaft des Katholizismus im Erzbistum für immer sicherte¹⁾.

Einen weiteren Vorstoss machte der Katholizismus in Süddeutschland. Seit dem Augsburger Religionsfrieden waren die Protestanten in Donauwörth in der Ueberzahl. Sie nahmen daher die einzige Pfarrkirche für sich in Besitz. Die katholische Minderheit stellte sich unter die Seelsorge des vor den Toren der Stadt liegenden Benediktinerklosters zum hl. Kreuz. Im Jahre 1603 unternahmen die Katholiken die Fronleichnamsprozession, die sich früher ausserhalb der Stadtmauern bewegt hatte, auch durch städtisches Gebiet. Die Stadt verbot die Prozession und zog sich dadurch eine Vorladung vor den kaiserlichen Reichshofrat zu. Als nun die Katholiken im folgenden Jahre wiederum sich im feierlichen Zuge über den Marktplatz bewegten, wurden sie auf dem Rückwege vom Volke angegriffen und ihnen die Fahnen zerrissen. Der Herzog Maximilian von Bayern erhielt jetzt vom Kaiser den Auftrag, die Donauwörther Klostergeistlichkeit und die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion zu schützen. Maximilian verlangte vom Stadtrat eine schriftliche Verpflichtung, jede fernere Störung der katholischen Religionsübung zu verhindern und als Probe darauf die Gestattung einer Prozession. Da die Bürgerschaft sich hiergegen auflehnte, so wurde die Acht über die Stadt verhängt und der Herzog von Bayern mit der Vollstreckung betraut. Trotz des Einspruches der benachbarten protestantischen Fürsten rückten bereits am 17. Dezember 1607 bayrische Truppen in Donauwörth ein, und da die Reichsstadt die Kosten der Exekution nicht bezahlen konnte, so behielt Maximilian die Stadt für sich und führte die Rekatholisierung mit Gewalt durch^{2) 3)}.

Nach diesen beiden Misserfolgen des Protestantismus riefen die Reformierten den Lutheranern mit Recht ein

¹⁾ Ritter I 573—646.

²⁾ Ritter III 213 ff.

³⁾ Riezler V 53—58.

„Tua res agitur“ zu. Trotzdem kam es nicht zu gemeinsamem Handeln denn der im Jahre 1608 gegründeten evangelischen Union trat Sachsen nicht bei. Die Katholiken antworteten mit der Gründung der Liga im Jahre 1609. Die katholischen Mächte stärkten ihre Stellung noch wesentlich dadurch, dass sie einer Zersplitterung ihrer Kräfte vorzubeugen und besonders die nordwestdeutschen Bistümer in einer Hand zu vereinigen suchten. Denn von hieraus konnte man, gestützt auf die spanischen Hilfstruppen in den Niederlanden, eine gute Operationsbasis in dem drohend bevorstehenden Religionskriege gewinnen. Nur mühsam und schrittweise war es der römischen Kurie und den katholischen Mächten gelungen, diese Bistümer, die der Herzog Ernst von Bayern als Kurfürst von Köln regierte, seinem Neffen Ferdinand zu sichern.

Ferdinand wurde am 7. Oktober 1577 als dritter Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Bayern und seiner Gemahlin Renata von Lothringen geboren¹⁾. Wie sein Bruder Philipp, der ungefähr ein Jahr älter war, wurde er von zarter Jugend an für den geistlichen Stand bestimmt. Beide erhielten eine auf dieses Ziel gerichtete Erziehung. Ihre Hauptlehrer waren Jesuiten, die seit ihrem Einzuge an die Hochschule in Ingolstadt²⁾ unter dem Herzoge Wilhelm IV. am bayrischen Hofe einen immer grösseren Einfluss gewannen. Im Jahre 1589 wurden Ferdinand und Philipp in Ingolstadt immatrikuliert, wo ihr älterer Bruder Maximilian gerade das Rektorat bekleidete. Herzog Wilhelm V. betrachtete es als die Hauptaufgabe seines Lebens, seine Söhne mit geistlichen Pfründen möglichst reich zu versorgen. Die Verfolgung dieser Lebensaufgabe hat ihm nicht mit Unrecht den Beinamen eines „unersättlichen Pfründenjägers“ eingetragen. Er hatte die

¹⁾ Ennen, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, in der Allgemeinen Deutschen Biographie VI 691—697. — L. Keller III 268 f.

²⁾ Im W. S. 1549/50 eröffneten die Jesuiten ihre theologischen Vorlesungen in Ingolstadt. Nach München kamen sie im Jahre 1559.

Genugtuung, seinem Bruder Ernst mit dem Erzbischof Köln den Kurhut und ausserdem noch die Bistümer Freising, Lüttich, Münster und Hildesheim zu verschaffen. Gewann auch das wittelsbachische Haus durch die norddeutschen Bistümer keinen Zuwachs an Macht, so wurde doch sein Ansehen und sein Einfluss hierdurch gehoben. Zugleich aber verfolgte Wilhelm mit dem Erwerb von Bistümern für seine Verwandten noch ein anderes Ziel. Es lag ihm am Herzen, durch die der katholischen Kirche treu anhängenden Mitglieder seines Hauses die Sache des Katholizismus zu fördern. Von Anfang an wurde Ferdinand von seinem Vater zum Nachfolger seines Oheims Ernst, des Kurfürsten von Köln, bestimmt, während Philipp süddeutsche Bistümer erhalten sollte. Philipp wurde 1595 Bischof von Regensburg, und am 2. Februar 1597 erhielt er in der Michaelskirche zu München von einem päpstlichen Gesandten den Kardinalsurpurpur. Doch schon am 18. Mai 1598 starb der jugendliche Kardinal an der Schwindsucht¹⁾. Glücklicherweise gelang es, Ferdinand eine Domherrnstelle in Köln zu verschaffen und damit den Zugang zum Domkapitel und die Aussicht auf die Wahl zum Erzbischof zu eröffnen. Da eine zeitweilige Residenz im Kapitel von ihm gefordert wurde, so begab sich Ferdinand im Herbst des Jahres 1590 vorübergehend nach Köln. Durch sein Tugendbeispiel hat er die dem bayrischen Hause durch den Lebenswandel des Erzbischofs Ernst entfremdeten Gemüter wieder gewonnen und für den Gedanken an seine eigene Wahl empfänglich gemacht²⁾. Bereits im Frühjahr des folgenden Jahres kehrte er jedoch nach Bayern zurück.

Herzog Wilhelm wusste wohl, dass er die Versorgung seiner Söhne mit mehreren Bistümern nur mit Zustimmung des päpstlichen Stuhles erlangen konnte, denn das Tridentinische Konzil verbot die Anhäufung vieler Pfründen in

¹⁾ Riezler IV 657.

²⁾ Unkel, Die Koadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzbistum Köln. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII 249 ff.

einer Hand. Auch bedurften sie wegen ihres jugendlichen Alters eines Dispenses des heiligen Stuhles. Er schickte daher, überdies einem Wunsche des Papstes folgend, wenn auch ungern, Philipp und Ferdinand nach Rom. Dort wohnten die bayrischen Prinzen im Vatikan selbst. Ihr Fleiss und ihr gesittetes Betragen soll den bekannten Philologen Justus Lipsius zu dem Ausruf veranlasst haben: „Nur von Euch und Euresgleichen ist Abhilfe der Verderbnis zu erwarten, woran Deutschland und ganz Europa leidet¹⁾. Doch schon im Mai des folgenden Jahres rief der Herzog die beiden Prinzen wieder nach Haus zurück. Zunächst konnte er die Kosten der prunkhaften Hofhaltung, die bis Ende Februar schon 30 000 Kronen verschlungen hatte, nicht bestreiten. Dann aber befürchtete er auch die sittliche Gefährdung seiner Söhne in dem leichtfertigen Rom, vor der ihn hauptsächlich die übertriebenen Berichte des ängstlichen Hofmeisters Adolf Wolf-Metternich zur Gracht warnen²⁾. Er wollte ein Aergernis, wie es sein Bruder Ernst während seines römischen Aufenthaltes erregt hatte, nicht noch einmal erleben³⁾. Vor allem hatte Herzog Wilhelm das Ziel seiner Wünche erreicht. Ein päpstlicher Dispens hatte den Prinzen trotz ihrer Minderjährigkeit und anderer kanonischer Hindernisse das Recht gewährt, mehrere Bistümer in ihrer Hand zu vereinigen. Ferdinand besass bereits Domherrnstellen in Strassburg, Trier, Würzburg und Eichstätt. Auch eine solche in Bamberg und Salzburg hatte ihm sein Vater zu verschaffen gesucht, war aber an dem Widerstande des Papstes gescheitert. Jetzt sollte ihm der Weg zum erzbischöflichen Stuhle von Köln eröffnet werden. Da Kurfürst Ernst trotz wiederholter Ermahnungen von München und von Rom seinen ärgerlichen Lebenswandel nicht aufgab, so hatte die römische Kurie bereits im Jahre 1589 mit dem

¹⁾ Ennen, Herzog Ferdinand von Bayern in der Allgemeinen Deutschen Biographie VI 691—697.

²⁾ Riezler V 15.

³⁾ Riezler IV 614.

Kölner Domkapitel Verhandlungen wegen der Ernennung eines der Söhne Wilhelms zum Koadjutor angeknüpft. Zuletzt verlor die Kurie mit dem unpriesterlichen Leben des Erzbischofs alle Geduld und verlangte im Jahre 1593 geradezu vom Kapitel die Aufstellung eines Koadjutors. Auch dem bayrischen Herzog musste im Interesse seiner Familie und der katholischen Kirche daran gelegen sein, ein würdigeres Mitglied des Wittelsbacher Hauses in den Besitz des Erzbistums zu setzen. Da sich Bayern bereit erklärte, auf eine aus dem Kriege mit Gebhard Truchsess herrührende Forderung von 150 000 Fl. zu verzichten, so wählte das Kapitel, dem Drucke der römischen Kurie weichend, am 29. Mai 1595 einstimmig Ferdinand zum Koadjutor. Er übernahm sofort die Regierung im Erzbistum Köln, während sein Oheim Ernst das zu Köln gehörige Herzogtum Westfalen behielt und gewöhnlich auf dem Schlosse zu Arnsberg seinen Sitz nahm. Im Jahre 1599 wurde dem Herzog von seinem Bruder Ernst nahegelegt, sich für seinen Sohn Ferdinand um die Kandidatur in Minden zu bewerben. Aber der sonst so unermüdliche Pfründenjäger hatte Bedenken, weil er meinte, ein solcher Handel müsse zum Kriege führen¹⁾. Im Jahre 1599 wurde Ferdinand auch Koadjutor in den Reichsabteien Malmedy und Stablo und 1601 im Bistum Lüttich. Auch die Koadjutorie in Passau und Strassburg suchte Herzog Wilhelm seinem Sohne zu verschaffen. In beiden Städten aber wurde hauptsächlich auf Betreiben der Kurie der Erzherzog Leopold von Oesterreich gewählt.

Bereits im Jahre 1600 hatte die Kurie Ferdinands Wahl zum Koadjutor in Münster betrieben. Doch das Kapitel war einstweilen für diesen Plan noch nicht zu gewinnen gewesen. Die Domherren hatten jedenfalls eine Abneigung gegen die Wahl des bayrischen Prinzen. Einmal war er ihnen als der Angehörige eines der grossen Fürstenhäuser zu mächtig und fürchteten sie deshalb für die Selbständigkeit

¹⁾ Spannagel, Zur Gesch. des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation. Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens LV 199 ff.

des Kapitels. Dann hatten sie Rücksicht auf die Generalstaaten zu nehmen, denen die Vereinigung mehrerer Bistümer an der Grenze ihres Gebietes als eine Bedrohung der evangelischen Kirche unerwünscht war ¹⁾).

Doch die Kurie stand von dem einmal gefassten Plane nicht ab, um so mehr, als es dringend wünschenswert erschien, die Stellung der katholischen Kirche in Westfalen durch die Wahl eines mächtigen Fürsten zum Bischof von Münster zu befestigen. Hatte sich doch mit dem Tode des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve-Mark das Verhältnis der beiden Konfessionen am Niederrhein und in Westfalen völlig verschoben. Brandenburg und Pfalz-Neuburg hatten von der Erbschaft Besitz ergriffen, und damit drohte der Protestantismus hier zunächst zur Herrschaft zu gelangen. Sollte ihm in dem drohend bevorstehenden Religionskriege der Katholizismus wirksam gegenüberreten, so schien dies nur dann möglich, wenn es gelang, die nordwestdeutschen Bistümer in einer Hand zu vereinigen. Daher nahm die Kurie die Frage der Koadjutorwahl im Bistum Münster seit dem Jahre 1609 mit aller Entschiedenheit wieder auf. Durch Ausnutzung eines Streites um die Dompropststelle und das Münzregal wusste sie das Kapitel im Jahre 1611 zur Wahl Ferdinands zu bewegen. In demselben Jahre wurde Ferdinand zum Koadjutor in Hildesheim und im folgenden zu Paderborn gewählt. Als dann sein Onkel Ernst am 17. Februar 1612 auf dem Schlosse zu Arnsberg starb, folgte er ihm ohne Schwierigkeiten im Besitze aller von ihm innegehabten Würden nach. Seine Regierung, die zum grössten Teil in die unglückliche Zeit des Dreissigjährigen Krieges fiel, ist unstreitig von entscheidender Bedeutung für die Stellung des Katholizismus in Nordwestdeutschland geworden.

Trotz seiner streng kirchlichen Erziehung konnte sich Ferdinand nicht zum Eintritt in den geistlichen Stand entschliessen. „Ein wunderliches Geschick hatte es so gefügt“,

¹⁾ Keller III 267 ff.

sagt Riezler¹⁾), „dass im bayrischen Hause in zwei aufeinander folgenden Generationen die regierenden Fürsten im weltlichen Stande sich durch ernsten Charakter und ungewöhnliche Sittenstrenge auszeichneten, während die jüngeren, zum geistlichen Stande prädestinierten Brüder, als lebhafter empfindende und mit geringerer Kraft und Selbstbeherrschung ausgestattete Naturen sich die Lebensfreude nicht versagen wollten, die ein aufgezwungener Beruf ihnen verwehrte“. Doch arbeitete Ferdinand sich mit den Jahren zu ernsterer Lebensauffassung durch. Im Jahre 1609 erklärte er sich bereit, auf die Verheiratung zu verzichten, wenn er auch die Weihen zu nehmen ablehnte. Doch seine ganze Kraft setzte er ein, um die Macht der katholischen Kirche in Gegenden wieder herzustellen, wo sie ganz verschwunden war oder verzweifelt um ihren Bestand kämpfte. Von der Wahrheit der katholischen Kirche, als der allein seligmachenden, war er von Jugend auf durch Eltern und Erzieher überzeugt worden. Schon als elfjähriger Knabe hatte er an seine Mutter geschrieben ²⁾), wenn er einmal zu seinem Alter gekommen sei, werde er alles aufbieten, um viele Lutherische und Ketzer zu bekehren und sie zur ewigen Freude und Seligkeit zu bringen.

Ferdinand war aber nicht nur zum strengen Katholiken im Sinne der Jesuiten erzogen worden, sondern auch zum Vertreter absolutistischer Fürstengewalt. Hierin trat nicht nur die politische Richtung zu Tage, die das Wittelsbacher Haus jener Tage beherrschte, sondern bewies er sich ebenfalls als ein Zögling der Gesellschaft Jesu, die mit der Unbeschränktheit der fürstlichen Gewalt, als einem wirksamen Mittel zur Unterdrückung aller von der katholischen Kirche abweichenden Lehrmeinungen, vor allem rechnete.

Da das münsterische Kapitel die politische Gesinnung des Herzogs Ferdinand wohl kannte und mit seinem Vor-

¹⁾ Riezler V 31 ff.

²⁾ Ennen, Herzog Ferdinand von Bayern, in der Allgemeinen Deutschen Biographie VI 691—697.

gänger in dieser Hinsicht nicht die besten Erfahrungen gemacht hatte, so konnte man es ihm nicht verdenken, wenn es sich seine in früheren Zeiten teils wohl erworbenen, teils angemassen Rechte durch eine genau umschriebene Wahlkapitulation sicherte und auf diese Weise den absolutistischen Ideen des Fürstbischofs vorzubeugen suchte. Ferdinand wurde am 5. August 1611 zum Koadjutor in Münster gewählt¹⁾. Die erste Fassung der Wahlkapitulation ist datiert vom 18. August 1611. Der Koadjutor verpflichtete sich, sie zu halten, und versprach am Schlusse, sie innerhalb sechs Monate „in originali“ dem Kapitel zurückzusenden. Die Originalurkunde ist dann auch wirklich datiert vom 20. Februar 1612. Sie stimmt mit der Vorlage fast wörtlich überein und trägt ausser der Unterschrift und dem Siegel Ferdinands auch die seines Bruders Maximilian, des Marschalls Alexander von Velen, des Drostens Heinrich zu Vischering und des Herrn Jobst von Brabeck²⁾.

Da die Wahlkapitulation zu einer Zeit vereinbart worden war, wo Ferdinand die Koadjutorie besass, so verpflichtete sie ihn zunächst, sich auf eigene Kosten die päpstliche Konfirmation und die kaiserliche Bestätigung für die geschehene Koadjutorwahl zu verschaffen. Sein Onkel Ernst sollte bis zu seinem Lebensende im Besitze aller Würden und Rechte bleiben, während Ferdinand nach seiner Koadjutorwahl in Köln auch sofort die Regierung des Erzbistums übernommen hatte. Ein weiterer Punkt verlangte vom Bischof — seit den Tagen Franz von Waldecks enthielt die münsterische Wahlkapitulation bereits jene Stelle — sich allzeit zur katholischen Religion zu bekennen, an deren Ausbreitung mit allen Kräften zu arbeiten und daher alle aufrührerischen Sekten, die ihr zuwider, auszurotten. Das Kapitel wusste recht wohl, dass es Ferdinand gemäss seiner

¹⁾ Keller III 276.

²⁾ Capitulatio episcopi Ferdinandi Bavari vom 20. Februar 1612 in M. L. A. I. 12. volumen II, 1612—1616. Allgemeine Landessachen. Wahlen der Bischöfe.

Erziehung und seinem Charakter an der Erfüllung dieser Aufgabe nicht fehlen lassen werde. Ja, es befürchtete wohl mit Recht ein Zuviel in diesem Punkte von ihm, wenn es hinzufügte, „er habe hierin mit guter Bescheidenheit und Glimpf zu verfahren und ohne Rat und Bewilligung des Kapitels nichts zu unternehmen, wodurch dem Stift und seinen Untertanen Ungemach entstehen könne“. Einerseits mochte das Kapitel Mitteln abhold sein, die eine gewaltsame Zurückführung der Andersgläubigen zur katholischen Kirche bezweckten. Dann aber befürchtete es, dass bei dem Erlasse zu scharfer Religionsedikte sich die Generalstaaten als Beschützer ihrer Glaubensgenossen im Stift aufwerfen würden, und wirklich hat Holland aus diesem Grunde in Münster wiederholt Schritte unternommen.

Um der Unsitte so vieler damaliger Bischöfe, erst in spätem Alter oder überhaupt nicht die Weihen zu nehmen, vorzubeugen, verlangte das Kapitel von Ferdinand, nach erhaltener päpstlicher Bestätigung auch wirklich das bischöfliche Amt auszuüben und deshalb die Weihen zu empfangen. Wie wir wissen, hat er hierin, wie in so vielen anderen Punkten, sein Versprechen nicht gehalten.

Dann bestätigte der Koadjutor alle Privilegien, Briefe und Kapitulationen, die das Kapitel mit seinen Vorgängern auf dem bischöflichen Stuhle geschlossen hatte, und verpflichtete sich, dieselben stets treu zu halten.

Alle weiteren Punkte der Kapitulation zeigen mehr oder minder das Bestreben, die Interessen der Landeskinder wahrzunehmen. Alle Beamtenstellen im Stift durften daher nur an Einheimische verliehen werden, die bedeutenderen nur an Adelige. Auch hatte der Fürstbischof die vom Kapitel für die Aemter vorgeschlagenen Personen nur zu bestätigen. Dieses sogenannte Indigenatsrecht verhinderte natürlich die Verschmelzung mehrerer Territorien ungemein, und darum gingen absolutistische Fürsten wie Ferdinand, die eine grössere Zentralisation herbeiführen wollten, gerade gegen dieses Recht der Stände vor. Wie sehr auch die

münsterischen Stände an der Erhaltung des Indigenatsrechtes interessiert waren, ersieht man schon daraus, dass diese Stelle in die Kapitulation immer wieder aufgenommen wurde.

Das wichtigste Amt im Stift Münster war unstreitig das der heimgelassenen Räte. Es war nach dem Tode Johann von Hoyas gebildet worden und führte für den minderjährigen Johann Wilhelm von Kleve die Regierung¹⁾. Da nun Ernst wie auch sein Neffe Ferdinand als Inhaber mehrerer Bischofstühle und als Kurfürsten von Köln die Regierungsgewalt im Fürstbistum Münster nicht persönlich ausüben konnten, so blieb das Kollegium der Geheimen Räte bestehen. Dies Ratskollegium setzte sich zusammen aus je zwei Vertretern des Kapitels und der Ritterschaft, einem Kanzler und zwei Rechtsgelehrten. Die letzteren hatten die eigentliche Arbeit zu leisten. Die Vertreter des Kapitels und der Ritterschaft mussten selbstverständlich einheimisch sein. Auch der Kanzler und die Gelehrten sollten womöglich aus dem Stift stammen, die vom Kapitel vorgeschlagen wurden. Wurden die vorgeschlagenen Kandidaten vom Fürstbischof angenommen, so hatten sie dem Kapitel einen Eid zu schwören und, falls sie Ausländer waren, noch ein Schriftstück zu unterschreiben, dass sie beim Ausscheiden aus ihrem Amte die Stiftsgeheimnisse nicht verraten wollten. Das Kanzleramt war anfangs, da seine Bedeutung gering war, an Bürgerliche vergeben worden²⁾. Hiergegen hatten das Kapitel und die Ritterschaft schon zur Zeit des Fürstbischofs Ernst gekämpft und mehrere Kanzler durch Verdächtigungen aus dem Amte entfernt. Aber Ernst hatte eingesehen, dass man nur gegen das bürgerliche Element und nicht gegen die Personen als solche etwas einzuwenden hatte. Er hatte daher dem Kapitel zum Trotz immer wieder Bürgerliche in dies Amt berufen. Jetzt verlangte die Wahlkapitulation von Ferdinand, dass der Kanzler in Zukunft aus der Mitte des Kapitels und der

¹⁾ Erhard 397 ff.

²⁾ Lüdicke 47 ff.

Ritterschaft genommen werde. Fehlte es an einer geeigneten inländischen Person für diesen Posten, so durfte ein adeliger Ausländer genommen werden. Er sollte aber nur mit „ausdrücklichem Konsens und Willen Capituli“ seine Anstellung erhalten.

In diesem Geheimen Ratskollegium hatte in der ersten Zeit der Statthalter eine bevorzugte Stellung eingenommen. Kam eine tatkräftige und dem Fürstbischof ergebene Persönlichkeit in dies Amt, so konnte durch sie leicht der Einfluss des Rates und damit indirekt der des Kapitels beseitigt werden. Die Anstellung eines Statthalters wurde daher dem Fürsten untersagt.

Desgleichen durfte nach der Wahlkapitulation die höchste Stelle des geistlichen und weltlichen Hofgerichtes nur mit Vertretern des einheimischen Adels besetzt werden. Das Kapitel behielt sich natürlich das Recht vor, die geeigneten Personen vorzuschlagen. Dem Fürsten wurde ans Herz gelegt, für Recht und Gerechtigkeit im Lande zu sorgen, dem geistlichen und weltlichen Gerichte stets die nötige Exekutionsgewalt zur Verfügung zu stellen und beiden Gerichten stets ihren freien Lauf zu lassen, d. h. sich keine Eingriffe in dieselben anzumassen.

Die Besteuerung der Geistlichkeit durfte der Fürstbischof nur mit Zustimmung des Domdechanten und Kapitels vornehmen.

Verlangte der Domdechant und das Kapitel die Anstellung oder Absetzung des geistlichen Hofrichters oder Sieglers, so hatte der Bischof dem nachzukommen. Zugleich empfahl man ihm, das geistliche Hofgericht zu reorganisieren und eine neue Ordnung festzulegen. Besonders sollte das Verhältnis zum Kölnischen Hofgericht, an das man von Münster appellierte, geregelt werden.

Mit diesem Punkte eng zusammen hing der folgende, der dem Fürstbischof die Wiederherstellung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit ans Herz legte. Die archidiako-

nalische Gerichtsbarkeit war seit den Tagen der Wiedertäufer immer mehr in Verfall geraten. Da nun das Kapitel an ihrer Wiederherstellung teils aus religiösen, teils aus persönlichen Gründen — viele Domherren hatten als Archidiakone eine gute Nebeneinnahme — interessiert war, so hatte es bereits im Jahre 1576 eine neue Ordnung aufgestellt¹⁾. Besonders waren die Grenzen zwischen der archidiakonalischen und weltlichen Gerichtsbarkeit genau festgelegt worden²⁾. Der Fürstbischof Ernst schuf nun, um die archidiakonalische Gerichtsbarkeit zu untergraben, oder, weil letztere ihrer Aufgabe wirklich nicht gerecht wurde, im Jahre 1601 den Geistlichen Rat. Dieser Geistliche Rat durfte gemäss der neuen Wahlkapitulation nur dann eingreifen, wenn es die Archidiakone an ihrer Pflicht fehlen liessen.

Zu Domherren wurden gemäss dem Statut vom 12. Juli 1392³⁾ nur Adelige ernannt und zwar nur solche, die dem Domkapitel einen untadeligen Lebenswandel nachweisen konnten.

Bei Besetzung aller Aemter sollten die vom Kapitel empfohlenen Landsassen vorgezogen und lange Vakanzen vermieden werden. Die Sachen, die das Stift Münster betrafen, mussten auch in der eigenen Kanzlei abgefasst, mit dem münsterischen Siegel versiegelt und im Archive aufbewahrt werden, damit keine Landesgeheimnisse verraten werden konnten.

Die Bestätigung von Aebten, Aebtissinnen und andern Prälaten verblieb dem Fürstbischof, doch konnte er nur diejenigen bestätigen, die das Kapitel vorschlug. Ebenso durfte er keine der genannten Personen versetzen oder absetzen ohne vorherige Zustimmung des Kapitels.

Die Beschlüsse der Synoden wie auch die Religionsedikte bedurften die Genehmigung des Domdechanten und Kapitels.

¹⁾ Kock II 238 ff.

²⁾ Frst. M. U. 4042^a erlassen in den Jahren 1595—1612.

³⁾ Niesert, M. U. S. VII 356.

Endlich konnte Ferdinand von seinem Amte ohne Willen des Kapitels nicht zurücktreten oder eigenmächtig einen Koadjutor ernennen.

Am 11. April 1612 hielt der neue Fürstbischof seinen feierlichen Einzug in die Stadt Münster. Am nämlichen Tage noch leistete er den herkömmlichen Bischofseid¹⁾. Dieser Bischofseid umfasste im wesentlichen die wichtigsten Punkte der Wahlkapitulation, wenigstens die, die sich auf das Kapitel und dessen Rechte bezogen.

So war Ferdinand zum Bischof von Münster gewählt und auch formell in seine Würde eingeführt worden. Wie fasste er seine Regentenpflicht auf und in wie weit hat er das sich gesteckte Ziel erreicht?

¹⁾ Frst. M. U. 4230. Juramentum episcopi Monasteriensis Ferdinandi Bavari Datum 11. April 1612. Original mit Siegel.

Zweites Kapitel.

Die Regierung des Fürstbischofs Ferdinand bis zum Restitutionsedikt (1629).

Der Regierungsantritt des Fürstbischofs Ferdinand fiel in die Zeit des jülich-klevischen Erbfolgestreites. Wohl hatten sich Johann Sigismund von Kur-Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg geeinigt, um die Erbsprüche Dritter auszuschliessen, aber eine dauernde Einigung war nicht erzielt worden. Man trat daher im Jahre 1611 einem Teilungsvertrage der Länder des Herzogs näher. Wolfgang Wilhelm verlangte nun aber mit der Hand der ältesten Tochter des Kurfürsten womöglich den ganzen Erbanteil Brandenburgs an Jülich-Kleve¹⁾. Da sich Johann Sigismund hierauf nicht einlassen wollte, so knüpfte der Pfalzgraf Unterhandlungen in München an und bat den Herzog Maximilian, ihm seine Schwester Magdalena zur Gemahlin zu geben. Wolfgang Wilhelm konnte bei der streng-katholischen Gesinnung der bayerischen Herzogsfamilie sicher sein, dass ihm niemals eine wittelsbachische Prinzessin zur Frau gegeben werde, wenn er nicht vorher seinen Glauben wechselte. Das persönliche Zerwürfnis zwischen Wolfgang und Johann Sigismund führte dann den vollständigen Bruch zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg herbei.

¹⁾ Ritter II 372 ff.

Wolfgang Wilhelm sah ein, dass jetzt die Erbsprüche mit den Waffen entschieden werden mussten. Um sich im bevorstehenden Kampfe die Hülfe der Liga zu verschaffen, begab er sich wieder nach München. Der Heiratsplan kam erst in zweiter Linie zur Sprache. Maximilian war bereit, beides zu gewähren, falls der Pfalzgraf katholisch würde. Obwohl Wolfgang Wilhelm anfangs einem Glaubenswechsel abgeneigt war, so liess er sich dennoch mit dem Herzoge selbst und mit namhaften katholischen Theologen in religiöse Unterredungen ein und wurde hierdurch seinem Uebertritt näher gebracht. Im Juli 1613 trat er in München zum Katholizismus über¹⁾.

Es bedarf wohl keines Beweises, dass Maximilian und die katholischen Mächte durch den Uebertritt des Pfalzgrafen einen grossen politischen Sieg errungen hatten. Denn zunächst war damit der Katholizismus in den Ländern, die Wolfgang Wilhelm von der jülich-klevischen Erbschaft zufielen, gesichert. Dann aber wurde die Macht des Kurfürsten Ferdinand von Köln durch die Territorien seines jetzigen Schwagers ganz bedeutend vergrössert. Mit Recht hebt Keller²⁾ hervor, dass Ferdinand zunächst im Vertrauen auf die ihm persönlich unterstellten Landesteile und dann durch den Rückhalt des mächtigen Hauses, dem er im Süden und Westen des Reiches angehörte, wie keiner seiner Vorgänger in den Stand gesetzt worden sei, unbekümmert um Stimmungen und Drohungen minder mächtiger Nachbarn oder Untertanen, eine selbständige Politik in kirchlichen wie in weltlichen Dingen zu verfolgen.

Unterdessen gingen die jülich-klevischen Streitigkeiten ihren Gang weiter. Johann Sigismund trat zum Calvinismus über und sicherte sich die Hülfe der Union. Die jülich-klevische Erbschaftsfrage wurde nun noch verwickelter durch das Eingreifen Spaniens und der Generalstaaten. Zwar hatten beide im Jahre 1609 einen Waffenstillstand geschlossen,

¹⁾ Ritter II 397 ff.

²⁾ Keller III 287.

waren aber stets bereit, jede günstige Gelegenheit zu ergreifen, um ihr Machtgebiet zu erweitern. Und so mischten sie sich als Verbündete der Union und Liga in den jülich-klevischen Erbfolgestreit. Ihre Heere durchzogen das Land, besetzten feste Plätze und brandschatzten von hier aus das umliegende Land. Es lag auf der Hand, dass die Bistümer des Kurfürsten Ferdinand, besonders Münster, unter diesen Kriegszügen sehr zu leiden hatten, und dass hierdurch eine erfolgreiche innere Politik Ferdinands unmöglich gemacht wurde ¹⁾.

Schon begannen die Unruhen in Böhmen und damit der Dreissigjährige Krieg. In der Schlacht am Weissen Berge 1620 unterlag der Winterkönig Friedrich von der Pfalz den Waffen des Kaisers und Maximilians von Bayern. Wohl beteiligte sich Kurfürst Ferdinand nicht am Kriege in Böhmen und Süddeutschland, aber er wusste seine Stifter zum heimlichen Anschluss an die Liga zu bewegen. Er unterstützte diese durch Geld. Das münsterische Domkapitel bewahrte anfangs aus Furcht vor Holland die strengste Neutralität und wies die Forderung des Landesherrn, der Liga beizutreten, entschieden zurück. „Ohne Einwilligung der übrigen Stände, so erklärte es, könne man sich in ein Bündnis nicht einlassen, und da die Ritterschaft mehrerenteils unkatholisch sei, so sei deren Zustimmung nicht zu erreichen“ ²⁾. Trotzdem trat das Domkapitel bereits im Februar des Jahres 1620 in die Liga ein, ohne die Ritterschaft und die Städte zu fragen, natürlich unter dem Schleier des Geheimnisses.

Die verlorene Sache Friedrichs V. von der Pfalz suchten jetzt die bekannten Abenteurer Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig zu retten. Da diese Söldnerführer kein Geld hatten, ihre Scharen selbst zu bezahlen, so mussten sie diese vom Raube ernähren. Sie warfen sich auf die Länder der Gegner des Winterkönigs, besonders

¹⁾ Ennen 319 ff.

²⁾ Keller III 345.

auf die nordwestdeutschen Bistümer, wo man sich eine leichte und reiche Beute versprach. Die Stifter Paderborn und Münster und das kurkölnische Sauerland hatten fürchterlich unter ihren Raubzügen zu leiden.

Kurfürst Ferdinand suchte seine Bistümer zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Friedensstörer zu bewegen. Wäre ihm dies gelungen, so hätte die Vertreibung der Söldnerbanden leicht fallen müssen. Man kam aber über Verhandlungen nicht hinaus, und der Mansfelder und Braunschweiger konnten ziemlich ungestört hausen und Kontributionen erpressen, zumal da sie an den Generalstaaten stets einen willkommenen Rückhalt und eine sichere Zufluchtsstätte fanden.

Da die Landestruppen zu schwach waren, und im Herbst des Jahres 1622 ein Einfall Mansfelds von Ostfriesland in das Stift Münster zu befürchten stand, so suchte sich Ferdinand für seine Länder die Hilfe der Liga zu verschaffen. Er wandte sich mit einer dahingehenden Bitte an seinen Bruder Maximilian, der ihm den Grafen von Anholt, einen Unterfeldherrn Tillys, mit einigen Tausend ligistischer Truppen zuschickte. Auf dem münsterischen Landtage im Herbst des Jahres 1622 erklärten sich das Domkapitel und die Ritterschaft mit der Annahme der Truppen einverstanden ¹⁾.

Die Städte dagegen waren für die Vorlage nicht zu haben. Sie sahen wohl ein, dass sie die Hauptlast des Krieges zu tragen haben würden, und dann befürchteten sie durch die Aufnahme ligistischer Truppen in die vollständige Abhängigkeit vom Landesherrn zu geraten, der ihnen schon lange wegen Missachtung seiner Befehle grollte. Sie erklärten sich bereit, ihre Mauern auszubessern, Soldaten auf eigene Faust anzuwerben, auch landständische Truppen in die Stadt aufzunehmen und zum Unterhalte des ligistischen

¹⁾ Ueber die Rebellion der münsterischen Landstädte A. Weskamp 120 ff.

Heeres Geld und Getreide beizusteuern. Quartiere könnten sie nicht gewähren.

Fürstbischof Ferdinand suchte die Städte durch Bitten und Drohungen zur Aufnahme der Soldaten zu bewegen. Da ihm dies nicht gelang, so erwirkte er sich unter dem 7. Dezember 1622 vom Kaiser ein Mandat, durch das allen Ständen und Untertanen in den Landen des Kurfürsten von Köln bei Strafe anbefohlen wurde, „zu des gemeinen Wesens und ihrer selbst Hilfe, Trost und Rettung des Grafen von Anholt jetziges und noch künftig zu erwartendes Kriegsvolk unweigerlich aufzunehmen und demselben jeden möglichen Vorschub zu leisten.“ Dieser Befehl wurde den ungehorsamen Städten Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Rheine, Vreden und Warendorf von einem kaiserlichen Notar samt einem Begleitschreiben des Landesherrn am 5. Januar 1623 verkündet ¹⁾.

Die Landstädte beabsichtigten nun, in Münster einen Städtetag abzuhalten und ein gemeinsames Bündnis gegen den Landesherrn zur Abwehr der ligistischen Truppen zu schliessen. Das Zusammentreten dieses Städtetages wusste der Graf von Anholt zu verhindern. Und da die Hauptstadt selbst durch mancherlei Bevorzugungen vom Landesherrn gewonnen und von den Landstädten getrennt war, so war der Widerstand der letzteren ziemlich aussichtslos, um so mehr, als auch keine auswärtige Hilfe, etwa von den Generalstaaten, ihnen zu teil wurde. Der Graf griff eine Stadt nach der anderen an. Da die städtischen Befestigungswerke meist in kläglichem Zustande waren, so wurden die Bürger leicht zur Uebergabe gezwungen. Schon nach den ersten Kanonenschüssen erschienen die städtischen Abgeordneten im ligistischen Lager und zeigten die Unterwerfung an. Sie wurde angenommen, und es wurden in die einzelnen Städte Besatzungen gelegt. Vielfach mussten auch grosse Summen an den Grafen von Anholt gezahlt werden. Am

¹⁾ Weskamp 142.

längsten leistete Warendorf, die zweitgrösste Stadt des Stiftes, Widerstand. Aber auch sie erlag und musste sich am 21. Juni 1623 dem Landesherrn auf Gnade und Ungnade ergeben.

Der Fürstbischof Ferdinand war nun Herr des Landes, und jetzt wollte und konnte er seine seit elf Jahren befolgte innere Politik, nämlich die vollständige Rekatholisierung des Landes, durchführen. Die günstige politische Lage wurde noch verbessert durch die Niederlage Christians von Braunschweig bei Stadtlohn am 6. August 1623. Der Kaiser und die katholischen Mächte waren Sieger, und jeder Widerstand schien ausgeschlossen.

Aber bald zeigten sich neue Gewitterwolken am politischen Horizont. Es brach der niedersächsisch-dänische Krieg aus und drohte alle Erfolge der Katholiken zu vereiteln. Aber wiederum sollte ihnen das Kriegsglück günstig sein. Am 25. April 1626 wurde Ernst von Mansfeld an der Dessauer Brücke von Wallenstein geschlagen ¹⁾. Christian von Braunschweig starb am 16. Juni und am 27. August erlag Christian IV. von Dänemark in der Schlacht bei Lutter am Barenberge dem ligistischen Feldherrn ²⁾. Wallenstein verfolgte den flüchtigen Mansfeld, der sich mit Bethlen Gabor vereinigen wollte, durch Schlesien, Mähren und Ungarn. Doch beide wichen einem entscheidenden Schlage aus. Bethlen Gabor schloss am 26. Dezember 1626 mit dem Kaiser einen Friedensvertrag zu Pressburg ³⁾. Bereits einige Wochen vor Abschluss dieses Friedens war Ernst von Mansfeld in einem kleinen Dorfe Bosniens gestorben.

Da der Kaiser und die katholischen Mächte auf der ganzen Linie Sieger geblieben waren, so konnten sie im Hochgefühl ihrer Macht daran denken, alle Bistümer, Klöster und Abteien, die seit dem Augsburger Religionsfrieden von den Protestanten eingezogen worden waren, zurückzufordern.

¹⁾ Ritter III 322 ff.

²⁾ Riezler V 290.

³⁾ Ritter III 346 ff.

Auf dem Kurfürstentage zu Mühlhausen stellten die geistlichen Kurfürsten und von den weltlichen, Maximilian von Bayern, die Forderung, dass den Katholiken der von den Protestanten eingezogene Besitz zurückgegeben werde¹⁾. Hier war der Kurfürst von Köln durch seinen Vetter Franz Wilhelm von Wartenberg²⁾, der im Jahre 1625 für den verstorbenen Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern zum Bischof von Osnabrück gewählt worden war, vertreten. In Franz Wilhelm gipfelte die Partei, die den Buchstaben des Augsburger Religionsfriedens für die katholische Kirche folgerecht anwenden wollte³⁾. Sein Charakter bürgte dafür, dass er auch ohne den ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten Ferdinand die Restitutionsfrage in weitgehendem Sinne gelöst wissen wollte. Allerdings wurde in Mühlhausen ein endgültiger Beschluss noch nicht gefasst. Am 6. März 1629 wagte jedoch Kaiser Ferdinand den gefährlichen Schritt und unterzeichnete das sogenannte Restitutionsedikt⁴⁾. Die Durchführung im niederrheinisch-westfälischen Kreise wurde dem Kurfürsten Ferdinand von Köln übertragen, der seine Aufgabe für Minden und Verden an Franz Wilhelm von Osnabrück abtrat⁵⁾.

Wenn man damals in allem Ernst den Plan fasste, die fast vollständig protestantischen Bistümer Bremen und Verden dem Katholizismus wiederzugewinnen, was hatten dann die Protestanten in katholischen Bistümern, etwa in Münster, zu erhoffen! Es muss eigentümlich berühren, dass Kurfürst Ferdinand von Köln, der ein Haupturheber des Restitutionsediktes gewesen war, jetzt vor den Folgen dieses politischen Fehltrittes warnte.

¹⁾ Breuer 89 ff.

²⁾ H. Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg. Einleitung. — Philippi, Franz Wilhelm von Wartenberg Allgemeine Deutsche Biographie 41 185—192.

³⁾ Onno Klopp in Forschungen zur deutschen Geschichte I. Bd. 98 ff.

⁴⁾ Ritter III 425.

⁵⁾ H. Forst, Politische Korrespondenz. Einleitung. S 14.

Als Fürsbischof Ferdinand im Jahre 1612 den bischöflichen Stuhl zu Münster bestieg, betrachtete er es als seine erste Pflicht, seine Stiftsangehörigen zur Einheit des katholischen Glaubens zurückzuführen. Wollte er dies Ziel erreichen, so musste er zunächst die politische Unabhängigkeit der Städte brechen, die die Hauptsitze des evangelischen Gottesdienstes und zugleich die Träger der politischen Freiheit waren¹⁾. Nun besass aber Ferdinand im Jahre 1612 keineswegs die Macht, von den Städten Gehorsam gegen seine Befehle zu erzwingen, denn auch ein guter Teil der Ritterschaft neigte der neuen Lehre zu, und die Generalstaaten waren jederzeit bereit, für ihre Glaubensgenossen im Stift Münster einzutreten. Seine Politik suchte daher auf Umwegen zum Ziele zu gelangen. Es war zu befürchten, dass sich die bedrohten Städte zu einem Bunde zusammenschlossen. Ihm wäre er nicht gewachsen gewesen. Daher wusste er, eingedenk des Satzes der römischen Politik, „divide et impera“, zunächst die mächtigste Stadt im Lande, Münster, durch Begünstigungen zu gewinnen und von einem Bündnisse mit den übrigen Städten fernzuhalten. Alsdann griff er die Freiheiten der kleineren Landstädte an. Er suchte die freie Ratswahl unter seine Aufsicht und in seine Abhängigkeit zu bringen. Daher liess er Jahr für Jahr an die Städte, wenigstens an die kleineren, die man zum Gehorsam zwingen konnte, den schriftlichen Befehl ergehen, nur Katholiken in den Rat zu wählen. Nicht ganz mit Unrecht erwartete er von einem katholischen Magistrat weniger Widerstand gegen seine kirchliche Politik als von einem protestantischen. Zugleich aber beraubte er damit die Protestanten ihres politischen Einflusses.

Die grösseren Städte kümmerten sich wenig um die Verordnungen des Fürstbischofs, weil sie hierin einen unberechtigten Eingriff in ihre städtischen Freiheiten erblickten, und wählten nach wie vor Ratsmitglieder, ohne sich an deren religiösem Bekenntnisse zu stossen, ja, in einigen

¹⁾ Keller III 323 ff.

Städten waren die Evangelischen im Rate in der Ueberzahl. In Beckum wählte man, obwohl die Stadt erst kurz vorher vom Grafen von Anholt erobert worden war und von seinen Truppen besetzt gehalten wurde, lauter Evangelische zu Bürgermeister und Ratsmitgliedern¹⁾. Dies wurde jedoch anders seit dem Jahre 1623. Durch den Grafen von Anholt besiegt und mit starken Besatzungen belegt, waren die Städte wehrlos dem freien Ermessen des Landesherrn ausgeliefert, der sein Vorgehen gegen sie mit ihrer vorhergehenden Rebellion rechtfertigen konnte. Mit Recht nennt Weskamp²⁾ das Jahr 1623 das bedeutungsvollste für die Geschichte des Münsterlandes. Bedeutungsvoll zunächst in politischer Hinsicht für die Städte, denn in diesem Jahre wurde die städtische Unabhängigkeit zu Grabe getragen. Münsters Unabhängigkeit zu vernichten, sollte Christoph Bernhard von Galen aufgespart bleiben³⁾ 4).

Kurz nach der Uebergabe Warendorfs wurde vom Fürstbischof eine Kommission von vier Mitgliedern in die einzelnen Städte geschickt. Waren sie in einer Stadt angekommen, so gaben sie den Befehlshabern der dort einquartierten ligistischen Truppen den Auftrag, die Tore besetzt zu halten und niemand entkommen zu lassen. Die Kommission begab sich darauf zunächst nach dem städtischen Rathaus, legte in Gegenwart der Bürgermeister und einiger Ratsmitglieder die städtischen Urkunden und Privilegien mit Beschlag und liess sie nach Münster schaffen. Unwichtige Akten wurden zurückgegeben, wichtige, durch die den Städten Rechte und Freiheiten verbrieft waren, nicht wieder ausgeliefert. Wiederholt baten die Kommunen um Zurückgabe

¹⁾ Generalvikar an die münster. Räte. Münster, den 3. Mai 1623. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Weskamp 206.

³⁾ Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster und Paderborn 1887. 242 ff.

⁴⁾ Wilhelm Sauer, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens. XXX 118 ff.

dieser für sie so wichtigen Schriftstücke, wurden aber stets abgewiesen. So begehrte Haltern seine Briefschaften noch im Jahre 1651 zurück. Das Domkapitel hielt aber die Ausfolgung der Originale wohl für bedenklich, „weil man die Städte sub oboedientia und in Gehorsam halten müsse“¹⁾.

Die Kommission forschte hierauf nach den Haupträdelsführern des städtischen Widerstandes und untersuchte, ob den Rat oder die Gemeinheit die grössere Schuld treffe. In den Fragebogen, nach dem man die Bürgermeister, Ratsmitglieder und viele Bürger in ein strenges Verhör nahm, war auch ein Punkt aufgenommen, „ob sie mit anderen Stiftsstädten zwecks eines gemeinsamen Vorgehens gegen den Landesherrn verhandelt und ob sie sich mit den Feinden des Vaterlandes verbündet hätten“. Die Regierung glaubte nämlich einem ähnlichen Bündnis der münsterländischen Städte gegenüberzustehen wie im Jahre 1600, wo jene zur Erhaltung ihrer Privilegien und zur Leistung gegenseitiger Hülfe sich zusammengeschlossen hatten²⁾. Mit den Feinden des Vaterlandes waren die Generalstaaten gemeint, die sich aus kirchlichen und politischen Gründen in die Angelegenheiten des Stiftes einzumischen pflegten, um dem Fürstbischof, dessen Wahl in Münster sie nicht hatten hintertreiben können³⁾, entgegenzuarbeiten. Aus dem Zeugenverhör ging fast immer hervor, dass der Rat der Gemeinheit die Schuld an der Rebellion gab, während umgekehrt die Gemeinheit den Rat bezichtigte⁴⁾. Die Verhandlungen wegen Verschaffung auswärtiger Hülfe wurden allgemein geleugnet. Mit einigen Stiftsstädten hatte man wohl durch Boten in Verbindung gestanden, aber sie hatte in der Regel zu dem Versprechen geführt, nur auf Grund gemeinsamen Beschlusses der Städte

¹⁾ Relationes patriae des Domkapitels vom 25. Mai 1651. M. L. A. 14 19, Punkt 29.

²⁾ Reigers 829 f.

³⁾ Keller III 276 ff.

⁴⁾ Die Verböre in den einzelnen Städten in den Akten M. L. A. 432, 20. I, II, III, IV.

die Einquartierung der ligistischen Truppen zu gestatten. Auch die Kommission musste sich wohl von der Grundlosigkeit solcher Abmachungen überzeugt haben, sonst würde man wohl in das Sündenregister, das den Bürgern in den Städten vorgelesen wurde und womit man die Auflösung sämtlicher Behörden und die Aufhebung der Privilegien begründete, den Vorwurf eines Bündnisses mit aufgenommen haben.

Die Hauptträdelsführer wurden festgenommen und ihnen die Zahlung schwerer Geldstrafen auferlegt. Wer geflohen war, dessen Güter wurden eingezogen ¹⁾. Die hohen Strafsummen, die der Fürstbischof von den einzelnen Kommunen forderte, wurden auf wiederholte Bitten der münsterischen Regierungsräte oft auf den fünften Teil ermässigt. So sollte die Stadt Warendorf anfangs 60 000 Rth. zahlen. Die Summe wurde aber bis auf 12 000 Rth. herabgesetzt. Infolge der Ausgaben für die Befestigungen der Städte gegen den Grafen von Anholt, dann durch Anwerbung von Soldaten und durch die lange Einquartierung der ligistischen Truppen, waren die meisten Städte in eine solche Schuldenlast geraten, dass es ihnen schwer fiel, die jährlichen Zinsen aufzubringen ²⁾. Viele hatten vor und während der Belagerung massenhaft Kupfergeld prägen lassen. Die Regierung liess es nach Niederwerfung des Widerstandes einziehen, wodurch die Kommunen wie einzelne Bürger schwer geschädigt wurden. Ausnahmen kamen allerdings auch hier vor. So erkannten die münsterischen Räte die von der Stadt Haltern geprägten Kupfermünzen einstweilen als gültig an ³⁾.

Sobald die Kommission die Untersuchung in den Städten beendet hatte, wurde das Urteil gefällt, das für alle fast gleich lautete. Danach sollte sich der Rat, entweder durch Aufreizung zur Rebellion oder dadurch, dass er der Gemeinheit zu viel freien Willen gelassen habe, unwürdig

¹⁾ Warendorf, d. 19. Juli 1623. M. L. A. 432, 20. I, II.

²⁾ General- und Kollektivakten 1624—1625. M. L. A. 432, 20. II S. 4 ff.

³⁾ Haltern, d. 4. Januar 1625. M. L. A. 37.

seines Amtes gemacht haben. Es wurde ihm ferner zur Last gelegt, dass er die Stadt in Schulden gestürzt und durch Verweigerung der Quartiere für die Anholtischen Soldaten dem umliegenden Lande Schaden zugefügt habe. Bürgermeister und Ratsmitglieder wurden danach ihres Amtes entsetzt, und die landesherrlichen Beamten und die Geistlichen damit beauftragt, geeignete katholische Männer für den Eintritt in den Rat ausfindig zu machen. Waren diese gefunden, so wurden sie dem Landesherrn verpflichtet und führten, gleichsam als seine Beamte und in seinem Namen die Geschäfte. Ueber ihre Amtsführung hatten sie Rechenschaft abzulegen. In ähnlicher Weise wurden die neuen Rentmeister, Schöffen, Gildenmeister, Gemeinleute, Kirchenmeister und Provisoren der Armenhäuser in Pflicht genommen. Die Bürgermeister und Räte durften keinen in die Bürgerlisten aufnehmen, der nicht vorher bei den landesherrlichen Beamten und den Geistlichen einen unsträflichen Lebenswandel nachgewiesen und durch einen Eid bekräftigt hatte, dass er der katholischen Religion zugetan sei. Endlich wurde dem Rate anbefohlen, in jeder Weise, besonders aber in der Ausübung der religiösen Pflichten, den Bürgern mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Kommission schloss gewöhnlich ihre Arbeit mit einem feierlichen Gottesdienste. Danach wurden die neuen Bürgermeister und Räte der Gemeinheit vorgestellt und die Bürgerschaft durch eine neue Form des bürgerlichen Eides verpflichtet, den neuen Rat als rechtmässig gewählt anzuerkennen, ihm beizustehen, gebührenden Respekt zu bezeigen und sich niemals wieder gegen die Obrigkeit auflehnen zu wollen.

Sämtliche Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten wurden den Städten genommen, wie sie auch aller ihrer Einkünfte aus Steuern und Akzisen für verlustig erklärt wurden.

Die Ratswahl fiel für die nächsten Jahre ganz aus. Die Regierung liess nämlich den Rat im Amte und ergänzte ihn nur, wenn mehrere seiner Mitglieder mit dem Tode ab-

gegangen waren¹⁾. Fand die Kommission nicht die nötige Anzahl geeigneter Ratsmitglieder in der Stadt selbst, so hatte sie das Recht, solche aus der Nachbarschaft zu wählen. Zu Bürgermeistern wurden oft Adelige ernannt.

In mehreren Städten weigerten sich die neuen Ratsmitglieder ihr Amt anzutreten, indem sie erklärten, „sie seien zu einfältig“²⁾. Dies mochte oft der Fall sein, weil man Handwerker und Arbeiter in den Rat wählen musste³⁾, wenn man allein auf die Zugehörigkeit zur katholischen Religion sah. Dann befürchteten viele wohl nicht mit Unrecht, in der Bevölkerung keinen Rückhalt zu finden, da man ihnen den Vorwurf machte, die Freiheiten der Stadt verraten und sich zu Knechten der Pfaffen erniedrigt zu haben. Auch der Umstand, dass man dem Bürgermeister und Rate jede richterliche Tätigkeit über die Bürger genommen hatte, schadete dem Ansehen der Behörden sehr. Offen verlangte man eine Zurücknahme dieser Massregel. Andernfalls drohte man das Amt niederzulegen. Bürgermeister und Rat der Stadt Dülmen erklärten den münsterischen Räten⁴⁾, sie seien von der abgeordneten Kommission eingesetzt worden, der Gemeinheit vorzustehen, und seien vereidigt worden. Sie hätten aber sicher geglaubt, dass ihnen eine gewisse richterliche Befugnis — wenigstens in geringen Sachen — über die Bürger eingeräumt würde. Weil nun der fürstliche Richter alle Sachen selbst entscheide und nicht einmal einen aus ihrer Mitte hinzuziehe, so gehe ihnen aller Einfluss auf die Bürger verloren. Es sei ihnen unter solchen Umständen unmöglich, die Bürgerschaft im Zaum zu halten. Sie wollten deshalb lieber auf ihr Amt verzichten, wenn sie trotz des dem Lan-

¹⁾ Coesfeld, d. 31. Dezember 1627. M. L. A. 432, 20 IX. Vreden, d. 16. Mai 1629. M. L. A. 432, 20. XII.

²⁾ M. L. A. 432, 20. I u. II S. 103 ff.

³⁾ Ahaus, d. 9. Januar 1626. M. L. A. 432, 20. III. Münster, d. 15. Januar 1625. M. L. A. 432, 20. III. Münster, d. 9. Mai 1627. M. L. A. 432, 20. XI.

⁴⁾ Dülmen, d. 8. August 1624. M. L. A. 432, 20. X.

desherrn und Richter geleisteten Eides nicht befugt sein sollten, einen ungehorsamen Bürger zu bestrafen. Die Herren Räte möchten ihnen also das Recht geben, wenigstens geringe Polizeistrafen zu verhängen.“ Die Regierung gewährte dem Magistrate zu Dülmen diese Bitte. Fortan wurde dem Rate das Recht eingeräumt, die Bürger mit geringen Polizeistrafen zu belegen, wenn es zur Erhaltung der Ordnung nötig sei, aber er musste jederzeit dem Fürstbischof und der Regierung ein genaues Verzeichnis der auf diese Weise eingegangenen Strafgeelder einschicken¹⁾. Man ersieht hieraus, dass man den Städten auch nicht den Schein einer richterlichen Befugnis zukommen lassen wollte, und dass dabei auch die Rücksicht auf die einkommenden Strafgeelder eine bedeutsame Rolle spielte.

Wiewohl der Widerstand der Städte gebrochen worden war, so blieben doch die ligistischen Besatzungen zurück, denn man befürchtete einen Angriff von seiten Hollands, und bald schon drohte der Ausbruch des niedersächsisch-dänischen Krieges. Die Städte seufzten unter der drückenden Last der Einquartierungen. Die Bürger wussten für sich selbst kaum den Lebensunterhalt herbeizuschaffen, geschweige denn auch noch für die Soldaten. Eine recht ergreifende Schilderung des Elends in Vreden gibt ein Bericht des Jesuiten Konrad Geisthovel, der hier jedenfalls eine Mission abhielt, an den Vizerektor des Jesuitenkollegiums zu Münster²⁾. In Vreden würden die armen Bürger durch die Einquartierung erdrückt. Sie seufzten unter der Last und erwarteten schon lange Erlösung, leider vergeblich. Die meisten seien an den Bettelstab gekommen und dächten daran, auszuwandern. Es hätten bereits einige die Heimat verlassen, und andere müssten ihnen notgedrungen folgen, da sie die öffentlichen Abgaben nicht aufbringen könnten. Obwohl die meisten

¹⁾ Münsterischen Räte an den Rat zu Dülmen. Münster, d. 15. August 1624. M. L. A. 432, 20. X.

²⁾ Vreden, d. 4. Dezember 1624. M. L. A. 518/19. Acta Anabaptistica Vol. XIII. 73.

Bürger arme Handwerker seien, so müssten sie doch Tag für Tag für den Unterhalt der einquartierten Soldaten beisteuern, während sie selbst nicht soviel hätten, um damit den Hunger ihrer Kinder zu stillen. Die Kleinen weinten vor Hunger und die Eltern wegen vollständiger Mittellosigkeit. Dennoch würden nach wie vor die Gelder für die Soldaten gefordert und mit Gewalt erpresst. Inzwischen verliessen viele Bürger die Heimat, und wenigen würden nun die Lasten aufgebürdet, die sie früher, als noch niemand ausgewandert sei, kaum hätten aufbringen können. Die Folge werde sein, dass auch die letzten Einwohner gezwungen sein würden, die Stadt zu verlassen. Ziehe man dagegen die Garnison zurück, so könne leicht die ganze Stadt dem katholischen Glauben zurückgewonnen werden.

Die Auswanderung und damit der wirtschaftliche Rückgang der Städte nahm infolge der scharfen Religionsedikte noch mehr zu. Waren früher Leute ausgewandert, weil sie die öffentlichen Lasten nicht bezahlen konnten, so waren das doch nur verhältnismässig wenige gewesen. Jetzt aber nahm die Auswanderung grösseren Umfang an, und gerade die Auswanderer zählten zu den wohlhabenderen Bürgern und zu den kräftigeren Steuerzahlern.

Die allgemeine Notlage wurde noch vergrössert durch die Missernten in den Jahren 1625—1630 ¹⁾. Man verzweifelte wegen des allgemeinen Elends und suchte und fand den Grund dafür in dem Wirken dämonischer Wesen. So erklärt es sich denn auch, dass grade in jenen Jahren die Hexenprozesse in ganz Deutschland und auch in den Städten des Stiftes Münster ihre meisten Opfer forderten. In Ahlen wurden im Jahre 1627 acht und 1628 neun jener unglücklichen Wesen hingerichtet ²⁾. In Coesfeld soll der Scharfrichter für neun Hinrichtungen und 27 Folterungen, die er in der letzten Hälfte des Jahres 1631 auf Befehl des Stadt-

¹⁾ Hanser, 287 ff.

²⁾ Prozessakten der Stadt Ahlen. M. L. A. 432, 20. V.

rates an Hexen vollzogen hatte, 169 Taler erhalten haben ¹⁾.

Infolge der zahlreichen Auswanderung wurden die Zurückgebliebenen desto mehr belastet, denn nach wie vor mussten die festgesetzten Kirchspielschatzungen und ebenso die Beiträge für die Anholtischen Truppen entrichtet werden. Besonders die Städte an der holländischen Grenze gingen infolge der Auswanderung sehr zurück. So berichtete der Rat der Stadt Vreden im Jahre 1627, über 70 der vornehmsten und besten Häuser stünden leer, ihre Besitzer seien nach Zütphen, Bredevoort und Winterswyk verzogen, und andere würden ihnen der Religion halber nachfolgen. Weshalb sollten nun die zurückgebliebenen Katholiken für die entwichenen Evangelischen die Steuern zahlen? ²⁾ Viele Ausgewanderte hatten nämlich, da infolge der allgemeinen Besitzumwälzung und infolge des langen Krieges die Häuser und Grundstücke sehr entwertet waren, ihr Eigentum nicht verkaufen können oder wollen ³⁾. Sie weigerten sich nun, zu den städtischen Lasten beizusteuern, worüber der Stadtrat bei der Regierung Klage führte. Die münsterischen Räte verordneten daher, dass man sich an den Gütern schadloshalte, falls die Besitzer nicht zahlen wollten ⁴⁾.

Trotz der allgemeinen Armut verlangte jedoch der Fürstbischof, der selbst wieder von seinen Gläubigern gedrängt wurde, von den verurteilten Gemeinden und Einzelpersonen die auferlegten Strafsummen. Wiederholt baten selbst die Geistlichen den Landesherrn, den Städten die Straf gelder zu erlassen. Diese seien so verarmt, dass selbst die Geistlichen ihre Einkünfte nicht eintreiben könnten. Sie betonten namentlich, um den Fürstbischof willfährig zu machen, „wenn man

¹⁾ F. Darpe, Gesch. Horstmars, seiner Edelherrn und Burghmannen in der Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens XLI 106. — B. Niehues, Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbistum Münster. Münster 1875. S. 34 ff.

²⁾ Vreden im Jahre 1627. M. L. A. 432, 20. XII.

³⁾ Aehnliche Verhältnisse bei der Gegenreformation in Böhmen. Siehe Ritter III 217 ff.

⁴⁾ Münster, d. 9. Januar 1630. M. L. A. 432, 20. XII.

Milde walten lasse, würden alle desto schneller zur katholischen Kirche zurückkehren ¹⁾).

Erst nach vielen Bittschreiben, die die münsterischen Räte und das Domkapitel befürworteten, wurden die Summen herabgesetzt. Aber auch jetzt konnten die Städte noch nicht zahlen. Sie klagten, dass es ihnen trotz aller Mühe nicht möglich sei, die Gelder herbeizuschaffen. Man habe keinen Kredit mehr, da bereits alle Stadtgüter weit über ihren Wert belastet seien. Eigentümlich berührt auch die Tatsache, dass die Städte für die Aufnahme der Strafsummen, die sie dem Fürstbischof zu entrichten hatten, erst dessen Erlaubnis einholen mussten. So gestattete man der Stadt Warendorf die Aufnahme von 12000 Talern auf die städtischen Besitzungen und der Stadt Bocholt den Verkauf einer Wiese zur Deckung der laufenden Ausgaben. Wie sollte man auch die geforderten Strafsummen auf eine andere Weise aufbringen!

Gegen die Einzelpersonen, die zu Geldstrafen verurteilt worden waren, ging der Fürstbischof mit Strenge vor. Er drohte wiederholt mit Exekution, und den münsterischen Räten erbot er, die Straf gelder eigenmächtig herabzusetzen.

Infolge des Krieges war der rege Kleinhandel, der zwischen dem Stift und den Generalstaaten früher bestanden hatte, unterbunden worden. Der Handel wurde auch namentlich dadurch noch erschwert, dass im Bistum viele wertlose und falsche Münzen im Umlauf waren. Die allgemeine Münzverschlechterung während des Dreissigjährigen Krieges war auf die Geldnot der Fürsten zurückzuführen, die auf diese Weise ihren leeren Kassen aufzuhelfen suchten ²⁾. Das Kipper- und Wipperwesen mit seinen Folgen schoss üppig ins Kraut ³⁾. Im Bistum Münster klagte man besonders über die klevischen Stüber ⁴⁾. Man beschäftigte sich auf

¹⁾ Bocholt, d. 2. September 1625. M. L. A. 432, 20. VII.

²⁾ Ritter III 203 ff.

³⁾ Hanser 131 ff.

⁴⁾ Berichte aus den Jahren 1627, 1628, 1629. M. L. A. 37.

mehreren Land- und Kreistagen mit diesen Münzsorten. Abhilfe aber wurde nicht geschaffen, da mit den Soldaten alle möglichen Geldstücke ins Land kamen, deren Annahme wohl nicht verweigert werden konnte.

Es ist begreiflich, dass infolge der Not die Abneigung gegen die Regierung wuchs, und nur der drückenden Armut und der Einquartierung ist es zuzuschreiben, dass es nicht zu neuen Empörungen kam. In Ahlen beschuldigte man den neuen Rat der Veruntreuung von Stadtgeldern ¹⁾. In anderen Städten warf man den Ratsmitgliedern vor, sie brächten leerstehende Häuser an sich und zahlten dafür nicht die übliche Feuerstätten schatzung, oder sie prass ten mit den Offizieren in Saus und Braus, während die Bürgerschaft nicht zu leben wisse ²⁾. Die niedrige Herkunft mancher Räte mochte auch ihr Ansehen nicht gerade heben.

Man würde aber irren, wenn man aus solchen Klagen den Schluss ziehen wollte, die neuen Magistrate hätten sich als blosse Werkzeuge des Landesherrn und der Regierung betrachtet und in diesem Sinne gehandelt. Sie waren vielmehr auf das Wohl ihrer Vaterstadt in jeder Weise bedacht. Viele richteten gleich nach ihrer Ernennung an den Fürstbischof flehende Bittschreiben, ihren Städten die früheren Freiheiten und Gerechtigkeiten zurückzugeben. Obwohl sie Katholiken waren, so achteten sie doch nicht streng auf die Durchführung der Religionsedikte. Stillschweigend duldeten sie es, dass viele, die des Glaubens wegen ausgewiesen worden waren, zurückkehrten, ja, sie liessen sie ungestört an den bürgerlichen Rechten teilnehmen, bis dann strenge Erlasse der Regierung, die hauptsächlich auf die Initiative des Generalvikars Nikolartius ³⁾ zurückzuführen waren, dies unmöglich machten.

¹⁾ Ahlen, d. 27. Oktober 1626. M. L. A. 432, 20. IV.

²⁾ Ahlen, d. 12. November 1627. M. L. A. 432, 20. V.

³⁾ Generalvikar an die münsterischen Räte. Münster, d. 13. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Es konnte nicht ausbleiben, dass in der ersten Zeit nach Verlust der städtischen Privilegien und Rechte wiederholt Streitigkeiten zwischen den Magistraten und den landesherrlichen Organen, besonders den Richtern, ausbrachen. Letzteren kam die Erweiterung ihrer Macht sehr zu statten, und sie wollten sich nicht die geringsten Eingriffe in ihre Rechte gefallen lassen. Der Stadtrat dagegen suchte von seiner früheren Macht möglichst viel zu retten. Oft führten die Richter und Drost in Münster laute Klage darüber, dass ein Magistrat sich immer noch gewisse richterliche Befugnisse anmasse²⁾. Man dürfe sich diese Verkleinerung der landesherrlichen Hoheitsrechte nicht gefallen lassen. Man müsse ihnen die Zügel straff anziehen, damit sie nicht wieder übermütig würden.

Die münsterischen Räte verboten daher unter Androhung der fürstlichen Ungnade jeden Eingriff in die landesherrliche Jurisdiktion. Die Richter in den Städten durften die Bürgermeister nicht mehr als Beisitzer bei den Gerichten gebrauchen. Bürgermeister und Räte suchten dagegen ihre Rechte zu verteidigen. Sie erklärten, wenn sie für die Erhaltung der Ruhe in der Stadt sorgen und nicht befugt sein sollten, die Bürger zu bestrafen, so wollten sie gern darauf verzichten, Bürgermeister und Rat genannt zu werden. Man habe ihnen Verletzung des dem Landesherrn geleisteten Eides vorgeworfen, und doch laute der Eid, „Bürgermeister und Rat sollten auf den Nutzen und den Vorteil der Stadt bedacht sein“. Sie fragten, ob sie dem vielleicht entgegen gehandelt hätten³⁾. Der Gegensatz zwischen den städtischen und landesherrlichen Behörden führte zu allen möglichen Misshelligkeiten. Bestrafte z. B. der Stadtrat irgend einen leichtsinnigen Gesellen, der es nur auf die Verhöhnung der städtischen Beamten abgesehen hatte, so konnte er versichert sein, dass der landesherrliche Richter gegen die Bestrafung

²⁾ M. L. A. 194 Punkt 13.

³⁾ Bocholt, d. 6. Mai 1624. M. L. A. 194 Punkt 13.

Einspruch erhob, die Auslieferung des Uebeltäters forderte womöglich dessen Freilassung anordnete.

Es war verständlich, wenn unter solchen Verhältnissen die Magistrate auf ihr Amt verzichteten. Zum allgemeinen Gespött wollten sie nicht dienen.

Fürstbischof Ferdinand sah ein, dass er durch seine bisher gegen die Städte befolgte Politik sich selbst schädigte. Da alle Einkünfte in die landesherrlichen Kassen flossen, so konnten die Städte auch nicht ihre nötigsten Ausgaben bestreiten¹⁾. Die Mauern und Türme stürzten ein und boten der Stadt keinen Schutz mehr gegen den Feind. Selbst die Gotteshäuser verfielen, da es den Bürgern an Mitteln fehlte, die notwendigsten Ausbesserungen daran vorzunehmen²⁾.

Wandel musste geschaffen werden. Der Erzbischof beriet in den Jahren 1624, 1625 und 1626 mit seinen münsterischen Räten und dem Domkapitel, welche Rechte man den einzelnen Kommunen wieder einräumen könne. Man war gewillt, ihnen soviel wieder zu geben, dass sie lebensfähig blieben, wollte sie aber auch in solcher Abhängigkeit halten, dass ihnen jede Lust an einer neuer Empörung genommen wurde. Aus den von der Kommission beschlagnahmten Akten und Urkunden konnte man nun ziemlich sicher die Rechte, Güter, Einkünfte und Schulden der Städte feststellen. Die Gerichtsbarkeit wollte man ihnen vollständig nehmen, auch wenn einzelne Städte sie von früheren Bischöfen für Geld gekauft hatten. Sie war unstreitig ein Hauptattribut der städtischen Selbständigkeit. Man begründete ihre Entziehung damit, dass die eigene Gerichtsbarkeit die Bürger nur zur Prozesssucht verleite und ihnen also mehr schade als nütze³⁾. Auch an die Wiederherstellung der freien Ratswahl dachte man nicht. Die Besetzung des Rates sollte dem Fürsten bleiben. Schwer wurde es, eine passende Form der Ernennung zu finden. Sollte man einen

¹⁾ P. R. vom 11. Januar 1625.

²⁾ M. L. A. 432, 20. II S. 4 ff.

³⁾ M. L. A. 432, 20. II S. 7 ff.

Rat auf Lebenszeit ernennen? Das konnte gefährlich werden, da ein solcher Rat zu grosser Macht gelangt wäre. Wurde der Rat aber jährlich ernannt, so fehlte ihm eine gewisse Beständigkeit. Denn kaum hatten sich die Ratsmitglieder in ihr Amt eingearbeitet, so mussten sie auch schon wieder abtreten. Man kam zuletzt zu dem Beschlusse, in jedem Jahre den dritten Teil der Räte ausscheiden und an deren Stelle neue durch eine vom Landesherrn ernannte Kommission wählen zu lassen.

Endlich traf der Fürstbischof unter dem frischen Eindrucke der Siege der kaiserlichen und ligistischen Waffen, trotz der Verschiedenheit der Schuld, die man den Städten wegen ihres Aufstandes beimass, und trotz der Ungleichheit, die unter ihnen hinsichtlich ihrer Privilegien bestand, für die Städte Warendorf, Bocholt, Beckum, Ahlen, Rheine, Borken, Dülmen, Vreden und Haltern am 15. März 1627 folgende Bestimmung¹⁾.

Ihre bisherigen Jahrmärkte erhielten die Städte wieder, ebenso das Recht, den münsterischen Landtag zu beschicken, jedoch mit der Verpflichtung, die Landtagsabschiede gegen Erlegung der üblichen Gebühr aus der fürstlichen Kanzlei zu erwerben. Das Recht, die Ausschusstage zu beschicken, das einige Städte gehabt hatten, wurde ihnen genommen. Die liegenden Güter wurden ihnen zurückgegeben, damit sie ihre Schulden bezahlen und die Strassen, Brücken, Mauern in ordentlichem Zustande erhalten konnten. Den Magistraten wurde eingeschärft, mit diesen Gütern gleich getreuen Hausvätern für das Wohl der Stadt zu wirtschaften und der münsterischen Regierung über die Verwendung der Einkünfte auf Erfordern jederzeit Rechnung zu legen. Ferner verblieb den Städten ihre Markengerechtigkeit, Hude und Trift. Grenzregulierungen bei Aeckern wurden in Zukunft von einem landesherrlichen Beamten vorgenommen und nicht, wie bisher, von dem städtischen „Feldherrn“.

¹⁾ Bonn, d. 15. März 1627. M. L. A. 432, 20. XVI. Reigers 840 ff. — Weskamp 216 ff.

Die Fischereigerechtigkeit räumte der Landesherr den Städten wieder ein, nahm ihnen aber die Jagdgerechtigkeit als „ihnen selbst schädlich“.

Aller anderen Rechte wurden die Städte für verlustig erklärt. Die Einkünfte aus den Brüchten und sonstigen Gerichtsgefällen, die Akzise-, Waage- und Weggelder, Zölle u. s. w., flossen von jetzt ab in die landesherrlichen Kassen. Die übliche Schatzungssumme sollte für die einzelnen Städte etwas erhöht werden. Um eine abermalige Auflehnung gegen die Obrigkeit zu verhindern, wurde ihnen anbefohlen, ihr Kriegskontingent stets bereit zu halten und ohne Einrede dorthin zu schicken, wohin der Landesherr oder Kaiser sie rief. Den landesherrlichen wie kaiserlichen Truppen hatten sie stets ihre Tore zu öffnen.

Die Ernennung der Ratspersonen, Alterleute und Achtmänner blieb dem Landesherrn vorbehalten. Er ernannte eine Kommission, die sich in die Städte begab und dort mit Hinzuziehung der landesherrlichen Beamten und Geistlichen die geeigneten Leute für die städtischen Behörden auswählte. Reise- und Verpflegungskosten der Kommissionsmitglieder mussten von der Stadt getragen werden. Für die weniger wichtigen Aemter konnten die Städte Personen vorschlagen, aber die Regierung behielt sich deren Bestätigung durch den landesherrlichen Richter vor. Alle städtischen Beamten mussten jetzt ausser dem Magistrate auch dem Landesherrn einen Eid schwören.

Die Gerichtsbarkeit wurde einzig und allein vom fürstlichen Richter ausgeübt. Wohl durften die Magistrate die streitenden Parteien zur Verhütung von Ausgaben vor sich laden und einen Vergleich herbeizuführen suchen. War aber eine der Parteien mit diesem Vergleich nicht zufrieden, so ging die Sache an den vom Landesherrn eingesetzten städtischen Richter. Von letzterem konnte nur an das münsterische Hofgericht appelliert werden und nicht mehr an andere Stadtgerichte, etwa nach Dortmund.

Alle Kontrakte, Käufe, Verkäufe, Testamente u. s. w. sollten nur vor dem fürstlichen Richter abgeschlossen werden. Er wählte sich aus der Mitte des Rates einige Beisitzer, denen aber nicht die geringste richterliche Befugnis zugestanden wurde. Gegen mutwillige Gesellen, die es nur auf die Verkleinerung und Verhöhnung der städtischen Behörden absahen, durfte der Rat zur Erhaltung gebührlchen Respektes und Gehorsams einschreiten. Er konnte sie mehrere Tage bei Wasser und Brot einsperren. Trat dann bei ihnen keine Besserung ein, oder verdienten ihre Untaten eine schärfere Bestrafung, so mussten die Magistrate die Uebeltäter dem fürstlichen Richter ausliefern. Er liess sie dann in die Amtshäuser oder die städtischen Gefängnisse — letztere standen von jetzt ab auch zu des Landesherrn freier Verfügung — einsperren, bis über sie abgeurteilt wurde.

Die Aufsicht über die Hospitäler, Armen- und Leprosenhäuser und über deren Einnahmen und Ausgaben sollte den Magistraten verbleiben. Sie hatten aber jährlich dem Archidiakon des Ortes über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

Ebenso behielten die Magistrate die Aufsicht über die Schulen in den Orten, wo sie dies Recht schon immer ausgeübt hatten. Die von ihnen vorgeschlagenen Schulmeister wurden aber erst dann angestellt, wenn sie vordem jeweiligen Archidiakonein Examen und das Glaubensbekenntnis abgelegt hatten.

Wollte sich jemand um das Bürgerrecht bewerben, so musste er zunächst Zeugnisse über seine Geburt und sein früheres Leben dem fürstlichen Richter vorlegen. Erst wenn dieser die Zeugnisse als genügend anerkannt hatte, durfte der Bewerber seine Bitte beim Bürgermeister und Rat vorbringen. Hatte er dann vor dem Geistlichen das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt und den jüngst erlassenen Bürgereid geschworen, so durfte sein Name in das Bürgerbuch eingetragen werden.

Zuletzt wurden die Städte noch verpflichtet, die Eigenhörigen auf den Gütern des Landesherrn und des Domkapitels nicht zu öffentlichen städtischen Lasten heran-

zuziehen und die wegen Rückgabe ihrer Privilegien beim Reichskammergericht angestregten Prozesse zurückzuziehen.

Es leuchtet ein, dass nach solchen engherzigen, nur auf den Vorteil des Landesherrn zugeschnittenen Verordnungen jedes politische Leben in den Städten erstarb. Sie mussten es sich gefallen lassen, dass Jahr für Jahr vom Landesherrn eine Kommission erschien und bei den Geistlichen und fürstlichen Beamten über die Amtsführung und besonders über die religiöse Betätigung der Magistrate Erkundigungen einzog. So beschuldigten die Abgesandten der münsterischen Regierung den Rat zu Ahlen, dass er in „Religions- und guten Exemplis“ nicht den nötigen Fleiss gezeigt habe¹⁾. Zu gleicher Zeit erkundigte man sich, ob der Rat über die Gemeinheit zu klagen habe oder umgekehrt. Die fürstlichen Beamten und Richter waren die eigentlichen Herren im Lande und legten den städtischen Gemeinden Hindernisse in den Weg, wo sie nur konnten. Im Jahre 1628 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Dülmen die Bürger mit einer geringen Steuer belegt, um eine Strasse auszubessern²⁾. Die landesherrlichen Beamten hatten nichts Eiligeres zu tun, als die Eintreibung der Steuer zu verbieten, worüber der Stadtrat mit Recht laute Klage bei der Regierung in Münster führte.

Da die Stadtschreiber in den meisten Fällen auch Gerichtsschreiber waren, so kamen infolge der Vereinigung dieser beiden Aemter sehr oft Streitigkeiten vor. Der Stadtschreiber betrachtete sich in erster Linie als städtischer Beamte, da ihn die Stadt ja besoldete. Zu gleicher Zeit gerieten die fürstlichen Richter und Drost en aneinander, indem der eine den anderen des Uebergriffes in seine Rechte beschuldigte und keiner einen Rechtsstreit übernehmen wollte, bei dem nichts zu verdienen war³⁾.

¹⁾ Ahlen, im März 1629. M. L. A. 432, 20. V.

²⁾ Dülmen, d. 6. Mai 1628. M. L. A. 432, 20. XI.

³⁾ Bericht des Pastors von Bocholt an den Generalvikar. Bocholt, d. 20. Dezember 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

So hatte der Absolutismus des Fürstbischofs die städtischen Freiheiten beseitigt und damit alles frische bürgerliche Leben und den städtischen Wohlstand vernichtet.

Nicht leicht wurde es dem Kurfürsten Ferdinand gemacht, sein absolutistisches Regiment weiter auszubauen. Man muss in Betracht ziehen, dass Ferdinand Bischof und Landesherr mehrerer Territorien war. Wie wir oben gesehen haben, hatten ja die Kurie und die katholischen Mächte mit allen Mitteln danach gestrebt, die nordwestdeutschen Bistümer in einer Hand zu vereinigen, damit man hier im Norden ein umfassendes Machtgebiet erhalte, um im entscheidenden Augenblicke dem Protestantismus wirksam entgegenzutreten zu können.

Hatte man so für den Fall eines Krieges die Bistümer vereinigt, so lag es nahe, dass ein absolutistisch gesinnter Herrscher, wie Kurfürst Ferdinand es war, auf den Gedanken verfiel, eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwaltung dieser Territorien durchzuführen und durch grössere Zentralisation im Interesse des Ganzen zu wirken.

Ausschlaggebend war für die innere Politik des Fürstbistums Münster das Domkapitel. Es setzte sich zum grössten Teil aus Mitgliedern des Stiftsadels zusammen. Auch waren alle einflussreichen Beamtenstellen mit Vertretern des heimischen Adels besetzt. Es lag daher nahe, dass das mit dem Adel eng verbundene Domkapitel sich im Interesse seiner Stellung und der Privilegien und Freiheiten des Landes jeder auf grössere Zentralisation der Länder und Vergrösserung der fürstlichen Macht gerichteten Politik widersetze. Von einem aus dem Stiftsadel gewählten Fürstbischof durfte man mit Recht mehr Rücksicht auf die Privilegien des Landes erwarten. Solche Erwägungen waren wohl ein Grund mit, weshalb der grösste Teil des Kapitels sich so lange der Wahl des Bischofs Ernst widersetzt hatte. Wie hätte das Kapitel gegen den Fürstbischof Ferdinand vertrauensseliger sein sollen, da man schon unter seinem Oheim Klage darüber führte, dass die Rechte des Landes nicht

geachtet, zuviel fremde Beamte im Stift zu Ansehen gebracht und die einheimischen zurückgesetzt würden¹⁾. Man kann es daher verstehen, wenn das Kapitel dem neuen Landesherrn mit einem gewissen Misstrauen gegenübertrat und seine und des Landes Rechte in der Wahlkapitulation genau festlegte.

Ferdinand war wie sein Bruder Maximilian wenig gewillt, auf die ständischen Vorrechte Rücksicht zu nehmen und sich um die Verpflichtung zu kümmern, nur Inländer im Bistum als Beamte anzustellen. Von Ausländern durfte er mit Recht mehr Eifer für die Durchführung seiner absolutistischen Pläne erwarten als von Inländern.

Gleich eine der ersten Verordnungen des Fürstbischofs im Stift Münster zielte darauf hin, seine eigene Macht zum Nachteil des Domkapitels und der Archidiakone zu vergrössern. Kurfürst Ernst hatte im Jahre 1601 den „Geistlichen Rat“ eingesetzt, der für ihn, da er nur einige Male vorübergehend im Stift anwesend war, die geistlichen Geschäfte führte. Die Einsetzungsurkunde bestimmte zu Mitgliedern dieses Rates den Weihbischof, der zugleich den Vorsitz hatte, ferner zwei Kanoniker von der Kathedralkirche, den Generalvikar und zwei Kanoniker von Kollegiatkirchen²⁾. Wenn nun auch der Fürstbischof mit Hinzuziehung des geistlichen Hofrichters die Ernennung des Rates vornahm, so waren doch sicher die meisten Mitglieder Einheimische. Da nun eine einzelne Persönlichkeit mehr als eine Behörde straffe Ueberwachung verbürgte, so enthob Ferdinand den geistlichen Rat seiner Tätigkeit. An dessen Stelle trat jetzt der Generalvikar. Er hatte die Aufgabe, durch Visitationsreisen die Mängel des kirchlichen Lebens in Erfahrung zu bringen, für deren Beseitigung zu sorgen, kurz, anstatt des Fürstbischofs die Gegenreformation in jeder Weise durchzuführen.

¹⁾ Keller III 272.

²⁾ Die Einsetzungsurkunde abgedruckt bei Keller II 359 ff.

Mit der Schaffung dieses Postens allein hätte Ferdinand noch nichts erreicht, wenn er nicht die geeignete Persönlichkeit für das so wichtige Amt gefunden hätte. Und wahrlich In der Wahl seines ersten Generalvikars hatte der Fürstbischof einen glücklichen Griff getan. Die vollständige Durchführung der Gegenreformation im Bistum ist zum grössten Teil das Werk dieses Generalvikars und seines Nachfolgers gewesen.

Charakteristisch ist es nun, dass der Fürstbischof für das wichtige Amt keinen Einheimischen nahm, sondern den ihm ergebenden Kanoniker Dr. Hartmann aus Bonn, der vom Domkapitel widerwillig bestätigt wurde.

Der neue Generalvikar setzte seine ganze Kraft ein, die Schäden des religiösen Lebens zu beseitigen und die kirchliche Einheit im Lande durchzuführen. Es konnte nicht ausbleiben, dass er bald mit dem Kapitel und den Archidiakonen in Kompetenzstreitigkeiten geriet. Auf seinen Visitationsreisen schritt er gegen die Evangelischen und gegen die Uebertreter des Zoelibates ein. Hierdurch verletzte er die Rechte der Archidiakone¹⁾, die anzuerkennen der Fürst in seinem Bischofseide und von neuem bei Ernennung des Generalvikars sich verpflichtet hatte. Die Archidiakone wollten und konnten sich die Eingriffe nicht gefallen lassen. Um den Streit beizulegen, musste der Fürstbischof vermitteln und die Rechte der Archidiakone und des Generalvikars gegen einander abgrenzen.

Durch Rezess vom Jahre 1615 wurde bestimmt, dass die geistliche Jurisdiktion wie früher den Archidiakonen gehören sollte. Der Generalvikar hatte die Pflicht, auf seinen Visitationsreisen die Mängel bei Geistlichen und Laien in Erfahrung zu bringen und darüber den Archidiakonen Mitteilung zu machen. Schufen sie im Verlauf von vier Wochen keine Abhilfe, so konnte der Generalvikar eingreifen. Einmal im Jahre durfte er auf Kosten der Archi-

¹⁾ Kock II 238 ff.

diakone und der Pfarrer Visitationen vornehmen. Wollte er mehrere Male visitieren, so hatte er die Ausgaben selbst zu tragen.

Verblieb den Archidiakonen nach diesem Rezess auch die geistliche Gerichtsbarkeit, so wurde sie doch tatsächlich beschränkt, wenn nicht gar ihnen genommen. Bislang hatten sie ziemlich nach eigenem Gutdünken die Rechtsprechung ausgeübt und Dispens erteilt. Jetzt wurden sie vom Generalvikar überwacht und zur Tätigkeit angetrieben. Wenn sie einmal aus menschlichen Rücksichten Vergehen nicht bestrafen, so schritt der Generalvikar ein. Und wenn er dies nicht tat, da er über die weltliche Macht nicht gebieten konnte, so berichtete er doch über die Tätigkeit der Archidiakone an den Fürstbischof, der dann sicher durch Druck auf das Kapitel Wandel zu schaffen wusste.

An Widerspruch gegen den Generalvikar fehlte es nicht. Durch sein strenges Vorgehen gegen die Uebertreter des Zoelibates brachte er den ganzen Klerus gegen sich in Aufruhr. Die Geistlichen erhoben die Klage, dass der Generalvikar im Einvernehmen mit den Domherren handle¹⁾. Letztere wiesen diesen Vorwurf weit von sich. Sie luden den Generalvikar vor und erklärten, sie würden von ihrem in der Wahlkapitulation bestätigten Recht der Absetzung Gebrauch machen, falls er sich weitere Uebergriffe erlaube. Hartmann gab nach, und in den folgenden Jahren hören wir nicht, dass er seine Rechte überschritten habe. Jedenfalls hat er während seiner achtjährigen Amtstätigkeit unstreitig viel im Sinne der kirchlichen Politik des Fürstbischofs erreicht. Im Jahre 1621 wurde er als Domdechant nach Bonn berufen, und an seiner Stelle wurde der Dechant von Freckenhorst, Petrus Nikolartius, zum Generalvikar ernannt.

Die Ernennungsurkunde²⁾ bestimmt aufs genaueste die Rechte des Generalvikars. Der Fürstbischof spricht in der

¹⁾ Keller III 315 f.

²⁾ Frst. M. Urkunde 4303.

Einleitung davon, dass er die vielen Arbeiten nicht allein verrichten könne und sie deshalb geeigneten Männern übertragen müsse, durch deren Eifer und Wachsamkeit die geschmälernten Rechte der Kirche wiederhergestellt, die katholische Religion den Untertanen erhalten und vermehrt, und dort, wo sie vernichtet, wieder eingeführt werde. Da wir nun, fährt er fort, deinen Eifer und deinen Fleiss in Religionssachen erkannt haben, so ernennen wir dich zu unserm Generalvikar. Wir übergeben dir die volle und uneingeschränkte Gewalt, statt unser und in unserem Namen alles, was die heiligen Orte, Kirchen etc. betrifft, anzuordnen und zu diesem Zwecke die geeigneten Personen hinzuzuziehen. In Sachen, die das geistliche Offizialatgericht zu entscheiden hatte, sollte er sich nicht einmischen. Ebenso durfte er die Rechte der Archidiakone nicht antasten, wenn letztere ihre Pflicht taten.

Hartmann teilte die durch den Fürstbischof getroffene Wahl dem Kapitel mit der Bemerkung mit, die münsterischen Räte hätten nichts gegen die Person einzuwenden. Der Fürst hoffe, dass auch die Domherren ihre Zustimmung geben würden, wisse er doch, dass er laut der Wahlkapitulation die Ernennung nicht ohne Genehmigung des Kapitels vollziehen dürfe. Wohl nur zur Wahrung des Scheines seines Rechtes erklärte dieses, es wolle über Nikolartius Erkundigungen einziehen ¹⁾. Es genehmigte jedoch schliesslich die Wahl. Bereits am 11. August wurde der neue Generalvikar vereidigt.

Man ersieht hieraus, dass der Fürstbischof bei der Wahl seines höchsten kirchlichen Beamten völlig selbständig vorging und das Domkapitel vor die vollendete Tatsache stellte. Hätte dieses den Charakter des neuen Generalvikars gekannt und geahnt, welche Konflikte ihm mit jenem bevorstanden, es würde sich auf seine durch die Wahlkapitulation festgelegten Rechte berufen und dem Gewählten die Bestätigung versagt haben.

¹⁾ Dp. vom 24. Juli 1621.

Der neue Generalvikar war, wie das Domkapitel in seinen späteren Anklagen gegen ihn immer wieder hervorhebt, kein Einheimischer ¹⁾. Wie und wo er mit dem Fürstbischof in Berührung gekommen war, konnten wir nicht feststellen. Jedenfalls war er von Hartmann, mit dem er zusammen studierte, und den er seinen Landsmann nennt, empfohlen worden.

Mit dem grössten Eifer waltete Nikolartius seines Amtes. Schon kurz nach seiner Ernennung berichtete er an die münsterischen Räte, dass die vertriebenen Konkubinen der Geistlichen nach Bocholt, Stadtlohn, Haltern, Gescher zu ihren Herren zurückgekehrt seien, und fragte an, wie man gegen sie vorgehen solle ²⁾. Dann forderte er die Räte auf, dafür Sorge zu tragen, dass die städtischen Behörden die Wiedertäufer auch wirklich auswiesen ³⁾.

Man ersieht aus diesen ersten Massnahmen, dass der Generalvikar eine strenge Durchführung des vom Fürstbischof im Jahre 1621 erlassenen Religionsediktes forderte. Es waren daher Kollisionen mit den Archidiakonen voraussehen. Diese gestatteten nämlich eine mildere Auslegung der Edikte. Sie verlängerten gegen Geldzahlung den Wiedertäufern den Termin zur Auswanderung, erlaubten den Adeligen die Taufe ihrer Kinder nach evangelischem Ritus und schritten nur in seltenen Fällen gegen die Geistlichen ein, die das Zoelibat nicht hielten. Eine derartige milde Auslegung der Religionsedikte brachte den Archidiakonen ein gutes Stück Geld ein. Dem Generalvikar konnte die Duldsamkeit nicht verborgen bleiben. Er arbeitete daher beim Fürstbischof auf eine Verringerung der archidiakonalen Rechte und auf eine Vermehrung seiner eigenen hin. In gleicher Weise wird er das Domkapitel der Lässigkeit und mangelhaften Durchführung der Religionsedikte angeklagt haben.

¹⁾ Dp. vom 13. November 1636. M. L. A. 14/19 I. Teil.

²⁾ Münster, d. 21. November 1621. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Münster, d. 21. März 1622. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Streitigkeiten zwischen den Archidiakonen und dem Generalvikar brachen daher bald aus. Bereits im Dezember 1622¹⁾ beschäftigte sich das Kapitel mit Kompetenzüberschreitungen des Nikolartius und wies ihn energisch auf den Rezess vom Jahre 1615²⁾ hin. Der Generalvikar hatte nämlich, wie es scheint, einen Geistlichen seines Amtes entsetzt, obwohl die Absetzung den Archidiakonen zustand³⁾. Das Kapitel erhob Einspruch. Er liess sich jedoch durch Drohungen nicht einschüchtern, da er wusste, dass er den Fürstbischof hinter sich hatte. So suspendierte er bald nachher den Dechanten von Ueberwasser ohne vorhergehende Vorladung von der Seelsorge. Jener beschwerte sich beim Kapitel und dieses verlangte Rechenschaft vom Generalvikar. Nikolartius verteidigte in einem Schreiben seine Handlungsweise. Er erklärte kurz und bündig, er werde den ganzen Sachverhalt dem Fürstbischof mitteilen. Die Drohung genügte, um das Domkapitel zur Einsicht zu bringen, dass ein Vergleich zwischen dem Generalvikar und dem Dechanten das beste sei⁴⁾.

Die Folge war, dass sich der Generalvikar weitere Rechte anmasste. Kapitel und Archidiakone sahen wohl, wer der eigentliche Urheber dieser Uebergriffe sei, und was man von dem getreuen Diener des Fürstbischofs zu erwarten habe. Es kam zu einem erbitterten Kampfe. In einer Sitzung⁵⁾ führte der Domherr Rembert von Ketteler, Archidiakon von Rheine, Klage darüber, dass der Generalvikar, ohne ihn zu befragen, viele Evangelische der Stadt Rheine zur Auswanderung gezwungen und allen, die ketzerische Bücher besäßen, unter Androhung von schweren Geldstrafen anbefohlen habe, diese an ihn auszuliefern. Er halte

¹⁾ Dp. vom 14. Dezember 1622.

²⁾ Frst. M. Urkunde Nr. 462. Original. Abgedruckt bei Keller III 508 f. Aktenstück 421.

³⁾ Koek II 238 ff.

⁴⁾ Dp. vom 6. und 19. Juli 1624.

⁵⁾ Dp. vom 6. März 1625.

es für angebracht, dass das Domkapitel in diesem Punkte gar vorsichtig handle. Die armen Leute seien lange Zeit im Unglauben gewesen und hätten ketzerische Bücher gehabt. Man solle deshalb mit Milde gegen sie verfahren. Der Generalvikar umgehe absichtlich die Archidiakone, obwohl er mit ihnen das Verfahren gegen die Andersgläubigen beraten müsse. Ketteler hielt es für angebracht, dass das Kapitel dem Generalvikar wegen seines Verhaltens energische Vorhaltungen mache. Die Geldstrafen, die jener verhängte und einziehe, kämen überdies den Archidiakonen zu.

Man fasste den Beschluss, auf der bevorstehenden Frühjahrssynode vom Generalvikar zu verlangen, dass er genau angebe, in wie weit er in Zukunft die Rechte der Archidiakone achten wolle.

Wie argwöhnisch das Kapitel mit der Zeit geworden war, ersieht man schon daraus, dass es in alle Erlasse des Fürstbischofs die Worte eingefügt wissen wollte „mit Vorwissen und Belieben eines jeden Herrn Archidiakons“ oder „eines ehrwürdigen Domkapitels“.

Eine neue Wendung erhielt der Kampf des Kapitels gegen den Landesherrn und Generalvikar seit dem Herbst des Jahres 1625. Damals starb der Domdechant Heinrich von Lethmate¹⁾. Er hatte nicht im bestem Rufe gestanden, und es waren Stimmen laut geworden, die ihn des Konkubinats beschuldigten. Tatsache war, dass er kurz vor seinem Tode auf Betreiben seines Beichtvaters, eines Jesuiten, den Generalvikar an sein Krankenlager rief und ihn sterbend bat, er möge für ihn vom Fürsten Verzeihung erbitten, weil er ihn bei der Ausrottung des Konkubinats und der Durchführung der Gegenreformation aus menschlichen Rücksichten nicht tatkräftig unterstützt habe. Lethmate hatte also wohl schon mit Rücksicht auf seinen eigenen Lebenswandel dem Fürstbischof keinen grossen Widerstand leisten können. Dann fehlten ihm auch infolge seines Alters und persön-

¹⁾ Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, d. 20. Oktober 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

licher Mängel die Fähigkeiten, sich an die Spitze des missvergnügten Kapitels zu stellen und den Machtgelüsten des Fürsten entgegenzutreten.

Der Generalvikar sah voraus, was von der Wahl des zukünftigen Domdechanten für ihn abhing. Er suchte daher auf den Fürsten einzuwirken, dass er seinen Einfluss auf die Neuwahl im Sinne seiner Bestrebungen geltend mache ¹⁾. Gewählt wurde Bernhard von Mallinckrodt zum Domdechanten. Ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit, aber auch von Stolz, Herrschsucht und Eigensinn, wurde er die Seele und der Leiter des Widerstandes des Kapitels gegen die Rechtsverletzungen des Bischofs. Dieser Widerstand hat in der Folge die Bestrebungen Ferdinands, die Glaubenseinheit im Fürstbistum Münster wiederherzustellen und eine Reformation des kirchlichen Lebens herbeizuführen, gehemmt.

Wir haben in der Einleitung gesehen, wie die neue Lehre im Bistum Münster im Verlaufe des 16. Jahrhunderts infolge der günstigen Zeitverhältnisse immer mehr an Boden gewann, und wie auch Fürstbischof Ernst ihr keinen namhaften Abbruch tun und ebenso wenig dem Katholizismus ein neues Leben einhauchen konnte. Doch die bisherigen Misserfolge der Gegenreformation konnten eine Persönlichkeit, wie Ferdinand es war, keineswegs von dem Plane abschrecken, seine Untertanen zur Einheit des Glaubens zurückzuführen. Bereits einige Tage nach seinem feierlichen Einzuge in Münster im April des Jahres 1612 liess er sich vom Kanzler einen Bericht über die kirchlichen Verhältnisse erstatten ²⁾. Dieser lautete keineswegs günstig. Von allen Verordnungen gegen die Evangelischen, die sein Oheim erlassen hatte, war nur die Ausweisung der Wiedertäufer durchgeführt worden. Unter dem 1. Juli 1612 sandte daher Ferdinand von Frankfurt am Main aus, wo er sich wegen

¹⁾ Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, den 7. und 21. November 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Keller III 289 ff.

der Kaiserwahl aufhielt, ausführliche Bestimmungen an die münsterische Regierung, in denen er seine Politik, besonders in religiöser Hinsicht, fest umschrieb ¹⁾. Er wollte das ganze lutherische Niederstift rekatholisieren, die stark evangelischen westlichen Landesteile zurückgewinnen, die unbotmässigen Stände aus Ritterschaft und Städten zum Gehorsam zwingen und der katholischen Kirche, soweit sie erhalten war, ganz neues Leben einhauchen. Die Diözesansynode, die im März des Jahres 1613 nach Münster berufen wurde, leitete der Fürstbischof persönlich. Es wurde hier eine Visitation des ganzen Stiftes angekündigt und den Geistlichen befohlen, die Namen aller Pfarrkinder, die zu Ostern die Sakramente empfangen oder sich davon fernhielten, aufzuzeichnen und die Verzeichnisse dem Generalvikar einzuschicken. Da aber das Kapitel und die Räte infolge dieser Neuerungen Unruhen befürchteten, beschränkte er sich auf die Verfügung, dass die Geistlichen nur die Zahl der Kommunizierenden mitteilten.

Im Niederstift, das vollständig lutherisch war, leitete Ferdinand die Visitation selbst und begab sich zu diesem Zwecke im Jahre 1613 nach Meppen. Da im ganzen Emslande kaum noch ein katholischer Geistlicher zu finden war, so hatte die Gegenreformation mit der Verdrängung der evangelischen Pfarrer zu beginnen. Man sperrte ihnen ihr Gehalt und zwang so viele, das Land zu verlassen. Andere setzte man sofort ab. An ihre Stelle traten katholische Geistliche. Den gesamten lutherischen Klerus konnte man allerdings nicht entfernen, da es an der nötigen Zahl katholischer Ersatzmänner fehlte. Der Fürstbischof berief dann auch die Jesuiten nach Meppen (1614) und einige Jahre später nach Vechta. Sie haben zur Rekatholisierung des Landes unstreitig viel beigetragen.

Im grossen und ganzen hing jedoch die Bevölkerung fest am lutherischen Glauben. Wiederholt müssen die

¹⁾ Keller III 291 ff.

Jesuiten berichten, dass sie trotz der grössten Mühe innerhalb eines halben Jahres nur zwei bis drei Personen zum Uebertritt hatten bewegen können. Wohl suchten die fürstlichen Richter und Rentmeister die Leute durch hohe Geldstrafen zur Beichte und Kommunion zu zwingen. Doch vergebens. Man liess sich lieber pfänden. Aber auch hierbei zog die Regierung den kürzeren. Es fielen den Beamten meist nur geringwertige Gegenstände in die Hände, und wenn sie diese verkaufen wollten, stellten sich keine Käufer ein. So schreibt der Richter Johann Röwe aus Haselünne am 9. Januar 1621 ¹⁾ ganz lakonisch, er habe, wie bei Auktionen üblich, die Kerzen anzünden lassen und die gepfändeten Sachen für zwanzig Taler ausgebaut. Es seien aber die Kerzen erloschen, ohne dass sich jemand zum Verkauf eingefunden habe. Er wolle also bis auf ferneren Bescheid mit der Versteigerung der gepfändeten Sachen einhalten.

Gegen die Wiedertäufer, die in den Städten an der holländischen Grenze noch ziemlich zahlreich waren, ging die Regierung mit aller Strenge vor. Sie verbot ihnen den Besuch kalvinischer Predigten, ebenso die Taufe und Ehe nach ihrem Ritus. Die landesherrlichen Beamten mussten allen Wiedertäufern einen Termin von drei Monaten setzen. Bekehrten sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so hatten sie das Land zu verlassen oder gingen ihrer Güter verlustig.

Wohl erliess der Fürstbischof im Sinne der Gegenreformation die schärfsten Edikte, doch blieben sie ziemlich wirkungslos, da es der Regierung einstweilen noch an der Macht fehlte, sich Gehorsam zu erzwingen.

Im Oberstift traten den Rekatholisierungsbestrebungen die Städte und viele vom Adel entgegen. Zudem dauerte der Krieg zwischen Holland und Spanien fort und machte eine erfolgreiche innere Politik Ferdinands unmöglich.

Im Anfange des Jahres 1618 plante der Fürstbischof neue Religionsedikte. So wurde der Besuch anderer als

¹⁾ Haselünne, den 9. Januar 1621. M. L. A. 2. I Nr. 16.

katholischer Schulen verboten. Das Bürgerrecht sollte nur an solche verliehen werden, die dem Pastor einen Schein über ihre Rechtgläubigkeit beibrachten. Den Richtern und Geistlichen wollte man die Aufsicht über die Bücher und Buchhandlungen anvertrauen.

Das Domkapitel und die Räte befürchteten mit Recht die üblen Folgen eines solchen Erlasses, und da der Fürstbischof keine Macht hatte, die Städte zum Gehorsam zu zwingen, ausserdem die Unruhen in Böhmen ausbrachen, so wurde die Verkündigung des Ediktes einstweilen verschoben.

Erst am 20. Februar 1621 ¹⁾ wurde das schon lange geplante Religionsedikt erlassen. Unter Androhung der schwersten Strafen wurde die Beobachtung der Kirchengebote und besonders die Heiligung des Sonntags anbefohlen. Die Richter, Drost, Rentmeister, Vögte und andere Beamte sollten die Untertanen überwachen und jedes Vergehen in dieser Hinsicht unnachsichtig ahnden. Ausserdem hatte der Landesherr seinen Räten noch einige Verordnungen zur Erwägung eingeschickt, die er später dem Edikte eingefügt wissen wollte. Danach durften die Kinder der Stiftsuntertanen nur katholische Schulen und Universitäten besuchen und nur Katholiken in den Stadtrat gewählt werden. Die Presse sollte durch die landesherrlichen Richter und durch die Geistlichen überwacht werden, Notare und Prokuratoren sollten nur katholische Schreiber annehmen, endlich auch die schlechten Geistlichen in den Städten bestraft werden.

Noch einmal wurde die Durchführung des Ediktes wegen der kriegerischen Verwicklungen verschoben. Zwei Jahre später endlich konnte der Fürstbischof, gestützt auf seinen Sieg über die Städte, die Gegenreformation mit Gewalt durchführen. Ausgehend von der Erwägung, dass ein katholischer Magistrat seiner kirchlichen Politik weniger Widerstand entgegenstellen werde als ein protestantischer,

¹⁾ M. L. A. 2. I Nr. 16.

schloss er sofort die Protestanten vom Rate aus und beraubte sie damit ihres politischen Einflusses. Zwar setzte die vom Landesherrn in die Städte gesandte Kommission alle Magistrate, auch die katholischen, ab und wählte neue an ihre Stelle, aber dass nur die Religion bei der Wahl der neuen Ratskollegien ausschlaggebend war, ersieht man schon daraus, dass gut katholische Mitglieder des alten Rates in den neuen wieder aufgenommen werden konnten, wenn sie nicht durch die vorhergehende Rebellion allzusehr kompromittiert worden waren ¹⁾).

Aus späteren Berichten ²⁾ geht hervor, dass es in manchen Städten schwer fiel, die nötige Anzahl wohlgeeigneter katholischer Ratsmitglieder ausfindig zu machen. Die vom Landesherrn ernannte Kommission, die in der Folgezeit jährlich die Ergänzung des Rates vornahm, wählte natürlich nur Katholiken in dies Amt.

Da die ohnehin schon sehr verarmten Kommunen vermehrte Einquartierungen zu befürchten hatten, falls sie sich der Religionspolitik des Fürstbischofs widersetzen, so wagten sie nichts gegen diese Vergewaltigung in kirchlicher und politischer Hinsicht zu tun.

Der schwere Druck, der auf den Angehörigen der evangelischen Kirche lag, hatte mit der Zeit den gewünschten Erfolg. Die Evangelischen entschlossen sich, dem Zwange erliegend, die katholische Religion anzunehmen oder auszuwandern, sodass zuletzt nur Katholiken in den Rat gewählt werden konnten.

Nicht zuletzt war infolge der grossen Schuldenlast und der vielen Einquartierungen der frühere Stolz und Freiheitssinn der Bürger geschwunden. Willig erkannte man dem Landesherrn und seinen Beamten das Recht zu, die Liste der gewählten Ratsmitglieder einzusehen, zu genehmigen oder zu verwerfen. Mehrere Berichte aus Warendorf

¹⁾ M. L. A. 432, 20. I und II.

²⁾ Ahaus, den 9. Februar 1625. M. L. A. 432, 20 III.

liegen vor, in denen man die landesherrlichen Beamten um die Bestätigung des neuen Rates bat und als Beweis für die Rechtgläubigkeit der Gewählten das Zeugnis der Geistlichen beilegte. ¹⁾).

In den Städten, die seit dem Jahre 1633 die Hessen besetzt hielten, sind wohl noch nichtkatholische Ratsmitglieder gewählt worden, aber im grossen und ganzen blieben die Evangelischen im Stift Münster seit dem Jahre 1623 vom Rate ausgeschlossen.

Nachdem es gelungen war, die Evangelischen durch Verdrängen aus dem Rate politisch zu entrechten, galt es, sie von der Leitung der Handwerkerverbände auszuschliessen, die in den letzten Jahren eine wichtige politische Rolle gespielt hatten. Die Regierung verlangte am 18. Juli 1624, dass nur Katholiken zu Zunft- und Innungsmeistern gewählt würden ²⁾. In vielen Städten waren sie an dem Aufstande gegen den Landesherrn wesentlich beteiligt gewesen. Besonders hatte das Amt der Baumwollenweber eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, was wohl damit zusammen hing, dass sich in ihm viele evangelische Holländer befanden. Die Kommission hatte unter den Fragen, nach denen sie die Untersuchung über den niedergeworfenen Aufstand anstellte, auch solche, die sich auf diese Ausländer bezogen, zum Gegenstand der Inquisition zu machen. Doch gelang es ihr, nur weniger dieser holländischen Gewerbetreibenden habhaft zu werden. Die meisten hatten sich frühzeitig genug aus dem Staube gemacht.

Mit der Ausschliessung der Andersgläubigen von allen öffentlichen Aemtern und aus den Zunftvorständen war der Fürstbischof Ferdinand noch nicht zufrieden. Er wollte die Evangelischen zum Abfall von ihrem Glauben oder zur Auswanderung zwingen. ³⁾. Das augenblickliche Verfahren

¹⁾ Berichte aus den Jahren 1636, 1637, 1638, 1643, 1646. M. L. A. 300 1—9.

²⁾ Münster, den 18. Juli 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Friderici Reiffenbergii o Societate Jesu Presbyteri Historia.

der Gegenreformation erschien dem Generalvikar noch zu milde. Er verlangte eine Verschärfung des im Jahre 1621 erlassenen Religionsediktes. Man solle, so drängte er, die augenblickliche politische Lage möglichst ausnutzen. Am 29. Februar 1624¹⁾ richtete er an die münsterischen Räte ein Schreiben, in dem er ihnen dahin gehende Fragen zur Erwägung unterbreitete.

Ob nicht gegen Ostern ein Mandat unter dem Namen der kurfürstlichen Durchlaucht anzufertigen und demnächst zu publizieren sei, wonach alle Stiftsangehörigen unter Androhung von Geldstrafen zur Beichte und Kommunion anzuhalten wären? Zu dem Zwecke müsse die Zahl der „communicantium et non communicantium“ von den Geistlichen genau angegeben werden.

Ob nicht auf der bevorstehenden Synode den anwesenden Geistlichen mündlich, und den ausbleibenden schriftlich anbefohlen werden solle, keine Evangelischen als Taufpaten zuzulassen, und denen, die Ostern nicht beichteten und kommunizierten, die Beerdigung in geweihtem Boden zu versagen? Bei der letzten Visitation habe er den Bürgern in den Städten bei Strafe von zwanzig Goldgulden befohlen, alle ketzerischen Bücher an ihre Pastoren auszuliefern, und es sei eine ansehnliche Menge solcher Bücher eingeliefert worden. Einige Bürger aber hätten sich geweigert, die Bücher herauszugeben. Er fragte daher weiterhin an, ob man nicht die Ungehorsamen durch Bürgermeister und Richter zur Herausgabe der Bücher und zur Zahlung der verhängten Straf gelder zwingen könne.

Endlich verlangte er zu wissen, ob man in betreff dieser Fragen bei adeligen Personen eine Ausnahme machen dürfe.

Auf diese Punkte ist eine Antwort der Räte in den Akten nicht zu finden. Wie sich aber der Fürstbischof zu

Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem. Köln 1764 I. I 586: ut vel sanatis, vel amputatis membris noxiis, reliquo consulatur corpori, ne totus demum sociorum scabie ac porrigine grex cadat.

¹⁾ M. L. A. 2. I Nr. 16.

ihnen stellte, ist schon daraus ersichtlich, dass er seine Räte aufforderte, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob das Kind des Erbmarschalls von Morrien nach katholischem Ritus getauft, und wer Taufpate sei¹⁾.

Gegen Ende des Jahres 1624 erliess der Fürstbischof ein neues Religionsedikt, das er mit dem Kapitel vorher beraten hatte, und in das die vom Generalvikar gestellten Fragen in veränderter Form aufgenommen worden waren.

In diesem Edikte wollte der Fürst durch Zwangsmassregeln, aber auch durch Unterweisung und Belehrung, seine Untertanen zum römisch-katholischen Glauben zurückführen²⁾. Zunächst sollten die Evangelischen von den Jesuiten, die in fast allen grösseren Orten des Bistums Missionen abhielten, in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden³⁾. Die Väter der Gesellschaft luden alle, die sich offen zum evangelischen Glauben bekannten, oder die dessen verdächtig waren, einzeln vor, suchten ihnen die Gründe, mit denen sie ihre Religion verteidigten, zu widerlegen und die Gewissenszweifel zu beseitigen. Mit dem höchsten Fleisse gaben sie Unterricht im katholischen Glauben, die kirchlichen Feste feierten sie mit erhebendem Gepränge und suchten auch auf diese Weise auf die Gemüter einzuwirken. Die Bekehrungsversuche der Jesuiten wurden vom Stadtrate unterstützt, der den Evangelischen die Wahl zwischen Uebertritt oder Auswanderung anheimstellte⁴⁾.

Waren nun die Andersgläubigen nach der Ansicht der Jesuiten genügend unterrichtet, und es blieb der eine oder dennoch seiner Religion treu, so sollte er ausgewiesen werden. Wenn einige die Unterweisung nicht begriffen zu haben

¹⁾ Fürstbischof an die Räte. Bonn, den 10. November 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16. — Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lidinghausen. 116 ff.

²⁾ Münster, den 9. November 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16. — Woskamp 212 ff.

³⁾ Domkapitelsprotokoll vom 6. und 19. Juli 1624.

⁴⁾ Reiffenberg I 586.

erklärten, so wurde ihnen auf ihre Bitte hin ein Aufschub gewährt. Ersah man aber, dass sie die Verlängerung des Bekehrungstermines nur in trügerischer Absicht suchten, so sollten sie gleich den halsstarrigen Ketzern ausgewiesen werden. Wer die zu mehreren Malen veröffentlichten Kirchengebote nicht hielt, ging des kirchlichen Begräbnisses auf geweihtem Gottesacker verlustig, falls er sich nicht auf dem Sterbette noch bekehrte. Das Fernbleiben von der Kommunion wurde mit einer Geldsumme oder mit der Abgabe eines Pfundes Wachs bestraft¹⁾. Beharrte jemand in seiner Abneigung gegen das Abendmahl nach katholischem Ritus, so wurde die Strafe je nach dem Stande der Person erhöht. Vor allem wurde den Pastoren und Seelsorgern dringend ans Herz gelegt, an allen Sonn- und Feiertagen die Jugend mit gebührendem Fleiss im Katechismus zu unterrichten. Die Eltern und Hauswirte verpflichtete man unter Androhung einer Geldstrafe, ihre Kinder und ihr Gesinde, „so über fünf Jahre alt“, in diesen Katechismusunterricht zu schicken. Denen, die in weit entlegenen Kirchspielen wohnten, wurde einige Erleichterung gewährt. Für sie sollte der Unterricht auf eine geeignete Zeit verlegt werden.

Vergleicht man dies Religionsedikt des Fürstbischofs Ferdinand mit dem, das sein Bruder Maximilian am 15. März 1598 für das Herzogtum Bayern erlassen hatte, so findet man eine fast wörtliche Uebereinstimmung²⁾). Wie in vielen anderen Stücken war Maximilian seinem jüngeren Bruder auch hierin Vorbild.

Der Generalvikar erhielt von den münsterischen Räten den Auftrag, das Edikt im Druck erscheinen, es an den Kirchentüren anschlagen und von den Kanzeln verkünden zu

¹⁾ Mehrere Berichte aus dem Jahre 1626 beweisen, dass alle, die zu Ostern die Sakramente nicht empfangen hatten, Wachs oder Geld als Strafe zahlen mussten. Andere mussten einige Tage für die Kirche arbeiten. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Riezler V 18 ff.

³⁾ J. S. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen I. Aht. I Teil Nr. 54.

lassen, ferner möglichst darauf zu achten, dass es unverbrüchlich gehalten werde.

Einer Aufmunterung des Generalvikars hätte es in dieser Hinsicht wirklich nicht bedurft. Er würde das Religionsedikt schon wörtlich durchgeführt haben, wenn ihm nur immer der Arm der weltlichen Gerechtigkeit zu Gebote gestanden hätte¹⁾.

Die evangelischen Untertanen richteten Bittgesuche um Aufschub des befohlenen Uebertrittes an die münsterischen Räte und das Domkapitel. Sie erklärten sich bereit, sich in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, ihre Kinder in katholische Schulen zu senden und selbst den katholischen Gottesdienst zu besuchen. Mit Recht erklärten sie jedoch, die Religion sei Sache des Gewissens und lasse sich nicht erzwingen. Man möge ihnen doch wenigstens den zur Bekehrung gesetzten Termin verlängern.

Sie wandten sich auch an die Generalstaaten um diplomatischen Beistand. Diese führten in Münster besonders laute Klage darüber, dass den Evangelischen, die des Glaubens wegen auswandern wollten, der Verkauf ihrer Güter verboten werde, und dass sie auch nach ihrer Auswanderung noch zum Unterhalt der ligistischen Truppen beisteuern sollten²⁾. Die münsterischen Räte antworteten mit der sehr fadenscheinigen Ausrede, es sei jedem Evangelischen der Güterverkauf und der freie Abzug gestattet. Allerdings! Aber unter welchen Bedingungen? Zunächst waren die Güter infolge des vermehrten Angebotes und der Kriegzeiten entwertet, wenn der Verkauf nicht ganz unmöglich fiel. Dann hatten die Auswanderer Bürgschaft zu leisten, dass der Käufer ihrer Besitzungen die auf diesen lastenden Land- und Kommunalsteuern entrichtete. Und schliesslich

¹⁾ Münster, den 21. August 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Schreiben des münsterischen Agenten von der Veecken im Haag an die Regierungsräte. Haag, den 3. Februar 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

mussten sie vor ihrem Abzuge alle ihre Gläubiger befriedigen ¹⁾.

Es bedarf keines Beweises, dass unter solchen Bedingungen den Auswanderern der Verkauf ihres Besitzes so gut wie unmöglich gemacht wurde. Da wird wohl mancher zur Nachtzeit Haus und Hof verlassen und wenigstens das Hausgerät zu retten gesucht haben, weil er einsah, dass bei einem Verkauf doch wenig oder nichts herauskam.

Die Generalstaaten legten gegen das Religionsedikt Protest ein und drohten mit Gegenmassregeln. Doch ihr Protest blieb wirkungslos. Der Fürstbischof wusste wohl, dass die Generalstaaten bei der augenblicklichen politischen Lage ihrer Drohung keine militärische Aktion folgen lassen würden. Er verbat sich daher ganz entschieden jeden Eingriff in seine landesherrlichen Rechte. Er könne sein Handeln vor dem Kaiser und den Reichsgesetzen verantworten. Er verletze keine fremden Rechte, lasse sich aber auch seine eigenen nicht verkürzen ²⁾.

Anfangs wurde den Evangelischen, die des Glaubens wegen die Heimat verlassen hatten, jeder Aufenthalt im Stift untersagt. Wenn sie einmal auf einige Tage zurückkehrten, um Verwandte zu besuchen oder Geschäfte zu erledigen, so mussten sie sich stets die Erlaubnis zum Aufenthalte einholen. So bat am 23. Mai 1625 ³⁾ ein nach Oldenburg Ausgewandelter den Drost zu Cloppenburg, ihm für kurze Zeit den Aufenthalt in seinem an einen Heuersmann verpachteten Hause zu gestatten, da in Oldenburg die Pest ausgebrochen sei.

Später gestattete man den Ausgewanderten, im Bistum Handel zu treiben, „wenn sie anders sich der Gebühr und

¹⁾ Münster, den 13. und 20. Februar 1625. M. L. A. 2 I Nr. 16. P. R. vom 16. April 1625. Die Räte wollen einen Unterschied machen inter onera realia et personalia.

²⁾ Der Fürst an den Generalvikar. Bonn, den 31. März 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ M. L. A. 2. I Nr. 16.

ohne Aergernis verhielten“ ⁴⁾. Der Fürstbischof hatte diese Erleichterung gestatten müssen, da die Niederlande und andere Nachbarstaaten drohten, bei Ausschluss der Exulanten vom Handel die Stiftseingesessenen von jedem Handelsverkehr in ihren Ländern auszuschliessen ⁵⁾.

Die münsterischen Räte hatten diese Politik des Fürstbischofs nicht gebilligt. Sie befürchteten zunächst Vergeltungsmassregeln der Holländer. Und dann versprachen sie sich grössere und dauerndere Erfolge in der Gegenreformation vom Unterricht in der katholischen Religion als von Zwangsmitteln. Als z. B. der Generalvikar von ihnen die Bestrafung der Uebertreter des Fastengebotes verlangte, erklärten sie, dass nur aus Unwissenheit in diesem Punkte gesündigt werde. Die Geistlichen sollten zunächst die Gläubigen über die Kirchengebote belehren. Dann könne man auch mit Strafen gegen die Ungehorsamen einschreiten ⁶⁾.

Dem Generalvikar genügte das Religionsedikt jedoch noch nicht, und er scheint es durch neue Erlasse noch verschärft zu haben, ohne den Fürsten und die Räte zu befragen. Dies eigenmächtige Handeln wurde ihm strengstens untersagt ⁷⁾.

Ueber die Erfolge des Religionsediktes wusste der Generalvikar dem Fürsten bald zu berichten. Seine Erwartungen wurden weit übertroffen. Besonders lobte er den Glaubenseifer und den zahlreichen Sakramentenempfang in Warendorf, Rheine, Borken, Bocholt und Vechta. Er suchte daher den Fürstbischof zu bewegen, die vollständige Durch-

⁴⁾ Münster, d. 26. Januar 1628. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁵⁾ Anderwärts hatte der Kaiser den Ausgewanderten eine Frist von einigen Monaten gewährt, um ihre Aecker zu bestellen. Diese Vergünstigung will der Generalvikar den aus dem Stift Münster Ausgewanderten nicht gewähren. Generalvikar an den Fürsten, Münster, d. 20. Mai 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁶⁾ Räte an den Generalvikar, Münster, d. 7. März 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁷⁾ Fürst an den Generalvikar, Bonn, d. 20. März 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

führung der Gegenreformation auch von der Stadt Münster zu verlangen, weil ein Vorgehen gegen diese seine Wirkung auf die Landstädte nicht verfehlen werde ¹⁾. Doch hierauf scheint sich der Landesherr nicht eingelassen zu haben.

Man würde nun fehlgehen, wenn man annehmen wollte, dass alle Evangelischen, die sich dem Religionsedikte nicht unterwarfen, ohne weiteres zur Auswanderung gezwungen worden seien. Zunächst wurde gegen Geldzahlung die zur Bekehrung gesetzte Frist wiederholt verlängert. Allerdings gegenüber den Anhängern einiger evangelischer Sekten, besonders gegenüber den Wiedertäufern, wurde der Termin genau eingehalten. So teilte der Generalvikar dem Fürsten mit, er habe in Warendorf ²⁾ zwei Wiedertäufern und fünf hartnäckigen Evangelischen einen bestimmten Tag zur Auswanderung gesetzt, wenn sie sich nicht innerhalb der eingeräumten Zeit bekehrten. Zwei Bürgern in Vreden befahl er in 14 Tagen auszuwandern, andernfalls hätten sie auch noch Geldstrafe zu zahlen ³⁾. Man tat dies hauptsächlich, um denen, die sich nicht bekehren wollten, zu zeigen, dass man es mit der Durchführung des Ediktes wirklich ernst meine. Dann wollte man alle, die noch unschlüssig waren, zu dem letzten Schritte antreiben und die Neubekehrten vor dem Gespött ihrer ehemaligen Glaubensgenossen schützen.

Um die Städte gegen ihre evangelischen Mitbürger aufzureizen, wurden die Städte, in denen die Uebertritte zur katholischen Kirche am häufigsten waren und die evangelischen Gemeinden erloschen, bei der Einquartierung der Truppen begünstigt.

Man ersieht aus diesen Tatsachen, dass es die Regierung an Zwangsmassregeln nicht fehlen liess, um den Religionswechsel zu beschleunigen. Wie könnte man sich

¹⁾ Generalvikar an den Fürsten, Münster, d. 9. Januar 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Generalvikar an den Fürsten, Münster, d. 9. Januar 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Münster, d. 6. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

auch sonst die Uebertritte in solcher Zahl erklären? Sollen doch die Jesuiten allein in zwei Jahren über 4000 Personen zum Eintritt in die katholische Kirche bewogen haben ¹⁾.

Wir möchten hier auch noch ein Beispiel dafür anführen, wie genau man über die Gesinnung der einzelnen Evangelischen unterrichtet war. Sie wurden in Bezug auf ihren künftigen Uebertritt in Klassen eingeteilt. So hat man in einem Berichte über die Evangelischen in Warendorf die Namen derer angeführt, die 1) bei ihrem evangelischen Glauben hartnäckig verharren, wenn nicht Gott hilft, 2) die wohl zum Katholizismus übertreten werden, aber bei denen Gewalt angewendet werden muss, 3) die ihren Uebertritt in Aussicht gestellt, ihn vollzogen oder nicht vollzogen haben, 4) die zweifelhaft oder ausweichend geantwortet haben und daher zu den Halsstarrigen gerechnet werden müssen. Dann wird noch angegeben, wieviel Witwer und Witwen sich unter den aufgezählten Personen befinden.

Der Generalvikar ging in seinem Bekehrungseifer soweit, dass er den Fürstbischof zu bewegen suchte, allen Evangelischen, die standhaft den Glaubenswechsel verweigerten, Soldaten ins Haus zu legen, „welche Massregel anderwärts gute Dienste geleistet habe“ ²⁾. Doch dies Zwangsmittel lehnte der Fürst ab.

Der Fürstbischof war über die guten Fortschritte der Gegenreformation hoch erfreut. Er beglückwünschte den Generalvikar zu seinen Erfolgen und forderte ihn gleichzeitig auf, alle, bei denen keine Hoffnung auf Bekehrung bestehe, auszuweisen ³⁾. Der Stolz des Fürsten über die Erfolge, die seine kirchliche Politik aufzuweisen hatte, kommt so recht deutlich in dem am 28. April 1625 an den Generalvikar gerichteten Briefe zum Ausdruck. Hier heisst es: „Nachdem auch aus erheblichen Ursachen uns zu wissen

¹⁾ Reiffenberg I 586.

²⁾ Münster, d. 9. September 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Der Fürst an den Generalvikar, Bonn, d. 28. April 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

nötig, in welchem Zustande sich jetzt unsere anvertrauten Schäflein befinden, also wollen wir, dass Du sowohl in Deines Vorsassen weiland Dr. Hartmanns hinterlassenen Schriften und Nachrichten Dich ersiehst, als auch anderwärts umständliche und eigentliche Erkundigungen einziehst, in was verwirrtem Zustande zur Zeit unserer angetretenen Regierung sich die Eingesessenen und Untertanen in den Städten und auf dem Lande, sowohl Adelige als Bürger und Bauerpersonen, in Religionssachen befunden, wieweit derselbe durch unsere wachsame Sorgfältigkeit bisher gebessert, was für Frommen und Nutzen geschaffen, wieviele christliche Seelen gewonnen und zum Schafstall gebracht, und in welchem Zustande und guter Hoffnung man jetzt begriffen sei. Auch was darum für Beschwernis und Widerstand sowohl der Ein- als Ausländischen durch uns überwunden worden, dann welche Reformen bei den Geistlichen, Klöstern und andern durch uns vorgenommen? Darüber erwarten wir von Dir einen vollständigen Bericht¹⁾.

Leider findet sich ein derartiger Bericht, der uns über die kirchliche Politik des Fürstbischofs in den Jahren 1612 bis 1625 genauen Aufschluss geben könnte, unter den Akten nicht vor. Vermutlich ist der Generalvikar infolge seiner vielen Berufsarbeiten nicht zur Abfassung eines solchen gekommen.

In den folgenden Jahren wusste der Generalvikar bald Erfolge bald Misserfolge zu berichten. Doch er wich von seinem Ziele nicht ab, wenn er auch oft wegen der Misserfolge und besonders wegen der Anfeindungen durch die Archidiakone und das Kapitel kleinmütig war. Er wäre nun am schnellsten zum Ziele gekommen, wenn er alle Evangelischen, die den für ihre Bekehrung gesetzten Termin immer wieder verlängert haben wollten, einfach aus dem Lande getrieben hätte. Dies Mittel hätte wohl am sichersten gewirkt, ihn aber auch einer reichen Geldquelle

¹⁾ Der Fürst an den Generalvikar, Bonn, d. 28. April 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

beraubt, denn mit den Strafgeldern, die der Generalvikar für Verlängerung des Auswanderungstermines von den Evangelischen bezog, unterhielt er die ständigen Missionen der Jesuiten¹⁾.

Die grössten Fortschritte machte die Gegenreformation in Coesfeld. Hier wirkte seit dem Jahre 1621 der Jesuitenpater Steil, der durch seine Predigten viele zum alten Glauben zurückführte²⁾). Allerdings war auch er, wenn alles andere nicht helfen wollte, zu Zwangsmassregeln bereit. Stand z. B. der Tod eines Evangelischen bevor, so suchte er von den Regierungsräten zu erreichen, dass die Beerdigung auf dem geweihten Gottesacker der Stadt versagt werde³⁾.

Nicht so günstig lauteten die Berichte über Rheine und Borken. Da die landesherrlichen und städtischen Beamten den Generalvikar nicht tatkräftig unterstützten, so kehrten viele Evangelische, die ausgewandert waren, nach diesen Städten zurück. Sie verspotteten natürlich ihre früheren Glaubensgenossen, die, durch das Edikt eingeschüchtert, von ihrer Kirche abgefallen waren, hielten viele von dem bereits beabsichtigten Uebertritt zurück und bewogen andere wieder zur Rückkehr zur evangelischen Kirche. Diese Misserfolge bedrückten den Generalvikar. Er wandte sich um Unterstützung an den Fürsten. Dieser forderte daher seine Räte auf, von den landesherrlichen Beamten und städtischen Behörden die strengste Durchführung des Religionsediktes und eine tatkräftige Unterstützung des Generalvikars zu verlangen.

Die Wirkung blieb nicht aus. Am 28. März 1626 ersuchte der Pfarrer Schmeddes zu Rheine den Stadtrat „die Religionisten, so allhie noch vorhanden (es werden ungefähr

¹⁾ Münster, d. 25. August 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Keller III 333.

³⁾ Christoph Marx, Geschichte des Gymnasiums in Coesfeld 143 ff.

⁴⁾ Generalvikar an die münsterischen Räte. Coesfeld, d. 24. Jannar 1622. M. L. A. 432 20. IX. Coesfeld d. 22. Juni 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

10 Personen genannt), aus der Stadt zu verweisen, weil sie anderen durch ihren Glauben Aergernis gäben, und damit die vom Fürstbischof erlassenen Edikte auch durchgeführt würden¹⁾.

Das Verbot, das den Evangelischen die letzte Ruhe auf dem geweihten Kirchhofe vorenthielt, führte zu lebhaften Streitigkeiten, da es selbst den Katholiken hart erschien, den Angehörigen der neuen Lehre ein ehrliches Begräbnis zu versagen. Sogar von der Stadt Münster, die doch sonst sehr rücksichtsvoll behandelt wurde, scheint der Landesherr die genaue Beobachtung dieses Verbotes verlangt zu haben²⁾. Die Stadt fragte bei den Regierungsräten an, wo man einen auswärtigen Handelsmann oder sonst jemanden, der nicht katholisch sei, wenn er in Münster stürbe, bestatten solle³⁾. Sie war geneigt, ihm ein ehrliches Begräbnis auf dem städtischen Friedhofe zu gewähren. Der Fürstbischof verlangte dagegen die Beerdigung der Nichtkatholiken auf ungeweihtem Acker ausserhalb der Stadtmauer im Gebiete des Amtes Wolbeck. Es ist aus den Akten nicht festzustellen, ob jener Befehl von der Stadt beachtet worden ist. Sie scheint in einer gewissen Verlegenheit gewesen zu sein, denn einerseits wahrte man gern hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten — und eine solche war die Friedhofsfrage — die alten Freiheiten, anderseits wollte man es auch mit dem Landesherrn nicht verderben.

Den Evangelischen konnte nichts daran liegen, in geweihter Erde ihre letzte Ruhestätte zu finden, aber es erschien ihnen unbillig, dass sie ihre Toten vor den Mauern, fern von ihren Vorfahren, begraben sollten. Sie erwarben daher, wie der Syndikus Hobbeling im Kapitel berichtete, in der Mauritzstrasse ein Grundstück, das sie als Kirchhof

¹⁾ F. Darpe, Humanismus und kirchliche Neuerungen des 16. Jahrhunderts in Rheine, Zeitschr. für Gesch. und Altert. Westfalens XXXVI 38 ff.

²⁾ Fürst an Dechant und Kapitel zu Münster. Bonn, d. 6. November 1623. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Münster, d. 30. Juli 1621. M. L. A. 2. I Nr. 16.

benutzen wollten. Der Stadtrat war darüber sehr erschrocken. Er bat die Regierungsräte den Kauf rückgängig zu machen¹⁾.

Die Regierungsräte und das Kapitel rieten in der Beerdigungsfrage zu möglichst grossem Entgegenkommen, um die Evangelischen nicht zur Verzweiflung zu treiben. Vor allem hielten sie dem Landesherrn entgegen, dass bei den münsterischen Jesuiten viele Kinder von Evangelischen studierten, die, wenn sie in das elterliche Haus zurückkehrten, befähigt sein würden, ihre Eltern zum Uebertritt in die katholische Kirche zu bewegen. Halte man das Beerdigungsverbot aufrecht, so würden sie die Schule verlassen, und die Gelegenheit, Proselyten zu machen, ginge verloren. Von zwei Uebeln müsse man das kleinere wählen, und als solches erscheine das Begräbnis der Protestanten auf den alten städtischen Friedhöfen²⁾.

Der Fürstbischof liess es wohl für Münster bei seinem Befehl bewenden, doch scheint er auf eine strenge Durchführung nicht bestanden zu haben. Er schrieb daher seinen Räten, sie möchten mit der Stadt Münster eine sichere Ordnung des Begräbnisses der Evangelischen aufstellen³⁾.

Die Frage des Begräbnisses führte auch an anderen Orten zu Streitigkeiten. Im Jahre 1625 war in Borken eine alte Frau gestorben, die nicht katholisch war. Die Geistlichen weigerten sich, ihre Beerdigung auf dem städtischen Friedhof zu gestatten. Sie wollten aber auch nicht zugeben, dass die Leiche ausserhalb der Stadt verscharrt werde, sondern an einem Orte, den man besser nicht nennt. Dies erschien selbst dem Kapitel, dem der Domherr Rembert von Ketteler hierüber Bericht erstattete, zu hart. Es verurteilte den Fanatismus und kam zu dem Beschlusse, dass die Geistlichen hinsichtlich des Begräbnisses die Forderungen der Menschlichkeit nicht ausser acht lassen sollten⁴⁾.

¹⁾ Dp. vom 8. Juni 1623.

²⁾ Dp. vom 20. Juni 1623.

³⁾ Bonn, d. 19. Februar 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Dp. vom 6. März 1625.

Wenn sich schon bei Beerdigung von Bürgerlichen evangelischen Glaubens die Regierung im Gegensatz zu dem kirchlichen Eifer des Fürstbischofs zur Rücksichtnahme gezwungen sah, um wieviel mehr, wenn es sich um Adelige handelte. Kluger Weise vermied man es möglichst, den Adel zu verletzen¹⁾. Seinen Angehörigen gewährte man bei Taufen und Beerdigungen in der Regel Dispens. In einem Punkte allerdings wollte und konnte der Generalvikar keine Zugeständnisse machen. Der Adel hatte auf dem Lande das Recht, seine verstorbenen Angehörigen vor dem Altare der Kirche zu bestatten. Diese Ehrenruhestätte versagte nun der Fürstbischof nichtkatholischen Adeligen. Es kam deshalb zu ärgerlichen Auftritten.

Im November des Jahres 1623 war die kalvinistische Gattin des Junkers Berndt von Münster zu Meinhövel gestorben²⁾. Der Junker erzwang ihre Beerdigung vor dem Altare des Gotteshauses zu Nordkirchen, dessen Gutsherren, die Herren von Morrien, damals dem evangelischen Glauben anhängen³⁾⁴⁾. Die münsterischen Räte gaben sofort dem landesherrlichen Beamten zu Werne den Befehl, gegen den Pfarrer zu Nordkirchen auf das schärfste vorzugehen. Mittlerweile war auch der Generalvikar über den Vorfall in Kenntnis gesetzt worden. Er berichtete auch seinerseits hierüber an die münsterischen Räte, forderte die Exhumierung der Leiche und strenge Bestrafung aller derer, die an der Beerdigung beteiligt gewesen waren, „damit andere ein erbauliches Beispiel daran nähmen“.

Einen weiteren Schlag führte man gegen die Andersgläubigen, indem ein Mandat ihren Predigern die Einkünfte

¹⁾ Der Richter zu Aschendorf an die Regierung. Aschendorf, tl. 22. Mai 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Berichte des Generalvikars an die Räte. Münster, d. 10., 13., 15., 16. November 1623. M. L. A. 2. I 16.

³⁾ Erler, Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Nordkirchen, Münster 1911, 17 ff.

⁴⁾ J. Schwieters, III ff.

spernte und diese den katholischen Geistlichen zukommen liess¹⁾. Die Folge davon war, dass die evangelischen Prediger wegen mangelnden Unterhaltes das Land verlassen mussten. Zuletzt verbot man jedem Prädikanten unter Androhung schwerer Strafe den Aufenthalt im Stift überhaupt²⁾. Wer in acht Tagen das Land nicht verlassen hatte, wurde mit Geldstrafen bedroht. Zu gleicher Zeit erging an alle Untertanen das strenge Gebot, den Gottesdienst der evangelischen Geistlichen nicht zu besuchen und sich von ihnen die Sakramente nicht spenden zu lassen³⁾. Die Evangelischen wussten sich dadurch zu helfen, dass sie, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, über die Grenzen des Fürstbistums nach Werth und Gemen wanderten, wo es Kirchen ihres Glaubens gab. Der Generalvikar befahl daher den landesherrlichen Beamten, auf Wegen und Stegen an der Grenze heimlich Posten aufzustellen, damit sie alle, die an evangelischen Predigten teilzunehmen beabsichtigten, abfangen⁴⁾. Trotz alledem vermochte man den Evangelischen nicht den Besuch ihres Gottesdienstes unmöglich zu machen. So war besonders der Prediger Bömken zu Gemen dem Generalvikar ein Dorn im Auge, hauptsächlich, weil Bürger von Borken seine Predigten besuchten⁵⁾. Im Domkapitel kam die Sache wiederholt zur Sprache. Man trug Bedenken, gegen den Prediger vorzugehen, da der Herr Gemen, der Graf von Holstein-Schaumburg, die Reichsstandschaft und damit das *ius circa sacra* für sich in Anspruch nahm⁶⁾.

¹⁾ Generalvikar an die münsterischen Räte. Münster, d. 7. Dezember 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Räte an den Beamten zu Ahaus. Münster, d. 21. November 1628. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Münster, den 5. Oktober 1621 und 22. Mai 1628. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Bericht des Generalvikars Hartmann an den Fürsten. Münster, d. 9. und 12. August 1621. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁵⁾ Mehrere Berichte aus den Jahren 1626—1633 behandeln diesen Fall. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁶⁾ Gemen erhielt die Reichsstandschaft im Jahre 1700. Siehe Friedrich, Reichsfreiherr von Landsberg-Velen, Geschichte der Herr-

Zuerst schickte man einen Notar mit zwei Zeugen an den Grafen und suchte auf gütlichem Wege die Entfernung des Prädikanten zu erreichen. Als man hiermit keinen Erfolg hatte, nahm man seine Zuflucht zur Gewalt. Die Beamten zu Ahaus erhielten von den Regierungsräten den Befehl, den Prediger Bömken, sobald er die Grenzen Gemen überschreite, festzunehmen. Bömken liess es an der genügenden Vorsicht fehlen. Als er sich nach Borken begab, wurde er hier am 6. Oktober 1626 ¹⁾ von den bischöflichen Beamten verhaftet und eingekerkert. Sofort erhob der Graf zu Schaumburg bei der münsterischen Regierung und beim Kurfürsten von Köln Protest gegen die widerrechtliche Gefangennahme seines Predigers ²⁾. Er erreichte dadurch, dass die Beamten von Münster aus den Befehl erhielten, „den Bömken zwar in ehrenhaftem, aber sicherem Gewahrsam“ zu halten ³⁾. Auch an seinen Lehnsherrn, den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, wandte sich der Graf mit einer Beschwerdeschrift, in der er das unrechtmässige Vorgehen der münsterischen Regierung nachzuweisen suchte ⁴⁾. Trotz wiederholter Proteste des Grafen und vieler Bittschreiben der Verwandten Bömkens wurde dem Prediger der Prozess gemacht. Der Generalvikar hatte mehrere Vergehen des Predigers ausgekundschaftet. So sollte er auf fürstbischöflichem Gebiet in Billerbeck einen Erbgesessenen auf den Tod vorbereitet, einige Borkensche Pfarrgenossen getraut, die Tochter eines katholischen Mannes zu Gescher geheiratet und sie zu seinem Glauben verleitet haben ⁵⁾. Da mehrere

schaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Zeitschrift für Gesch. u. Altert. Westfalens XX 320.

¹⁾ M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Jobst Hermann, Graf zu Holstein-Schaumburg, an die münsterischen Räte. Gemen, d. 6. Oktober 1626. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Münster, d. 7. Oktober 1626. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Emil Kubisch, Versuch einer Geschichte der lutherischen Gemeinde zu Gemen. Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens LXIII 34 f.

⁵⁾ Generalvikar an die münsterischen Räte. Münster, d. 17. Oktober 1626. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Verwandte des Predigers für ihn Kautio stellten, und Bömken sich bereit erklärte, sich jederzeit auf Erfordern wieder einzustellen und jede gegen ihn verhängte Strafe anzuerkennen, so wurde er auf freien Fuss gesetzt. Er nahm seine Tätigkeit in Gemen wieder auf und verliess den Ort auch nicht, als das am 5. Februar 1627 von der münsterischen Regierung über ihn gefällte Urteil auf Landesverweisung lautete ¹⁾. Die münsterische Regierung stellte an ihn die Forderung, nicht nur das Predigen einzustellen, sondern auch binnen acht Tagen das Stift zu verlassen ²⁾. Als die Regierung zuletzt mit Exekution gegen Gemen drohte und den Schwiegervater Bömkens, der für ihn Kautio gestellt hatte, und einige andere Verwandte Bömkens verhaften liess, verliess der Prediger im Jahre 1629 Gemen und ging ins Klevische. Sein Nachfolger im Amte eines evangelischen Predigers war Ludolf Pestel aus Minden. Die münsterische Regierung verlangte natürlich auch seine Entfernung. Ja, sie trat sogar mit der offenen Forderung an den Grafen von Schaumburg heran, er solle die Gegenreformation in der Herrschaft Gemen vollständig durchführen ³⁾. Da der münsterische Agent im Haag seiner Regierung mitteilte ⁴⁾, die niederländische Regierung wolle wegen des Vorgehens gegen Gemen militärische Schritte gegen das Stift unternehmen, erklärten ihm die Räte kurz und bündig, „er möge den Niederlanden die Meldung machen, Gemen werde zum Landtag eingeladen und gehöre infolgedessen zum Stift. Der Fürstbischof könne also in Religions-sachen tun, was er wolle“ ⁵⁾. Man dachte sogar ernstlich daran, die Forderung mit Gewalt durchzusetzen, und schickte im Jahre 1631 Soldaten nach Gemen. Als dann aber die

¹⁾ Emil Kubisch, Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westfalens. LXIII 35 ff.

²⁾ Münsterische Räte an die Beamten zu Ahaus. Münster, d. 21. November 1628. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ P. R. vom 17. August 1630.

⁴⁾ Gravenhagen, d. 6. Januar 1629. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁵⁾ Münster, d. 24. Januar 1629. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Generalstaaten gegen die Vergewaltigung Gemens drohenden Einspruch erhoben, trat die münsterische Regierung den Rückzug an, indem sie erklären liess, die Sendung der Soldaten sei wegen Eintreibung einer Biersteuer erfolgt ¹⁾.

In einen ähnlichen Konflikt geriet die Regierung wegen der evangelischen Herrschaft Werth. Der damalige Besitzer, der Graf von Kulenburg, legte am 22. Juni 1624 zwar gegen die Durchführung der Gegenreformation nur schüchtern Protest ein ²⁾, wies aber auf die Generalstaaten, als seine Beschützer gegen die Anwendung von Gewalt, hin. Die Niederlande traten in der Tat für ihn ein. Sie erklärten dem Fürstbischof, sie könnten nicht zugeben, dass zu Werth die katholische Religion eingeführt werde. Sie hätten das Haus Werth aus den Händen der Spanier befreit und ihm die Neutralität und die reformierte Religion zugesichert. Man wünsche, dass es beim status quo bleibe, andernfalls sehe man sich zu schärferen Massregeln veranlasst ³⁾. So blieb zunächst die evangelische Religion in Werth erhalten.

Verhängnisvoll musste vor allem auf das Schicksal des Protestantismus im Stift Münster der Erlass des Fürstbischofs wirken, der allen Eltern unter Androhung von Strafe befahl, ihre Kinder nur in katholische Schulen zu schicken ⁴⁾. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Befehl streng durchgeführt wurde. Die Regierungsräte hatten sich gegen ihn erklärt. Sie versprachen sich wenig Erfolg von einem Erlass, der nur die evangelischen Nachbarstaaten zu der Gegenmassregel veranlassen würde, ihren katholischen Untertanen den Besuch der katholischen Stiftsschulen zu verbieten ⁵⁾. Da-

¹⁾ Räte an den Agonten im Haag. Münster, d. 4. November 1631. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Der Graf von Kulenburg an den Kurfürsten von Köln. Graueuhagen, d. 22. Juni 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Generalstaaten an den Fürstbischof unter dem 29. Juni 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Religionsedikt vom 23. Februar 1621. M. L. A. 2. I. N. 16.

⁵⁾ Die Räte an den Fürsten. Münster, d. 18. März 1621. M. L. A. 2. I Nr. 16.

mals musste wegen der drohenden Kriegseignisse die Durchführung des Erlasses verschoben werden. Aus einem Berichte ¹⁾ des Generalvikars an die Räte scheint aber hervorzugehen, dass der Fürstbischof das Verbot des Besuches nichtkatholischer Schulen einige Jahre später wieder erneuerte. Mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt.

Auch die Errichtung einer katholischen Landesuniversität in Münster wurde geplant ²⁾, hauptsächlich, um die gebildeten Stände des Stifts von den ketzerischen Hochschulen des Auslandes fernzuhalten und den von den Jesuiten ausgestreuten Samen weiterzupflegen.

Zuletzt wollte die Regierung die Erlernung eines Handwerkes nur bei katholischen Meistern gestatten.

Es kann kein Zweifel sein, dass sich Fürstbischof Ferdinand an der Vernichtung des evangelischen Glaubens und an der Herstellung einer äusserlichen kirchlichen Einheit nicht genügen lassen wollte. Eifrig war er zugleich bemüht, die ihm wohlbekannten Schäden innerhalb der katholischen Kirche selbst zu beseitigen. Er erkannte, dass die Lauheit im Glauben und der Abfall von ihm zum guten Teil auf die Rechnung des verweltlichten Klerus gesetzt werden müsse.

Viel liess allerdings die Ausbildung der Geistlichen zu wünschen übrig. Einige waren nicht befähigt, im Streit über die Dogmen ihren Gegnern den Widerpart zu halten, was selbst der Generalvikar offen eingestand ³⁾. Ja, selbst die beim Messopfer gebräuchlichen Zeremonien waren nicht allen Geistlichen bekannt. So musste dem Vikar Lethmate wegen allerhand Aergernisse die Darbringung des Messopfers vom Domkapitel untersagt werden, bis er von einem Jesuiten in den Zeremonien besser unterrichtet worden sei und dafür ein Zeugnis beigebracht habe ⁴⁾.

¹⁾ Münster, d. 21. Februar 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Keller III 421 ff.

³⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 21. August 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Dp. vom 3. März 1626.

Ein Priesterseminar, wie es das Tridentinische Konzil verlangte, gab es im Bistum Münster immer noch nicht. Obwohl der Fürstbischof bereits in seinem Regierungsprogramm vom 1. Juli 1612 die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen betont hatte, so war doch in dieser Hinsicht in den ersten Jahren seiner Regierung nichts geschehen. Im Jahre 1625 wies ihn der Generalvikar wieder auf die heilsamen Wirkungen einer solchen Lehranstalt hin.¹⁾ Erst wenn ein Priesterseminar errichtet worden sei, so erklärte er, sei Hoffnung vorhanden, eine wirkliche Reformation herbeizuführen, „da es so wenig gute Arbeiter im Weinberge des Herrn gebe“. Er bat den Fürsten, doch persönlich dem neu erwählten Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt die Errichtung einer solchen Anstalt ans Herz zu legen²⁾. Auch auf der Herbstsynode des Jahres 1625 wurde diese Frage behandelt. Der Generalvikar wollte, um Kosten zu sparen, das Seminar mit dem Hause der Marianer, das den Jesuiten gehörte, vereinigen³⁾. Die Jesuiten selbst erklärten sich bereit, die Leitung zu übernehmen. Sie wünschten aber genau über die Renten und Gelder unterrichtet zu sein, die für das neue Seminar angewiesen würden, d. h. sie verlangten, dass ihnen die Regelung der Einnahmen und Ausgaben anvertraut werde. Hierzu war aber das Kapitel nicht bereit⁴⁾. Die Beiträge, die die Geistlichen für den Bau eines Priesterseminars entrichten sollten, waren schon seit Jahren nicht mehr eingekommen. Obwohl man allgemein die Notwendigkeit einer solchen Lehranstalt für die Heranbildung einer tüchtigen Geistlichkeit anerkannte, so geschah doch nichts, denn noch im Jahre 1651 erteilte der Generalvikar

¹⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 22. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 28. November 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Dp. vom 13. und 14. Oktober 1625.

⁴⁾ Auch in der Stiftungsurkunde des Jesuitenkollegiums hatte das Kapitel die Regelung der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Seminars den Vätern der Gesellschaft vorwegert. Siehe oben.

Nikolartius dem neuen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen Ratschläge wegen des zu errichtenden Priesterseminars¹⁾.

Ausser der nötigen wissenschaftlichen Schulung fehlte es vielen Geistlichen an religiösem Eifer. Manche Pfarrer nahmen es mit der Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht genau. Sie bürdeten einem Kaplan, den sie sich für billiges Geld hielten, die Arbeit auf, während sie selbst die reiche Pfründe, die vielen Veranlassung gewesen war, sich dem geistlichen Stande zu widmen, verzehrten.

So führte der Fürstbischof laute Klage darüber, dass die Kanoniker an der Kollegiatkirche St. Martin in Münster, wie ihm der dortige Dechant berichtet habe, sich weigerten, zu bestimmten Zeiten am Hauptaltare die vorgeschriebenen gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten und an den täglichen Bittgesängen teilzunehmen²⁾. Sie überliessen vielmehr diese Aufgabe Kaplänen und Vikaren, die infolgedessen ihre eigenen Pflichten vernachlässigen müssten. Manche Geistliche beobachteten nicht die Residenzpflicht. So hatte der Dechant von St. Martin schon seit 50 Jahren nicht mehr residiert. Er hatte die Seelsorge zwei Kaplänen übergeben³⁾. Wie sollte sich da die Herde durch Glaubenseifer hervortun, wenn sie von ihren Hirten ein so schlechtes Beispiel erhielt?

Obwohl gegen die Uebertretung des Zoelibates seit längerer Zeit die schärfsten Edikte erlassen worden waren, so war doch in diesem Punkte kaum eine Wendung zum Besseren eingetreten. Das Laster war zu tief eingewurzelt um mit einem Male ausgerottet zu werden⁴⁾. Viele Geist-

¹⁾ Nikolartius an Christoph Bernhard. Köln, d. 11. Dezember 1651. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Fürstbischof an den Generalvikar. Brühl, d. 3. November 1635. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Der Weihbischof J. Nicolaus an den Fürsten. Münster, d. 15. Mai 1637. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Immer und immer wieder berichtet der Generalvikar von den Visitationen über derartige Fälle.

liche lebten seit einem Menschenalter mit Frauen zusammen. Dass ihnen die Trennung nicht leicht fiel, ist begreiflich.

Man wäre nun am ersten zum Ziele gelangt, wenn man alle Kleriker, die sich in diesem Punkte vergingen, ihres Amtes entsetzt hätte, falls sie sich nicht besserten. Doch woher hätte man für sie Ersatzmänner nehmen sollen, da es an guten und tüchtigen Geistlichen fehlte ¹⁾. Die Worte des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück: „Eines jedoch ist, was mich quält, und den Fortschritt verzögert, ich kann immerhin Ketzer, Schismatiker, Konkubinarier, überhaupt solche Menschen von ärgerlichem Lebenswandel entfernen, ich habe keine an ihre Stelle zu setzen, da die Mittel für ein Seminar fehlen“ ²⁾, werden wohl auch für das Bistum Münster ihre Geltung gehabt haben. Man ging daher um so unnachsichtiger gegen die Konkubinen vor. Sie mussten sich mit den Geistlichen wegen ihres eigenen und ihrer Kinder Unterhalt vergleichen und dann das Land verlassen ³⁾. Falls sie zurückkehrten, wurden sie von den Beamten ergriffen und wieder über die Grenze gebracht ⁴⁾. Oft ging man sogar soweit, dass man solchen Frauen die Rückkehr in die Heimat nicht gestatten wollte, selbst wenn ihre ehemaligen Liebhaber an einen andern Ort versetzt worden waren ⁵⁾. Der Generalvikar stellte beim Kapitel und den Regierungsräten wiederholt den Antrag, für die unverbesserten Konkubinarier einen Kerker auf der Domimmunität zu errichten ⁶⁾. Doch der Plan kam nicht zur Ausführung.

¹⁾ Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 19 ff.

²⁾ Onno Klopp, Forschungen zur deutschen Geschichte I 103 f.

³⁾ Generalvikar an die Räte. Münster, d. 31. Dezember 1624. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Generalvikar an die Räte. Münster, d. 10. April 1625. 26. Oktober 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁵⁾ Zwei Eheleute aus Borken an die Räte. Borken, d. 28. September 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁶⁾ Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, d. 29. März 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Dann machte er dem Fürsten den Vorschlag, in den einzelnen Orten, wie Werne, Coesfeld, Ahlen, Warendorf, Vreden, Archipresbyter anzustellen. Sie sollten über jene Orte und deren Nachbarschaft Aufsichtsbeamte werden und über die Bedürfnisse der Kirchen und die Fehler der Geistlichen von Zeit zu Zeit dem Generalvikar berichten.

Es ist nicht zu leugnen, dass auf diese Weise die Arbeit des Generalvikars wesentlich erleichtert und die Aufsicht über die Geistlichkeit weit wirksamer durchgeführt worden wäre als bei dem bisherigen Visitationssystem. Geeignete Leute zu dem Amte glaubte der Generalvikar von der Universität Löwen bekommen zu können. Doch der Plan scheiterte jedenfalls an dem Widerstande der Archidiakone, die von dieser Neuerung eine weitere Schmälerung ihrer Rechte befürchten mussten.

Ohne Zweifel würde der Generalvikar dem Konkubinat mit mehr Erfolg haben entgegentreten können, wenn ihn das Domkapitel wirksamer unterstützt hätte. Das Kapitel erliess zwar am 27. März 1627 ¹⁾ ein scharfes Edikt an die Geistlichen des Domhofes, alle verdächtigen Frauen von der Immunität zu entfernen. Doch in seiner eigenen Mitte fanden sich Schuldige. So lebte der Domkapitular von Nagel, Archidiakon von Beckum, nach wie vor mit seiner Konkubine, einer Nonne des Ueberwasserklosters, zusammen, die er mehrere Jahre unter dem Namen einer Haushälterin bei sich hatte ²⁾. Auf vieles Drängen des Domkapitels musste er sie entlassen. Doch fand er für die Nonne bald einen Ersatz. Der Generalvikar bat nun den Fürstbischof, er möge Nagel solange von seinem Amte als Archidiakon entbinden, bis er sich von dem Vergehen kanonisch gereinigt habe, „damit ein heilsamer Schrecken vor der Strafe alle Kapitulare befallt“. Der Fürst liess sofort gegen Nagel den Prozess eröffnen. Er beklagte zugleich, dass das Kapitel

¹⁾ Frst. M. U. 4352.

²⁾ Mehrere Berichte des Generalvikars an den Fürsten. Münster, d. 14. und d. 25. November 1632 u. 13. Januar 1633. M. L. A. 2. I Nr. 16.

den Skandal so lange geduldet habe. Zu gleicher Zeit übertrug er dem Generalvikar die Untersuchung des Falles mit der Anweisung, das Domkapitel solle ihm einige seiner Mitglieder zur Unterstützung begeben. Bereite es ihm aber Hindernisse, so habe er die Sache allein zu untersuchen. Der Dompropst und der Domdechant verteidigten die Stellung des Kapitels. Man sei gegen Nagel nicht eingeschritten, weil die Nonne, die ihm den Haushalt geführt, einer adeligen Familie angehöre, und weil durch ein Vorgehen gegen sie ihre Familie blosgestellt worden wäre ¹⁾. Während sich der Prozess gegen Nagel hinzog, wurden noch zwei andere Domkapitulare wegen eines ähnlichen Vergehens, wie es Nagel sich hatte zuschulden kommen lassen, vom Generalvikar angeklagt.

Der Domdechant Mallinckrodt versprach daher, um jedes Aergernis zu beseitigen, eine Generalvisitation aller Domherren vorzunehmen. Wegen der Kriegsunruhen sei sie bisher nicht möglich gewesen. Es scheint jedoch nichts geschehen zu sein.

Am 26. Juni 1635 erhielt der Generalvikar abermals vom Fürsten den Befehl, gegen Nagel die Untersuchung zu eröffnen, und zwar sollte er allein zu ihr schreiten, falls ihm das Kapitel keinen Domherrn beigebe ²⁾. Zugleich klagte er das Kapitel an, dass es immer noch nicht gegen Nagel vorgegangen sei. Sein bischöfliches Amt und sein Gewissen könnten ihm nicht gestatten, ein solches Aergernis länger ungestraft hingehen zu lassen. Er hoffe, dass das Domkapitel den Generalvikar in jeder Weise bei der Untersuchung unterstützen werde ³⁾. Ob die Untersuchung wirklich angestellt worden ist, ist fraglich. Schon im Jahre 1637 starb Nagel.

Dem Mangel an tüchtigen Weltgeistlichen wurde wenigstens etwas abgeholfen durch die vielen Orden, die

¹⁾ Dp. vom 11. Februar 1633.

²⁾ Drei Briefe aus dem Jahre 1635. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Dp. vom 18. März 1636.

während der Regierungszeit des Fürstbischofs Ferdinand im Bistum neue Niederlassungen gründeten. Der Bischof und sein Generalvikar hatten an diesen Ordensmitgliedern für gewöhnlich ergebene Leute, die, dank einer guten Vorbildung, in der Schule, auf der Kanzel und im Beichtstuhl Hervorragendes leisteten und durch ihr Beispiel und durch Ueberwachung auf die Weltgeistlichkeit vorteilhaft einwirken konnten.

Es fehlte nun auch beim Regierungsantritt Ferdinands keineswegs an Klöstern im Stift, aber sie waren allmählich in Verfall geraten. Die Disziplin war gelockert, die Sitten waren verwildert und die Klausur wurde nicht beobachtet. Wohl suchte man durch Reformen und Visitationen die vorhandenen Missstände zu beseitigen, aber, wie es scheint, vergeblich. So berichteten im Dezember 1626 ¹⁾ der Abt und die Pröpste des Prämonstratenser Ordens der westfälischen Provinz wegen der Visitation des Klosters Varlar an den Fürstbischof, dass sich trotz aller Reformversuche die Disziplin nicht gebessert habe. Man habe einige sittlich ausgezeichnete Väter und Brüder von Steinfeld nach Varlar geschickt, in der Hoffnung, ihr exemplarisches Leben werde zur Nachfolge ermuntern. Doch seien jene, ohne etwas erreicht zu haben, bald in ihr altes Kloster zurückgekehrt. Um dem weiteren Niedergange entgegen zu arbeiten, müsse dort die alte Regel und Zucht wieder hergestellt werden. Da in das Kloster zu Varlar nur Adelige aufgenommen wurden, so verlangte der Abt, dass in Zukunft auch den Bürgerlichen wieder der Zutritt gewährt werde, wie es in anderen Prämonstratenserklöstern Sitte sei. Nur auf diese Weise könne Wandel geschaffen werden. Der Fürstbischof war hierzu wohl geneigt, wie er auch ernstlich daran gedacht zu haben scheint, das adelige Damenstift in Bocholt aufzuheben und dessen Einkünfte für ein neues Kloster zu verwenden.

¹⁾ M. L. A. 2. I Nr. 16.

Eine besondere Vorliebe hegte Ferdinand schon infolge seiner Erziehung für die Gesellschaft Jesu. Die Erfolge der Jesuiten auf dem Gebiete der Gegenreformation und ihr Einfluss auf die massgebenden Stände konnten ihn in seiner Vorliebe für die Jesuiten nur noch bestärken. Im Jahre 1614 gründeten die Väter eine Niederlassung in Meppen¹⁾, um von hier das seit 70 Jahren lutherische Niederstift dem Katholizismus wiederzugewinnen. Obwohl ihnen die Religionsedikte des Fürstbischofs vorarbeiteten, so konnten die Jesuiten in den ersten Jahren doch nur wenige zum Uebertritt bewegen. Im Jahre 1622 mussten sie wegen des Einfalles des Grafen von Mansfeld ihren Wirkungskreis verlassen. Sie kehrten aber bald zurück und blieben bis zum Jahre 1633, in dem sie wieder vor den Schweden flüchten mussten. Wenn sie auch durch die Schweden und Hessen viel zu leiden hatten und gleichzeitig von der Weltgeistlichkeit gehasst wurden, weil sie viele Pfarrstellen an sich brachten, so stellten sie sich in Meppen doch wieder ein. Sie entfalteten eine rege Tätigkeit in der Seelsorge in der Stadt und deren Umgegend und unterhielten Missionen in Ostfriesland, im Saterland und in den Grafschaften Lingen und Bentheim²⁾.

Die im Jahre 1616 in Vechta gegründete Niederlassung der Gesellschaft Jesu konnte sich nicht lange halten³⁾.

In Coesfeld wirkte seit dem Jahre 1621 der Jesuitenpater Johannes Steil. Wie er ernstlich bemüht war, die Bürger durch Predigt und Unterricht im katholischen Glauben zu bestärken oder sie diesem wiederzugewinnen, so versuchte er auch auf jede Weise der Gesellschaft Jesu in Coesfeld eine neue Pflanzung zu schaffen. Im Jahre 1626 trug er dem Fürstbischof seinen Wunsch vor. Dieser war natürlich einverstanden. „Steil möge sich“, so befahl er, „mit

¹⁾ Reiffenberg I 502.

²⁾ Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterischen Amtes Meppen. Münster 1838. S. 337 ff.

³⁾ Reiffenberg I 502.

dem Archidiakone und dem Rate von Coesfeld in Verbindung setzen und die Angelegenheit regeln“. Während der Pater mit dem Stadtrate über die zu errichtende Schule und über die materielle Unterstützung durch die Stadt noch verhandelte, erwuchsen den Jesuiten Hindernisse von einer Seite, von der man es nicht erwartete, nämlich von den Kapuzinern. Diese standen gerade im Begriffe, auch in Coesfeld ein Kloster zu errichten, und suchten daher auf jede Weise eine Niederlassung der Jesuiten zu hintertreiben. Schon längst war durch das schnelle Emporblühen der Gesellschaft Jesu die Eifersucht der alten Orden wachgerufen¹⁾. Auch sagten sich die Kapuziner mit Recht, dass zwei Klöster, die beide zum grössten Teil auf milde Gaben angewiesen waren, in einer Stadt wie Coesfeld, nicht nebeneinander bestehen könnten²⁾. Schliesslich stellte sich sogar noch ein dritter Bewerber ein, nämlich ein Minorit aus Bocholt. Wohl hatten die Kapuziner einige Mitglieder des Rates auf ihrer Seite und erwarben auch mehrere Häuser für den künftigen Klosterbau, aber die überwiegende Mehrzahl der Bürgerschaft zog die Jesuiten den Kapuzinern vor und liess ihnen Unterstützungen zukommen. Am 29. Mai 1627 hielten zwei Jesuiten ihren Einzug in Coesfeld, unter ihnen der Pater Bucholz, ein geborener Coesfelder. Sie eröffneten eine Schule, die rasch emporblühte, sodass die Zahl der Schüler in wenigen Jahren über 400 betrug. Die Folge war, dass sich die Jesuiten bereits im Jahre 1629 mit der Bitte um Unterstützung an den Fürstbischof wandten. Dieser liess durch seine Beamten in den Orten Horstmar, Ahaus, Bevergern, Dülmen und Bocholt für die Coesfelder Jesuiten eine Schatzung eintreiben. Da aber die Gemeinden verarmt waren, so kam die Schatzung schlecht oder überhaupt nicht ein. Ja, in Nottuln wurden die Beamten sogar tödtlich angegriffen und unter Schimpf und

¹⁾ Ritter III 218 ff.

²⁾ Auch der Generalvikar sah dies voraus. Generalvikar an den Fürstbischof. Hülshoff, d. 11. Mai 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Schande fortgejagt¹⁾. Bald jedoch sicherten reiche Schenkungen den Fortbestand des Jesuitenkollegiums in Coesfeld. Da aber rückten am 14. Februar 1633 die Hessen in die Stadt ein. Die Jesuiten mussten noch im Oktober Coesfeld verlassen und ihre junge Pflanzung aufgeben²⁾.

Auch in Bocholt plante der Fürstbischof eine Niederlassung der Jesuiten, „damit die Evangelischen, die in jener Gegend sehr zahlreich waren, bekehrt würden“³⁾. Wie wenig die Regierung bei solchen Neugründungen die Rechte der Kommunen und einzelner Privatpersonen achtete, dafür spricht folgender Vorfall. Am 28. Mai 1625 erschien der Generalvikar und der Amtsdroste von Bocholt vor dem dortigen Bürgermeister und Rat und erklärten, dass der Fürstbischof eine Jesuitenniederlassung gründen und zu ihrem Unterhalt beide Vikarien der Kreuzkirche und die Vikarien der Kirche zum hl. Altarsakrament den Jesuiten übergeben wolle. Er hoffe, dass die Bürgerschaft, um ihre frühere Rebellion wieder gut zu machen, ihre Zustimmung dazu geben werde. Die Stadt musste sich fügen und ihr Präsentationsrecht auf die Vikarien aufgeben. Der Rat erklärte aber, dass er mit seiner Zustimmung keineswegs Privatpersonen, die gemäss der Stiftungsurkunde ein Anrecht auf die Besetzung der genannten Vikarien hätten, vorgreifen könne⁴⁾. Indess kam die Niederlassung der Jesuiten in Bocholt nicht zustande.

Die Tätigkeit der Jesuiten beschränkte sich nicht auf die genannten Orte. Es bereisten vielmehr einige Mitglieder der Gesellschaft das ganze Stift, traten in ihren Predigten den Evangelischen entgegen und spornten den Glaubens-

¹⁾ Christoph Marx 40 f.

²⁾ Derselbe 1—50.

³⁾ Der Fürstbischof an den Generalvikar. Bonn, d. 14. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 28. Mai 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

eifer der Katholiken an¹⁾. Was die Religionsedikte angeht, hatten, das führten die Jesuitenmissionen meist zur Vollendung. Wiederholt erbat sich der Generalvikar einige Mitglieder vom Ordensprovinzial, damit sie durch ihre Predigten die Neubekehrten, die nur durch Zwang zum Abfall von ihrer Kirche gebracht worden waren, im katholischen Glauben erhielten und bestärkten²⁾. Er schenkte den Jesuiten oft die Strafgeelder, die von den Evangelischen einliefen, während die jedesmaligen Orte, wo die Missionen abgehalten wurden, die Reise- und Verpflegungskosten aufzubringen hatten.

Die Eifersucht gegen die Jesuiten liess auch die alten Orden nicht ruhen. So schufen die Franziskaner mehrere neue Niederlassungen im Stift. Im Jahre 1625 empfahl der Generalvikar eine solche für Warendorf, „weil keine Stadt so von guten Geistlichen entblösst sei“³⁾. Der Bischof war mit der vorgeschlagenen Residenz der Franziskanerobservanten einverstanden. Doch hätte er eine Niederlassung der Jesuiten lieber gesehen, die man auch ja anfangs geplant hatte, damit die Bürger durch die Väter der Gesellschaft im Glauben unterrichtet, im religiösen Eifer und in guten Sitten angespornt würden, und damit besonders die Jugend von ihnen lerne⁴⁾.

Auch der Generalvikar würde die Jesuiten den Franziskanern vorgezogen haben. Doch hier sprachen andere Gründe mit. Eine Niederlassung der Jesuiten musste durch Grundbesitz oder Kapitalien gesichert werden, da die Mitglieder dieses Ordens nicht wie die Franziskaner und andere Mendikanten von Almosen lebten. Man hätte nun, was man bereits an anderen Orten getan hatte, den Jesuiten die Vikarien

¹⁾ Dp. vom 6. Juli 1624. Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 6. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 6. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 18. April 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Fürstbischof an den Generalvikar. Bonn, d. 28. April 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

und Pfarrstellen übertragen können. Doch die Kirchen in Warendorf waren nur mit geringen Pfründen ausgestattet, und das Patronatsrecht besaßen Privatpersonen, deren Widerstand man nicht so leicht brechen konnte. Im Jahre 1628 erschienen die Franziskaner in der Stadt und nahmen einstweilen in gemieteten Häusern ihre Wohnung. Noch im Jahre 1631 rief ihnen der Bischof, sie möchten auf den Bau eines Klosters vorläufig verzichten¹⁾.

Mitten unter den Kriegswirren kamen die Franziskaner nach Rheine²⁾. In Rheine mochten mehrere Gründe für eine Niederlassung der Franziskaner sprechen. Zunächst war die Stadt seit dem Jahre 1633 im Besitze des Landgrafen Wilhelm von Hessen, seit dessen Einzuge sich die Evangelischen, die ihren Glauben hatten verleugnen müssen, frei hervorwagen konnten. Ihre Zahl kann wohl nicht klein gewesen sein. Dann war Pfarrer Schmeddes, durch den die Stadt dem Katholizismus wiedergewonnen worden war³⁾, im Jahre 1634 gestorben. Die Aebtissin von Herford, eine Tochter des Grafen von der Lippe, der das Patronatsrecht in Rheine zustand, hatte für ihn einen Pfarrer Kulmann angestellt. Von dem katholischen Glauben dieses Geistlichen scheint der Generalvikar nicht recht überzeugt gewesen zu sein, da die Aebtissin sich offen zum Calvinismus bekannte⁴⁾. Er empfahl daher der Bürgerschaft die Franziskaner, damit sie den neuen Pfarrer überwachten und, wenn nötig, ihm entgegen arbeiteten.

Am 25. Januar 1635 wurden die Hessen von münsterischen Truppen wieder aus Rheine vertrieben, und die Franziskaner hielten ihren Einzug. Wenn ihre Niederlassung

¹⁾ Bonn, d. 10. August 1631. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Manuskript des Altertumsvereins. 27 E S. 84—101. Materialien zur münsterischen Geschichte, sechs Bände in 4°. Das Werk ist von dem verstorbenen Pfarrer Kumann selbst ausgearbeitet und geschrieben worden. Es schließt mit dem Fürstbischof Christoph Bernhard.

³⁾ Darpe in Z. f. Gesch. u. Alt. Westfalens. XXXXVI 38 ff.

⁴⁾ Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, d. 4. Juni 1635. M. L. A. 2. I Nr. 16.

während des Krieges auch oft gefährdet war, so blieb sie doch bestehen. Die Franziskaner haben zunächst zur Befestigung der kirchlichen Einheit und zur Erneuerung des katholischen Lebens in Rheine selbst unstreitig viel beigetragen und besonders von hier aus in der Umgegend und in ganz Friesland eine rege Missionstätigkeit entfaltet^{1) 2)}. Die Bürgerschaft in Rheine war, wie auch in anderen Städten, der neuen Niederlassung nicht günstig gesinnt. Sie befürchtete mit Recht eine Mehrbelastung der Gesamtheit, da die Orden für die Häuser, die sie erwarben, Steuern nicht zu bezahlen brauchten. Infolge reicher Unterstützungen des Fürstbischofs Christoph Bernhard war es jedoch den Franziskanern möglich, Kloster und Kirche zu bauen. Ihre Kirche wurde am 23. November 1660 eingeweiht³⁾.

Nach Vreden und Vechta kamen die Franziskaner⁴⁾ im Jahre 1641. Für die Gründung des Franziskaner-Observantenklosters in Vreden traten besonders die Aebtissin des adeligen Damenstiftes zu Vreden, eine geborene Gräfin von Limburg-Styrum, und Agnes von Morrien, eine Schwester des verstorbenen Marschalls Johann von Morrien, ein, weil ein Franziskaner die Witwe ihres Bruders zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewogen hatte⁵⁾. Die neue Niederlassung in Vreden gefährdete die der Minoriten (1627) in Bocholt. Der münsterische Domdechant und das Kapitel, die das Minoritenkloster sehr warm bisher unterstützt hatten, erhoben gegen die Gründung eines Observantenklosters in Vreden Einspruch⁶⁾. Es sei doch unsinnig, so erklärten sie

¹⁾ Darpe in Z. f. Gesch. u. Alt. Westfalens XXXXVI 38 ff.

²⁾ F. W. Woker, Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen in der Sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz, Freiburg i. B. 1880, S. 719 ff.

³⁾ Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard 169.

⁴⁾ Zu Anfang des 16. Jahrhunderts spaltete sich der Franziskanerorden in mehrere Zweige, so Minoriten, Observanten und Kapuziner.

⁵⁾ Schwieters 116 ff.

⁶⁾ Domdechant und Kapitel an die Räte. Münster, d. 4. Dezember 1647. M. L. A. 2. I Nr. 16.

den Räten und dem Kanzler, ein bereits bestehendes Kloster durch ein neues in seinem Bestande zu gefährden. Die Minoriten seien mit Vorwissen des Domkapitels nach Bocholt geschickt worden. Man möge sie durch eine Neugründung nicht vertreiben. Es werde die zwischen den einzelnen Ordenszweigen bereits vorhandene Eifersucht nur noch vergrößert. Auch in der Schule würden die Observanten wenig leisten können, da sie weit herumziehen müssten, um ihren Unterhalt zusammenzubetteln. Christoph Bernhard von Galen, der Archidiakon von Vreden war, wusste jedoch in einem Schreiben die Bedenken des Kapitels zu widerlegen¹⁾. Da sich die Stadt bereit erklärt habe, für die nötigen Mittel aufzukommen, so liege kein Bedenken gegen die Gründung eines neuen Klosters in Vreden vor. Sie sei besonders nötig zur Erziehung der Jugend in den Glaubenswahrheiten. Auf diese Weise könne man dem Protestantismus am wirksamsten Abbruch tun.

Charakteristisch ist es nun, dass derselbe Christoph Bernhard von Galen als Fürstbischof weiteren Neugründungen von Klöstern entgegentrat. „Ich bin bemüht“, so erklärte er, zu verhüten, dass durch zu viele Gründungen von Mendikantenklöstern diese sich gegenseitig im Wege stehen und den Gläubigen zu übermässiger Last und Beschwerde gereichen²⁾.

Auf Betreiben des Domdechanten und Archidiakons von Bocholt gründeten die Minoriten eine neue Niederlassung in Bocholt, „dieweil die Stadt beinahe noch ganz und gar mit Ketzereien infiziert und solche Irrtümer, weil sie von der Jugend her nichts anderes gelernt, schwerlich verlassen können“. Diesem zuvorzukommen, habe man sich an die Jugend wenden müssen³⁾. In Bocholt weilte seit dem Jahre 1625 der Pater Hugolinus Flegenius und arbeitete

¹⁾ Kanzler und Räte an das Kapitel. Münster, d. 7. Dezember 1647. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Hüsing, Christoph Bernhard 170.

³⁾ Reigers 842 f.

auf eine Neugründung hin. Der Fürstbischof¹⁾ belobte zwar sein Unternehmen, verweigerte aber noch am 23. Februar 1627 den Minoriten die Genehmigung zu einer Gründung wegen der „Ungelegenheiten und Diffikultäten“. Er hielt jedenfalls an dem vorgefassten Plane fest, die Jesuiten nach Bocholt zu schicken²⁾³⁾. Obwohl der Landesherr den Minoriten die Genehmigung versagt hatte, so erteilte ihnen der Domdechant doch die Erlaubnis, ihre gottesdienstlichen Verrichtungen in der „Neuen Kirche“ abzuhalten, wie sie denn auch für die Verwaltung der Johannesvikarie an der „Neuen Kirche“ 40 Rth. erhielten. Ferner bezogen sie von der Stadt 60 Rth. für Erteilung des Schulunterrichtes⁴⁾. Auf Betreiben Mallinckrodt's gab dann der Fürstbischof im Jahre 1628 seine Zustimmung. Auch der Stadtrat willigte ein, wenn er auch die berechnete Besorgnis hegte, dass manche für die Errichtung des Klosters erworbene Häuser niedergerissen, und dadurch die Bürger mit öffentlichen Abgaben und Diensten desto schwerer belastet werden würden. Im Jahre 1631 hielten bereits 12 Minoriten in das Kloster ihren Einzug. Obwohl dann Bocholt vom Jahre 1633—1650 fast ohne Unterbrechung von den Hessen besetzt gehalten wurde, so war das Kloster doch kaum ernstlich gefährdet. Einige hessische Offiziere liessen den Minoriten sogar Spenden an Geld und Naturalien zukommen.

Die Kapuziner hielten im Jahre 1627 in Coesfeld und 1629 in Borken ihren Einzug. Wir haben oben gesehen, wie sich die Jesuiten und Kapuziner bei der Bürgerschaft Coesfelds gegenseitig den Rang abzulaufen suchten. Schliess-

¹⁾ Die ablehnende Haltung des Fürsten ist auf den Generalvikar zurückzuführen. Generalvikar an den Fürsten. Münster, d. 11. Januar 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Generalvikar an den Fürsten, Münster d. 28. Mai 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ Der Fürst an den Generalvikar. Bonn, d. 14. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

⁴⁾ Reigers 843 ff.

lich erklärte der Stadtrat, dass er auch gegen eine Neugründung der Kapuziner nichts einzuwenden habe. Doch zweifelte er mit Recht, ob beide Klöster nebeneinander bestehen könnten, und ob die Patres bei den augenblicklichen schlechten Zeiten ihren Unterhalt finden würden. Die Zukunft zeigte, dass seine Bedenken nicht unbegründet waren¹⁾. Die Kirche der Kapuziner in Coesfeld wurde nochmals am 15. Juli 1652 von Christoph Bernhard eingeweiht²⁾.

Die Mitglieder aller dieser Ordensniederlassungen waren in der Seelsorge tätig. Die Jesuiten und Franziskaner unterhielten ausserdem Schulen. Sie waren bestrebt, sich durch Eifer und Leistungen beim Fürstbischof zu empfehlen. Hierbei diente ihnen die gegenseitige Eifersucht zu besonderem Ansporn.

Nicht geringe Aufmerksamkeit widmete der Fürstbischof dem Unterricht der Jugend in den katholischen Schulen. Die Schule brachte er dabei in Abhängigkeit von der Kirche, indem er befahl, dass alle Lehrer vor ihrer Anstellung beim Geistlichen das Glaubensbekenntnis ablegen mussten. Bei Strafe wurde den evangelischen Eltern befohlen, ihre Kinder nur in katholische Schulen zu schicken.

Dass die Jesuiten und Franziskaner in ihren Schulen dem Unterricht in der Religion besondere Pflege angedeihen liessen, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Auch für den Sonntag war regelmässiger Katechismusunterricht angeordnet.

¹⁾ Christoph Marx 39 f.

²⁾ Hüsing, Christoph Bernhard 169.

Drittes Kapitel.

Die Regierung des Fürstbischofs Ferdinand vom Restitutionsedikt (1629) bis zu seinem Tode (1650).

Als Kaiser Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedikt unterzeichnete, standen die Katholiken auf dem Höhepunkte ihrer Macht. Man glaubte endlich erreicht zu haben, um was man seit dem Augsburger Religionsfrieden gestritten hatte. Doch mit Recht bemerkt Onno Klopp¹⁾: „Es klingt wie Ironie, wenn der Kaiser in dem Edikte sagt, er wolle dadurch das Reich zur Ruhe bringen und aller ungleichen Auslegung des Religionsfriedens in Zukunft zuvorkommen“. Das Gegenteil war der Fall. Auf dem Reichstage zu Regensburg musste der Kaiser dem Drängen der Stände und nicht zuletzt der katholischen²⁾ nachgeben und seinen treuen Feldherrn Wallenstein entlassen, in dem Augenblicke, als schon der Schwedenkönig seine Truppen in Pommern landete. Bei Breitenfeld errang Gustav Adolf den ersten entscheidenden Sieg und gewann hierdurch die meisten protestantischen Fürsten für sich, die sich bislang ablehnend gegen ihn verhalten hatten. Einer der ersten und eifrigsten Bundesgenossen des Schwedenkönigs war der Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel, den Gustav Adolf dadurch an sich zu fesseln wusste, dass er ihm im Vertrage

¹⁾ Klopp in den Forschungen zur deutschen Geschichte I 98.

²⁾ Ritter III 451.

zu Frankfurt am Main vom 28. Februar 1632¹⁾ die Abtei Fulda und die Bistümer Paderborn und Münster als Beute versprach.

Noch im Winter des Jahres 1632 fiel der Landgraf in Westfalen ein, und hiermit begann jener wechselreiche Kampf, in dem die Hessen und ihre Verbündeten, die Schweden und der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, die wichtigsten westfälischen Plätze besetzten, aus denen sie dann der Kurfürst Ferdinand von Köln mit Hilfe kaiserlicher Truppen zu verdrängen suchte²⁾.

Wenn auch die Sache der Protestanten durch den Tod Gustav Adolfs bei Lützen einen schweren Schlag erlitt, so setzte doch der Landgraf Wilhelm seine Eroberungen in Westfalen fort, und schon im Herbst des Jahres 1634 war er im Besitze aller wichtigen Plätze des Stiftes Münster ausser der Stadt Münster und Warendorf³⁾. Im Jahre 1635 wurden die Hessen aus mehreren Städten, so aus Rheine und Bocholt, wieder vertrieben. Aus Bocholt musste die kaiserliche Besatzung allerdings einige Wochen später dem Landgrafen weichen, der die Stadt bis zum Frühjahr 1650 behielt.

Wilhelm V. lehnte es ab, dem Prager Frieden des Jahres 1635 beizutreten, da der Kaiser ihm die gemachten Eroberungen nicht übertragen wollte. Die Folge davon war dass die kaiserlichen Truppen Hessen verwüsteten, während der Landgraf in Westfalen Krieg führte.

Der Fürstbischof Ferdinand sah, dass seine Bistümer infolge dieses kleinen Krieges fürchterlich litten⁴⁾. Da seine Friedensvorschläge in Wien und München nicht auf günstigen Boden fielen, so schloss er auf eigene

¹⁾ Rommel, Neuere Geschichte von Hessen, Kassel 1843, VIII 184 ff.

²⁾ Darpe, Zeitschr. f. Gesch. u. Alt. Westfalens XXXI 106 ff.

³⁾ Reigers 850 ff.

⁴⁾ Manuskript des Altertumvereins 335 F werden z. B. die Ausgaben der kleinen Stadt Ahlen von 1633—1650 für durchziehende und einquartierte Truppen mit 203 380 Reichsthalern angegeben.

⁵⁾ Darpe, Z. f. Gesch. u. Alt. Westf. XXXI 115 ff.

Faust mit dem Landgrafen einen vorläufigen Waffenstillstand für das Stift Münster. Freier Handel und Wandel sollte wieder hergestellt werden und die Hessen, die Besatzung in Coesfeld ausgenommen, den Boden des Stiftes verlassen¹⁾. Doch war wohl keine der beiden Parteien gewillt, den Vertrag ehrlich zu halten.

Inzwischen hatten die Kaiserlichen ganz Hessen in ihre Gewalt bekommen, während der Landgraf in Westfalen nur Lippstadt, Dorsten und Coesfeld behaupten konnte. Aus dieser misslichen Lage suchte sich Wilhelm V. durch einen kühnen Schritt zu befreien. Er setzte sich in Ostfriesland fest und wollte von hier aus die westfälischen Plätze wiedererobern. Da aber ereilte ihn der Tod am 17. September 1637 in seinem Lager zu Leer²⁾.

Die tapfere Landgräfin Amalie lehnte die vom Kaiser gestellten Friedensbedingungen ab und führte trotz der ungünstigen Verhältnisse die Politik ihres Mannes fort³⁾. Bald war ihr das Glück günstiger. Bereits kurze Zeit nach dem Tode ihres Gemahls suchte der Kurfürst Ferdinand von Köln mit ihr Friedensverhandlungen anzuknüpfen⁴⁾. Frankreich hatte sich schon lange bemüht, den Kölner Erzbischof vom Bündnisse mit dem Kaiser abzuziehen und zur Neutralität zu bewegen, um dann die hessischen Truppen, die jetzt in Westfalen und am Niederrhein kämpften, auf einem anderen Kriegsschauplatz gegen das Haus Habsburg zu verwenden. Da Ferdinand sich einer solchen Politik nicht anschliessen wollte, so wurden seine Bistümer erst recht der Tummelplatz für hessische, schwedische, französische und kaiserliche Heere. Endlich kam nach langen Verhandlungen bei der vollständigen Erschöpfung aller Parteien der Friede in Münster und Osnabrück zum Abschluss. Die Landgräfin Amalie

¹⁾ Rommel VIII 396 ff.

²⁾ Rommel VIII 464.

³⁾ Anton Gindely, Gesch. des Dreissigjährigen Krieges III. Abt. IV. Kap. 118 ff.

⁴⁾ Rommel VIII 513.

erhielt zwar keine Landentschädigungen in den Bistümern des Erzbischofs von Cöln, bekam aber eine Geldentschädigung von 600 000 Thalern, bis zu deren Zahlung ihre Besatzungen in den Städten Coesfeld, Bocholt, Neuhaus und Neuss blieben.

Es bedarf keines Beweises, dass die innere Politik des Fürstbischofs Ferdinand durch seine äussere wesentlich beeinflusst wurde. Unter dem frischen Eindrucke der Siege an der Dessauer Brücke und bei Lutter am Barenberge hatte es Ferdinand wagen können, für die münsterischen Landstädte jene neue Ordnung zu erlassen, durch die ihnen alle Privilegien, Rechte und Einkünfte genommen worden waren.

Unmöglich konnten sich die Bürger auf die Dauer ihre völlige Entrechtung gefallen lassen. Immer und immer wieder bestürmten sie in Bittschriften den Landesherrn um Rückgabe ihrer Privilegien. Es sei wirklich nicht möglich, die Verwaltung der Stadt zu führen.

Die Bürger hatten bald eingesehen, dass bei allen Erlassen des Fürstbischofs die Religion eine Hauptrolle spielte. Sie betonten deshalb in ihren Schreiben, in denen sie die Wiederherstellung der früheren Rechte und Privilegien erbaten, ihren Glaubenseifer und legten als Beweis dafür Beglaubigungsschreiben von Geistlichen und Ordensleuten bei ¹⁾.

Dennoch wurde die Rückgabe vom Fürstbischof von einem Jahre zum andern verschoben. Man machte den Städten Versprechungen, hielt sie aber nicht. So führten Bürgermeister und Rat der Stadt Vreden bei der Regierung laute Klage darüber, dass man den Abgeordneten der Städte auf dem letzten Landtage durch den Sekretär der Stadt Münster die Wiederherstellung der Privilegien versprochen habe. Man habe diese freudige Nachricht der Bürgerschaft sofort mitgeteilt. Da aber jetzt die Rückgabe nicht erfolge, so werde der Rat von der Gemeinheit der Bestechung be-

¹⁾ Bürgerm. u. Rat von Warendorf an die Regierungsräte. Warendorf im Januar 1629. M. L. A. 432, 20 XVI.

schuldigt ¹⁾. Man möge sie doch aus dieser peinlichen Lage befreien. Ob die Regierung auf dem erwähnten Landtage die Städte durch jenes Versprechen für eine Vorlage hatte gewinnen wollen, lassen wir dahingestellt.

Endlich erliess der Fürstbischof am 15. März 1632 eine neue Städteordnung, durch die er den Bürgern einen geringen Teil ihrer früheren Rechte und Privilegien zurückgab ²⁾. Er tat dies ³⁾, wie es in dem Erlasse heisst, weil er einsehe, dass es den Städten sonst unmöglich sei, ihre Mauern in ordentlichem Zustande zu halten und die täglichen Ausgaben zu bestreiten, auch weil es den Anschein habe, dass sich die Städte künftig nicht so leicht wieder gegen den Landesherrn empören würden ⁴⁾. Sollte es zu einem neuen Aufstande kommen, so erklärte sich der Fürstbischof ausdrücklich für befugt, diesen Erlass umzustossen.

Nach der neuen Ordnung verblieb die Rechtssprechung in der Stadt dem landesherrlichen Richter. Es trat nur in soweit eine kleine Vergünstigung für die Städte ein, als es den Bürgern freigegeben wurde, die Untersiegelung ihrer Verkäufe, Verträge und Testamente in Zukunft entweder vor dem Richter oder dem Rate zu vollziehen. Die Einkünfte aus dem Gericht, der Untersiegelung der Testamente und andere Gerichtsgefälle sollten zu zwei Dritteln der Stadt und das letzte Drittel dem fürstlichen Richter zufließen. Dem Gerichtsschreiber, der ja zu gleicher Zeit auch städtischer Beamter war, wurde bei seinem Eide eingeschärft, wegen dieser Einkünfte wahrhaftige und richtige Verzeichnisse zu führen und den landesherrlichen Beamten einzuschicken, damit man daraus ersehen könne, wieviel die Stadt an Einkünften bezogen habe. Der Nachsatz charakterisiert

¹⁾ Vreden, d. 11 Februar 1630. M. L. A. 432, 20. XII.

²⁾ Weskamp 218 ff.

³⁾ Sicher haben die Erfolge des Schweden den Fürstbischof zu diesem Schritte mit veranlasst.

⁴⁾ Erlass des Fürsten an die Stadt Warendorf. Münster, d. 15. März 1632. M. L. A. 432, 20. XVI.

so recht die Städteordnung und zeigt, in welchem Sinne sie erlassen wurde. Es galt, die Städte in drückender Abhängigkeit zu halten und allen Freiheitssinn zu ersticken. Es wurde dem Magistrat wieder gestattet, unbotmässige Bürger zu Geldstrafen zu verurteilen.

Die Akzisen, Wage- und Weggelder und ähnliche Einkünfte gab man zur Hälfte den Städten zurück, während die andere Hälfte in die landesherrlichen Kassen floss. Bezeichnend ist auch, dass eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser indirekten Steuern vom Magistrat nur mit Einwilligung der fürstlichen Beamten und der münsterischen Räte vorgenommen werden durfte. Ausserdem musste der Magistrat am Jahresschluss einen eingehenden Bericht über die Einnahmen und Ausgaben erstatten und den fürstlichen Richtern vorlegen.

Der Rat wurde jetzt wieder wie vor dem Jahre 1623 von den Bürgern jährlich gewählt. Die Erlaubnis zur Wahl musste aber jedesmal vom Landesherrn eingeholt werden. Dieser konnte die gewählten Ratsmitglieder bestätigen oder ablehnen. War der neue Rat dem Fürstbischof genehm, so wurde er durch die Richter zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet.

Die Stadt- und Gerichtsschreiber konnten jetzt vom Rate ein- und abgesetzt werden. Sie wurden aber auch auf den Namen des Landesherrn vereidigt. Ferner wurden die Pförtner und sonstigen Stadtdiener vom Rate ernannt.

Die Gilden wurden wieder eingerichtet. Um ihnen aber jeden Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten zu nehmen, so gab ihnen der Landesherr neue Rollen. Streitigkeiten der Gilden untereinander sollten fortan vom fürstlichen Richter und nicht, was die Gilden lieber gesehen hätten, vom Stadtrate beigelegt werden.

Die Eigenbehörigen der Geistlichen in den Städten durften mit Genehmigung des fürstlichen Richters nur zu Wegebauten und zum Wachdienst herangezogen werden. Für die Aufnahme neuer Bürger, für die Verwaltung der

Schulen, Hospitäler, Armen- und Leprosenhäuser und in anderen Punkten behielt die Verordnung vom Jahre 1627 ihre Geltung.

Durch den Erlass vom 15. März 1632 hatten die Städte ein gewisses Mass politischer Selbständigkeit wieder erlangt. Wäre dieser Erlass nur von der Regierung gehalten worden! Unter dem 13. Juni 1635 und dem 4. Februar 1641 führte die Stadt Warendorf bei den münsterischen Räten laute Klage darüber, dass ihnen die Hälfte aus den Brüchten und Gefällen des Gerichtes nach der landesherrlichen Verordnung zustünden, aber trotz vieler Bittschreiben hätten sie bis jetzt nichts davon erhalten ¹⁾.

Kein Wunder, wenn die Klagen der münsterischen Städte wegen Verletzung ihrer Privilegien nicht verstummen wollten. Doch erschien bei den herrschenden Kriegszeiten jeder Versuch, die früheren Freiheiten wiederzuerlangen, erfolglos. Willig fügten sie sich den Anordnungen der Regierung. Jahr für Jahr holten sie die Erlaubnis zur Ratswahl und die Bestätigung der Gewählten ein ²⁾. Die vielen Einquartierungen und Belagerungen von Freund und Feind, Pest und Feuersbrünste in den dreissiger und vierziger Jahren, hatten eine solche Verarmung im Gefolge, dass jeder vollauf mit Nahrungssorgen zu tun hatte, und dass das Interesse am öffentlichen Leben und der frühere Freiheitsinn der Bürger immer mehr verkümmerten.

Erst nach dem westfälischen Friedensschlusse und der Wahl Christoph Bernhards wurden die Wünsche auf Wiederherstellung der alten Freiheiten wieder laut. Die Stadt Warendorf wandte sich zuerst mit einem dahingehenden Antrage an den neuen Landesherrn ³⁾. Vor allem stellte die Stadt die Forderung, wie früher zu den Ausschusstagen des Landtags

¹⁾ Bürgermeister und Rat an die Regierungsräte. Warendorf, d. 13. Juni 1635 und 4. Februar 1641. M. L. A. 432, 20. XVI.

²⁾ M. L. A. 300. 1—19. und zwar Punkt 9.

³⁾ *Relationes patriae* des Domkapitels vom 25. Mai 1651. M. L. A. 14/19 Punkt 21.

hinzugezogen zu werden. Des Weiteren forderte sie die volle Gerichtsbarkeit und die Akzise-, Wage-, Weggelder und sonstigen Einkünfte in vollem Umfange. Weil nach der Verordnung vom Jahre 1632 der Landesherr befugt war, seinen Erlass jederzeit umzustossen, so wünschte man diese Klausel zu streichen. Streitigkeiten in der Feldflur und Grenzregulierungen wollten die Bürger selbst beilegen. Vor allem forderte man die freie Wahl der Behörden, Alter- und Meisterleute. Es zeugt von den Fortschritten, die die Gegenreformation unter dem Fürstbischof Ferdinand gemacht hatte, wenn die Bürger aus freien Stücken hinzufügten, dass sie nur Katholiken zu diesen Aemtern wählen wollten. Die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Gilden möge der Landesherr den städtischen Behörden übertragen. Um sich für die Zukunft zu sichern, baten sie den neuen Fürstbischof um Bestätigung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten.

Man ersieht aus diesen Forderungen, worüber die Stadt am meisten zu klagen hatte. Es war vorauszusehen, dass bei einem nach völlig unbeschränkter Herrschaft strebenden Fürsten, wie es Christoph Bernhard von Galen war, derartige Bitten kein geneigtes Ohr fanden.

Eigentümlich berührt die Tatsache, dass die beiden Vorderstände, das Domkapitel und die Ritterschaft, die Entrechtung des dritten Landstandes ruhig zulassen, ja sogar eifrig unterstützten. Sie hätten doch eine Gefährdung ihrer eigenen Macht von der Steigerung der landesherrlichen Gewalt befürchten müssen. Man wird aber in Rechnung zu ziehen haben, dass die beiden Vorderstände den Bürgern in politischer und kirchlicher Hinsicht meist feindlich gegenüberstanden und sich von der Entrechtung der Bürger manchen Vorteil versprochen.

Verhältnismässig leicht war dem Fürstbischof die Beseitigung der religiösen und politischen Freiheiten der Städte gelungen. Mit grösserem Erfolge trat das münsterische Kapitel den absolutistischen Bestrebungen Ferdinands entgegen, besonders, seitdem es durch die Erwählung Mallinckrodt's

zum Domdechanten einen durch hervorragende Geistesgaben und unbeugsamen Charakter ausgezeichneten Führer erhalten hatte.

Bernhard von Mallinckrodt¹⁾ wurde als Sohn protestantischer Eltern auf dem Hause Küchen bei Alt-Ahlen am 29. November 1591 geboren. Seine Ausbildung erhielt er zu Osnabrück und Minden und auf der Universität Helmstädt. Nach einem Aufenthalte in Marburg, wo er nach eigener Angabe in den Wissenschaften grosse Fortschritte machte, begab er sich nach Köln. Hier lernte er durch das Studium der Kontroversen des Kardinals Bellarmin und des Katechismus des Canisius das Wesen und den Geist der katholischen Kirche kennen und trat, wohl mehr aus ehrgeiziger Absicht als aus Ueberzeugung, am 11. März 1616 zum katholischen Glauben über. Im Herbst 1618 begab er sich nach Rom. Während seines Aufenthaltes in der ewigen Stadt wurde ihm auf Verwendung des Jesuiten Peter Wina und des münsterischen Domherrn Theodor von Plettenberg eine erledigte Präbende am Dom zu Münster vom Fürstbischof Ferdinand übertragen. Im Juni 1621 langte er in Münster an. Seinen bedeutenden Geistes Eigenschaften ist es wohl zuzuschreiben, wenn er bereits im Herbst des Jahres 1625 zum Nachfolger des Domdechanten Heinrich von Lethmate gewählt wurde²⁾.

Der neue Domdechant war unstreitig einer der klügsten Köpfe des Domkapitels. Wohl in keiner Kapitalsitzung fehlte er, und die Beschlüsse, die gefasst wurden, waren zum grössten Teil sein Werk. Als Führer der Domherren trat er mit der grössten Leidenschaftlichkeit den Rechtsverletzungen des Fürstbischofs entgegen. Bald wurde er der eigentliche Herr im Lande, um so leichter, weil der wirkliche Landesherr die Stadt Münster seit dem Jahre 1622 nicht mehr betrat. Mit jeder wichtigen Mission wurde

¹⁾ Hermann Keussen, Die Autobiographie des münsterischen Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt 1635. Bonn 1911.

²⁾ Heers, Die Wahl Christoph Bernhards 22 ff.

Mallinckrodt vom Kapitel betraut. So weilte er wiederholt in Bonn beim Fürstbischof und führte an Ort und Stelle Klage über dessen Rechtsübertretungen. Auch zum Regensburger Reichstag (1636) wurde er geschickt. Durch sein offenes aber auch herrisches Wesen bereitete er sich viele Feinde, besonders unter den jüngeren Domherren, die er gar zu sehr seine Ueberlegenheit fühlen liess ¹⁾.

Auch mit dem Fürstbischof, dem er offen seine Meinung ins Gesicht sagte, stiess Mallinckrodt oft zusammen. Man nannte ihn Bonn einen Grosssprecher und verlogenen Kalumnianten ²⁾. Das Domkapitel verteidigte seinen Dechanten und Abgesandten gegen diese Beleidigungen und verbat sich eine solche Behandlung. Mallinckrodt sei Abgeordneter des Kapitels gewesen und habe in dessen Auftrage dem Fürsten berichtet. Ob ihn da vielleicht eine persönliche Schuld treffe? Dann warf man dem Dechanten bei seinem Aufenthalte in Bonn vor, er halte mit nur zwei oder drei Herren Kapitel. Es würden deshalb nur Beschlüsse in seinem Sinne gefasst. Letzteres mochte wohl der Fall sein. Das Kapitel liess jedoch dem Fürstbischof erklären: „Es würden alle Domherren zu den Sitzungen eingeladen und die ortsanwesenden Kapitulare fänden sich auch stets zur Beschlussfassung ein“ ³⁾.

Da Nikolartius fortfuhr, alle Untertanen des Stifts, die den evangelischen Gottesdienst in Gemen und anderen Gemeinden besuchten, mit Geldstrafen zu belegen, so erhob das Kapitel auf Betreiben der Archidiakone entschiedenen Einspruch ⁴⁾. Das Recht, gegen die Evangelischen mit Geldstrafen vorzugehen, sei nach den Verträgen mit früheren Bischöfen und nach der Ordnung vom Jahre 1576 den

¹⁾ Heers 26 ff.

²⁾ Münster, d. 29. Februar und 14. April 1644. M. L. A. 14/19 I. Teil.

³⁾ Dp. vom 13. November 1645.

⁴⁾ Dp. vom 22. Juni 1626.

Archidiakonen ausdrücklich vorbehalten. Von den früheren Generalvikaren habe sich keiner dies Recht angemasst, und durch den Rezess vom Jahre 1615 sei es ausdrücklich den Archidiakonen vorbehalten worden. Das Kapitel habe mit Unwillen vernommen, dass der Generalvikar, obwohl er wiederholt ermahnt worden sei, dennoch den Archidiakonen vorgreife und das Einvernehmen störe. Ferner verlange er die Geldstrafen derer, die sich in der österlichen Zeit vom Sakramentenempfang fernhielten, für fromme Zwecke, obwohl auch diese Gelder den Archidiakonen zukämen. Das Kapitel lasse sich solche Eingriffe in die Rechte der Archidiakonen nicht mehr gefallen. Es ermahne ihn deshalb zum letzten Male, von dergleichen Handlungen abzustehen und keine Verwirrung in den herkömmlichen Gewohnheiten anzurichten.

Man sollte glauben, eine solche Sprache hätte auf Nikolartius Eindruck gemacht. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Weitere Klagen wurden über ihn laut.

Das Kapitel beschloss daher, sämtliche Klagen durch einen Boten dem Fürstbischof vorzutragen und die Entfernung des Generalvikars zu verlangen. Er suche nur Unruhe zwischen dem Bischof und dem Kapitel zu erregen und die archidiakonalische Gerichtsbarkeit vollständig zu zerstören).

Es liegt auf der Hand, dass in einer solch erregten Stimmung auf beiden Seiten gefehlt wurde. Viele Verordnungen des Generalvikars wurden von den Archidiakonen verworfen, eben weil sie von ihm erlassen worden waren. Wenn er z. B. den Pastor von Vorhelm seines Amtes entsetzte, der bereits von mehreren Frauen Kinder hatte und trotz aller Ermahnungen sein liederliches Leben mit mehreren Frauen fortsetzte, und wenn das Domkapitel diese Absetzung nicht zu recht bestehen lassen wollte, so war das entschieden zu weit gegangen ²⁾. Das Kapitel durfte aber

¹⁾ Dp. vom 26. Oktober 1626.

²⁾ Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, d. 3. November 1626. M. L. A. 2. I Nr. 16.

die Absetzung nicht zulassen, weil ein solcher Präcedenzfall den Generalvikar leicht zu weiteren Absetzungen verleitet haben würde.

Es gab auch Archidiakone, die ihr Amt nur zur Bereicherung benutzten und Milde walten liessen, wenn nur die verlangte Strafsumme bezahlt wurde. Andere schritten gegen die Uebertretung des Zoelibates nicht ein, weil ihr eigenes Leben sie sonst angeklagt hätte. Wieder andere verboten den Geistlichen, dem Generalvikar die Namen derer, die Ostern nicht gebeichtet hatten, einzuschicken.

Derartige Fälle berichtete natürlich der Generalvikar dem Fürstbischof und suchte ihm zu beweisen, dass das Kapitel in der Gegenreformation seine Pflicht nicht tue und nur auf eine Vernichtung der bischöflichen Rechte ausgehe ¹⁾. Der Fürst wird wegen der Beschuldigungen dem Kapitel Vorwürfe gemacht haben. Der Domdechant erklärte daher dem Generalvikar in einer erregten persönlichen Unterredung: „Es sei zwar leicht, zwischen dem Fürsten und dem Kapitel Unfrieden zu säen, es sei aber nicht so leicht, diesen wieder beizulegen. Ueber dem Haupte des Generalvikars werde sich das Unwetter entladen“ ²⁾.

Deutlicher konnte dem Vikar der Kampf nicht angesagt werden. Wenn auch der Fürstbischof seinen getreuen Diener noch zu halten suchte: seine Bemühungen waren vergebens. Bald hatte Nikolartius über ungerechte Anschuldigungen zu klagen. Alle Schuld an den Zwistigkeiten suchte er auf die Archidiakone zu schieben. Wohl wollten die Regierungsräte vermitteln, aber vergebens ³⁾. Der Fürst musste dem Ansturm des Kapitels nachgeben. Im Jahre 1631 ernannte er Nikolartius zum Weihbischof von Hildes-

¹⁾ Der Generalvikar an den Fürstbischof. Münster, d. 13. Januar 1633. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Der Generalvikar an den Fürstbischof. Münster d. 5. März 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

³⁾ P. R. vom 17. April 1627.

heim. Als Nachfolger des Generalvikars im Stift Münster berief er den Johannes Jordanaeus ¹⁾.

Nikolartius führte einstweilen noch sein Amt fort, da er wegen der kriegserischen Ereignisse seinen neuen Wirkungskreis nicht aufsuchen konnte. Von Jordanaeus aber hören wir nichts mehr. Offenbar war er dem Kapitel nicht genehm und erhielt von ihm nicht die durch die Wahlkapitulation geforderte Bestätigung. Nikolartius blieb bis ins Jahr 1634 in Münster. Dann begab er sich nach Köln und nahm von hier aus noch einige Jahre die Geschäfte wahr ²⁾.

Das Domkapitel wusste, was von der Persönlichkeit des neuen Generalvikars für ein friedliches Verhältnis zwischen Fürstbischof und Kapitel abhing. Es war daher willens, in jedem Falle seinen Einfluss auf die Wahl zur Geltung zu bringen. Bereits in der Kapitelssitzung vom 13. November 1634 erklärte der Domdechant, „es sei nunmehr gewiss, dass Nikolartius sich in Köln aufhalte und nicht wieder zurückkehre. Damit nun allen Streitigkeiten vorgebeugt werde, möge man mit den Räten verhandeln und gemeinsam in dieser Sache vorgehen“. Man wies die Räte auf die Wahlkapitulation hin, gemäss der ohne „Wissen und Willen“ des Domkapitels kein neuer Generalvikar ernannt werden durfte ³⁾.

Der Fürstbischof nahm jedoch auf die ablehnende Haltung des Domkapitels keinerlei Rücksicht. Offenbar im Einverständnis mit ihm ernannte Nikolartius, um dergestalt jeden Einfluss des Kapitels auf die Neuwahl auszuschliessen, einen Stellvertreter in der Person des münsterischen Weihbischofs Johannes Nicolaus. Das Kapitel nahm die Ernennung nicht ohne Widerspruch hin. Es entzog dem Weihbischof das Recht, die Schlüssel zur Siegelkammer zu führen ⁴⁾, und er-

¹⁾ Der Fürst an den Generalvikar. Bonn, d. 20. September 1631. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Dp. vom 13. November 1634 und 3. November 1635.

³⁾ Dp. vom 8. Januar 1636.

⁴⁾ Dp. vom 18. Januar 1636.

klärte dem Fürstbischof mit vollem Recht, wegen der Resignation des alten Generalvikars dürfe gemäss der Wahlkapitulation ohne Wissen und Willen des Kapitels kein neuer zu dem Amt angenommen werden. Zudem stiftete der Weihbischof, der als Stellvertreter die Geschäfte führe, nur Unfrieden. Der Fürst möge sich des bei seinem Amtsantritt geleisteten bischöflichen Eides erinnern ¹⁾. Warum wolle man zum Generalvikar nicht einen Einheimischen oder Landsassen annehmen? Man beleidige dadurch die Stiftsgeistlichkeit ²⁾. Die Wahlkapitulation sei dazu da, dass sie gehalten werde, und sie sei keineswegs in einem dem Landesherrn feindlichen Sinne abgefasst, wie man bei Hofe dem Fürsten einreden wolle.

Ferner verbot das Kapitel dem Generalvikar und seinem Stellvertreter, die Aemter der Siegelkammer zu besetzen. Er könne Personen vorschlagen, aber ohne Zustimmung des Kapitels keine Ernennungen vollziehen. Nun war der Siegeldiener Schüttler gestorben, und Nikolartius hatte dessen Amt dem Vikar Ostermann übertragen. Das Kapitel nahm ihn nicht an und stellte einen Gegenkandidaten auf, weil Ostermann ein Fremder und nicht begütert sei ³⁾. Trotz alles Widerspruchs gab das Kapitel nicht nach.

Schliesslich wurden dem alten Weihbischof die Geschäfte, die er bis zum Jahre 1646 führte, zu viel. Es handelte sich nun darum, einen neuen Generalvikar zu ernennen. Dem Fürstbischof blieb bei der Haltung des Kapitels nichts anderes übrig als nachzugeben. Er ernannte einen Einheimischen, den Dechanten von St. Martini in Münster, Johannes Vagedes ⁴⁾, und erlangte zu seiner Ernennung die Zustimmung des Kapitels. Dieses war in dem Streite Sieger geblieben.

Sehr empfindlich verletzte der Fürstbischof die Rechte des Kapitels dadurch, dass er die höchsten Beamtenstellen im Stift ohne Hinzuziehung des Kapitels besetzte, und zwar

¹⁾ Dp. vom 26. Januar 1636.

²⁾ Dp. vom 13. November 1636.

³⁾ M. L. A. 47, 48.

⁴⁾ Dp. vom 24. August 1646.

meist mit Bürgerlichen, worüber jenes besonders erzürnt war. So setzte er im Jahre 1626 den Lizentiaten Tegeder zum weltlichen Hofrichter ein, obwohl das höchste Richteramt von Johann von Hoya im Jahre 1572/73 mit der ausdrücklichen Verordnung gegründet worden war, dass es stets mit einem Adeligen besetzt sein sollte ¹⁾. Seit Engelbert von Langen, der als erster Hofrichter das neue Amt bekleidete, finden sich bis zum Jahre 1626, wo Plettenberg starb, nur Vertreter des Adels in dieser angesehenen Stellung. Der Adel hatte also auch ein gewisses Gewohnheitsrecht auf den Hofrichterposten erworben. Nicht zuletzt war ja auch dieser Punkt in der Wahlkapitulation festgelegt.

Kapitel und Ritterschaft, die bereits bei der Ernennung des Hofrichters Tegeder gemurrt hatten, waren natürlich noch empfindlicher verletzt, als der Fürstbischof im Jahre 1646 wiederum einen Bürgerlichen ernannte, nämlich den Lizentiaten Wedemhove. Der Domdechant erklärte in einer Kapitelssitzung, das Gericht werde hierdurch alles Ansehen verlieren. Man schlug, wie auch schon früher, den Herrn von Ascheberg für das Amt vor. Er werde es auch jetzt noch übernehmen. Der Adelsstand dürfe nicht ganz unterdrückt werden ²⁾.

Trotz aller Einwände blieb Wedemhove im Amte. Er lebte, wie es scheint, mit dem Kapitel auf gutem Fusse. Als er nämlich am 19. Juni 1646 die Taufe seines Sohnes feiern wollte, lud er das Kapitel dazu ein, und dieses schickte als seinen Vertreter den Domherrn Heinrich von Schorlemer zu der Feierlichkeit.

Da das münsterische Kapitel und die Ritterschaft in den bürgerlichen Gelehrten die Hauptstützen der landesherrlich-absolutistischen Bestrebungen erkannt hatten, so hatten sie durch die Wahlkapitulation von Jahre 1611/12 alle wichtigeren Aemter den Vertretern des Adels zu sichern gewusst. Als dann Ferdinand am 11. April 1612 in Münster

¹⁾ Lüdike 98 ff.

²⁾ Dp. vom 19. Januar 1646.

klärte dem Fürstbischof mit vollem Recht, wegen der Resignation des alten Generalvikars dürfe gemäss der Wahlkapitulation ohne Wissen und Willen des Kapitels kein neuer zu dem Amt angenommen werden. Zudem stiftete der Weihbischof, der als Stellvertreter die Geschäfte führe, nur Unfrieden. Der Fürst möge sich des bei seinem Amtsantritt geleisteten bischöflichen Eides erinnern ¹⁾. Warum wolle man zum Generalvikar nicht einen Einheimischen oder Landsassen annehmen? Man beleidige dadurch die Stiftsgeistlichkeit ²⁾. Die Wahlkapitulation sei dazu da, dass sie gehalten werde, und sie sei keineswegs in einem dem Landesherrn feindlichen Sinne abgefasst, wie man bei Hofe dem Fürsten einreden wolle.

Ferner verbot das Kapitel dem Generalvikar und seinem Stellvertreter, die Aemter der Siegelkammer zu besetzen. Er könne Personen vorschlagen, aber ohne Zustimmung des Kapitels keine Ernennungen vollziehen. Nun war der Siegeldiener Schüttler gestorben, und Nikolartius hatte dessen Amt dem Vikar Ostermann übertragen. Das Kapitel nahm ihn nicht an und stellte einen Gegenkandidaten auf, weil Ostermann ein Fremder und nicht begütert sei ³⁾. Trotz alles Widerspruchs gab das Kapitel nicht nach.

Schliesslich wurden dem alten Weihbischof die Geschäfte, die er bis zum Jahre 1646 führte, zu viel. Es handelte sich nun darum, einen neuen Generalvikar zu ernennen. Dem Fürstbischof blieb bei der Haltung des Kapitels nichts anderes übrig als nachzugeben. Er ernannte einen Einheimischen, den Dechanten von St. Martini in Münster, Johannes Vagedes ⁴⁾, und erlangte zu seiner Ernennung die Zustimmung des Kapitels. Dieses war in dem Streite Sieger geblieben.

Sehr empfindlich verletzte der Fürstbischof die Rechte des Kapitels dadurch, dass er die höchsten Beamtenstellen im Stift ohne Hinzuziehung des Kapitels besetzte, und zwar

¹⁾ Dp. vom 26. Januar 1636.

²⁾ Dp. vom 13. November 1636.

³⁾ M. L. A. 47, 48.

⁴⁾ Dp. vom 24. August 1646.

meist mit Bürgerlichen, worüber jenes besonders erzürnt war. So setzte er im Jahre 1626 den Lizentiaten Tegeder zum weltlichen Hofrichter ein, obwohl das höchste Richteramt von Johann von Hoya im Jahre 1572/73 mit der ausdrücklichen Verordnung gegründet worden war, dass es stets mit einem Adeligen besetzt sein sollte ¹⁾. Seit Engelbert von Langen, der als erster Hofrichter das neue Amt bekleidete, finden sich bis zum Jahre 1626, wo Plettenberg starb, nur Vertreter des Adels in dieser angesehenen Stellung. Der Adel hatte also auch ein gewisses Gewohnheitsrecht auf den Hofrichterposten erworben. Nicht zuletzt war ja auch dieser Punkt in der Wahlkapitulation festgelegt.

Kapitel und Ritterschaft, die bereits bei der Ernennung des Hofrichters Tegeder gemurrt hatten, waren natürlich noch empfindlicher verletzt, als der Fürstbischof im Jahre 1646 wiederum einen Bürgerlichen ernannte, nämlich den Lizentiaten Wedemhove. Der Domdechant erklärte in einer Kapitelssitzung, das Gericht werde hierdurch alles Ansehen verlieren. Man schlug, wie auch schon früher, den Herrn von Ascheberg für das Amt vor. Er werde es auch jetzt noch übernehmen. Der Adelsstand dürfe nicht ganz unterdrückt werden ²⁾.

Trotz aller Einwände blieb Wedemhove im Amte. Er lebte, wie es scheint, mit dem Kapitel auf gutem Fusse. Als er nämlich am 19. Juni 1646 die Taufe seines Sohnes feiern wollte, lud er das Kapitel dazu ein, und dieses schickte als seinen Vertreter den Domherrn Heinrich von Schorlemer zu der Feierlichkeit.

Da das münsterische Kapitel und die Ritterschaft in den bürgerlichen Gelehrten die Hauptstützen der landesherrlich-absolutistischen Bestrebungen erkannt hatten, so hatten sie durch die Wahlkapitulation von Jahre 1611/12 alle wichtigeren Aemter den Vertretern des Adels zu sichern gewusst. Als dann Ferdinand am 11. April 1612 in Münster

¹⁾ Lüdike 98 ff.

²⁾ Dp. vom 19. Januar 1646.

seine Regierung antrat, forderte man von ihm bereits die Absetzung des Kanzlers Weidenfeld, angeblich, weil er die Geschäfte verschleppe¹⁾. Obwohl das Kapitel seine Klagen bald wiederholte, so blieb Weidenfeld doch bis zu seinem Tode (1620) im Amte. Jetzt wurde zum ersten Male ein adeliger Kanzler gewählt, nämlich Johann von Westerholt. Durch ihn gewann das Amt sehr an Ansehen. Er nahm die erste Stelle unter den Regierungsräten ein. Als er im Jahre 1628 starb, ernannte der Fürst den bisherigen Assessor am Reichskammergericht, Dietrich von der Horst, einen klevischen Landsassen, zum Kanzler²⁾. Was ihn dazu bewogen hat, einen Ausländer für dies Amt zu erwählen, steht nicht fest. Vielleicht fehlte es an einer geeigneten einheimischen Persönlichkeit. Von der Horst fand als Ausländer kein rechtes Zutrauen, und bereits im Jahre 1634 vertauschte er sein Amt im Bistum Münster mit einem solchen in Düsseldorf³⁾.

Um die Person seines Nachfolgers in Münster entbrannte ein heftiger Streit. Das Kapitel wünschte den Sohn des früheren Kanzlers Westerholt in die einflussreiche Stellung zu bringen, während der Fürstbischof ein Mitglied des Geheimen Rates, den Dietrich Hermann von Merveldt zu Westerwinkel, Drost zu Wolbeck, dazu ernannte⁴⁾.

Das Domkapitel protestierte gegen die widerrechtliche Wahl, da es gemäss der Wahlkapitulation geeignete Personen für den Posten vorzuschlagen hatte. Es verweigerte dem neuen Kanzler die Bestätigung, ohne die er sein Amt nicht antreten konnte. Man erklärte die Wahl für ungültig, weil die Ämter des Drost und Kanzlers nicht vereinigt werden dürften. Nach unserer Ansicht hatte der Fürstbischof in Merveldt den geeigneten Mann erkannt, der dem übermächtigen Einfluss des Domdechanten entgegenarbeiten

¹⁾ Lüdicke 48 ff.

²⁾ P. R. vom 29. August 1629.

³⁾ Lüdicke 50 ff.

⁴⁾ Dp. vom 7. Februar 1636.

konnte, wie denn auch bald der Kanzler neben Christoph Bernhard einer der Hauptgegner Mallinckrodt's war¹⁾.

Das Kapitel verhandelte nun mit Merveldt und suchte ihn zum Verzicht auf sein Amt zu bewegen: unmöglich könne er den Pflichten beider Ämter gerecht werden, da das Drostenamnt zu Wolbeck das wichtigste im Stift sei. Doch Merveldt wich geschickt aus. Er bedankte sich für die guten Ratschläge des Kapitels. Nach dem Tode des seligen Kanzlers Westerholt sei seine Person bereits in Vorschlag gebracht worden. Er habe damals den Fürstbischof dringend gebeten, von seiner Wahl abzusehen. Nach dem Abgange des Kanzlers von der Horst sei er von dem Fürsten nach Bonn vorgeladen und von ihm geradezu zur Annahme des Amtes gezwungen worden. Er wisse nicht, was er tun solle. Er halte es jedoch fürs beste, es zunächst einmal zu versuchen, ob er beide Ämter zu verwalten vermöge. Der Versuch erschien jedoch dem Kapitel zu gewagt. Wohl drängte Merveldt das Kapitel, die Beratungen über seine Ernennung zu beschleunigen, da die Angelegenheit bereits überall besprochen werde und seine Ehre leide, wenn gegen seine Wahl ungünstige Gerüchte verbreitet würden²⁾.

Das Kapitel beschloss nun dem Fürsten durch den Domdechanten von Paderborn, Dietrich Adolf von der Recke³⁾, der zufällig in Bonn weilte, gegen die Vereinigung beider Ämter Vorstellungen zu erheben. Doch Ferdinand kümmerte sich wenig um diesen Einspruch des Kapitels. Er nahm noch, wieder unter Bruch der in der Kapitulation eingegangenen Verpflichtungen, eine umfassende Ernennung von Beamten vor, und zwar ohne Zustimmung und Willen des Kapitels⁴⁾. Dieses erhob hauptsächlich gegen die Er-

¹⁾ Heers 34 f.

²⁾ Dp. vom 28. Februar 1636.

³⁾ Er wurde im Jahre 1650 zum Fürstbischof von Paderborn gewählt.

⁴⁾ Dp. vom 7. u. 14. Dezember 1637.

nennung eines Vizekanzlers Einspruch. Der letzte Vizekanzler Weidenfeld habe, so erklärt es, ein grosses Gehalt bekommen. Weshalb solle man unnötiger Weise Geld ausgeben, wenn man einen ordentlichen Kanzler ernenne? Der Grund für die Abneigung gegen den neuen Kanzler lag keineswegs allein in der Personenfrage, wenn auch Merveldt dem Kapitel offenbar zu mächtig erschien. Der Domdechant hat ausdrücklich dem Fürstbischof in Regensburg, wo er wegen des Reichstages weilte, erklärt, dass das Kapitel keine persönliche Abneigung gegen Merveldt hege, und man wird ihm glauben können. Es handelte sich in erster Linie doch um das überkommene Recht, das das Kapitel verteidigte und der Fürst verletzte. Bezeichnend ist es auch, dass die Domherren sich einstimmig gegen die Ernennung Merveldts aussprachen.

Zuletzt sah man ein, dass aller Widerstand vergeblich sei, und man vereidigte nach altem Brauch den neuen Kanzler im Kapitelshause¹⁾. An seine Stelle trat in den Geheimen Rat der Schützling des Kapitels, Nikolaus von Westerholt²⁾.

Das Kapitel war völlig im Recht, wenn es die Vereinigung des Drostenamtes mit dem Kanzleramte nicht dulden wollte, denn Merveldt war als Kanzler auch Vorsitzender der Rechenkammer und hatte als solcher seine eigene Rechnung, die er als Droste zu Wolbeck vorlegen musste, zu prüfen³⁾. Das Kapitel verlangte deshalb, dass ein eigener Direktor für die Rechenkammer ernannt werde. Es teilte dem Fürsten mit, dass es nicht zulassen dürfe, „dass der Kanzler als Droste zu Wolbeck die Rechenkammer leite“.

Da der Fürstbischof auf diese Schreiben überhaupt nicht antwortete, so suchte das Kapitel den Kanzler wieder zur freiwilligen Amtsniederlegung zu bewegen. Doch er gab die Antwort, er überlasse die Angelegenheit dem Für-

¹⁾ Dp. vom 6. April 1639.

²⁾ Dp. vom 14. April 1639.

³⁾ Dp. vom 2. April 1641, 12. November 1641 und 29. Juli 1643.

sten zur Entscheidung¹⁾. Zuletzt musste sich das Kapitel fügen, nachdem es auch noch vergeblich die Regierungsräte um eine Vermittelung ersucht hatte²⁾. Merveldt blieb Kanzler bis zu seinem Tode im Jahre 1658.

Wir haben oben gesehen, wie der Fürstbischof durch Ernennung bürgerlicher Hofrichter die Rechte des Kapitels und der Ritterschaft verletzte. Bald reizte er das Kapitel durch willkürliche Uebergriffe von neuem zum Widerstande. Der Prokurator am geistlichen Hofgericht, Heinrich Hüge, war bei einer Visitation im Jahre 1635 vom Kapitel wegen eines Vergehens abgesetzt worden. Er wandte sich an den Fürsten, der ihm die Ausübung seines Amtes wieder gestattete. Das Kapitel erhob dagegen mit vollem Recht Einspruch. Es warf dem Fürsten Verletzung der Wahlkapitulation vor und erklärte ihm am 9. September 1643 und 29. Februar und 14. März 1644³⁾ es scheine, als ob er überhaupt darauf ausgehe, die Privilegien und Freiheiten des Stiftes zu beseitigen.

Doch wie so oft, so musste man auch hier nachgeben. Hüge blieb im Amt.

Noch stand das Kapitel unter dem frischen Eindrucke der erlittenen Niederlage, als es von neuem in seinen Rechten gekränkt und zum äussersten Widerstande herausgefordert wurde.

Der Domherr Wilhelm Heinrich von Schorlemer war wegen sittlicher Vergehen auf Befehl des Fürstbischofs festgenommen und nach der Burg Werl in Haft gebracht worden⁴⁾. Der Fürst wollte jedenfalls mit der Bestrafung Schorlemers dem Domkapitel eine Lehre geben. An sich war die Persönlichkeit Schorlemers keineswegs von der Art,

¹⁾ Dp. vom 8. Januar 1644.

²⁾ Dp. vom 15. Januar 1644.

³⁾ M. L. A. 14. 19 I. Teil.

⁴⁾ Dp. vom 30. Oktober und 12. November 1646, vom 5., 7. und 18. Januar 1647, 3. Mai 1649.

dass das Kapitel Grund gehabt hätte, tatkräftig für ihn einzutreten. Abgesehen von seinen geschlechtlichen Ausschweifungen war er leidenschaftlich dem Trunke ergeben und kam nicht selten berauscht zu den Kapitelsitzungen. Doch es handelte sich hier nicht um Schorlemers Person, sondern um das Privilegium eigenen Gerichtsstandes des Kapitels, das bei Seite geschoben worden war. In einer ausserordentlichen Sitzung vom 30. Oktober 1646 verhandelte das Kapitel über diesen schweren Eingriff in seine Privilegien. Auf Antrag des Dekans Bernhard von Mallinckrodt beschloss es, dem Fürstbischof einen Auszug aus der Wahlkapitulation und dem bischöflichen Eide einzuschicken. Man müsse die Sache nachdrücklich betreiben, sonst werde das Domkapitel zuletzt um alle Ehre gebracht werden. Wenn schon Schorlemer die grösste Sünde von der Welt begangen habe, so dürfe trotzdem auf solche Weise der Prozess nicht geführt werden. Der Antrag wurde zum Beschluss erhoben. Einigen Mitgliedern ging er nicht weit genug. Sie meinten, es genüge nicht, dem Fürsten einen Auszug aus der Wahlkapitulation einzuschicken, da er sich eidlich verpflichtet habe, diese in vollem Umfange zu halten. Dem Schorlemer aber wurde vom Kapitel bedeutet, sich in Werl keinem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen und, sobald es ihm möglich sei, sich nach Münster zu begeben.

Es zeigte sich aber in der Sitzung vom 30. Oktober 1646 wie auch in späteren, dass sich im Schosse des Kapitels zwei Parteien gebildet hatten, eine, unter Führung des Dechanten Bernhard von Mallinckrodt entschlossen im Gegensatz zu den Bestrebungen des Fürstbischofs die Rechte des Domkapitels aufrecht zu erhalten, die andere, an deren Spitze der Paderborner Domdechant Dietrich Hermann von der Recke stand, zur Nachgiebigkeit geneigt. Beide Parteihäupter stiessen oft hart zusammen. Vielleicht war von der Recke, durch das anmassende Wesen Mallinckrodt's verletzt, dessen Gegner geworden, vielleicht benutzte ihn auch der Fürstbischof gegen jenen.

In diesem Falle trugen die Verteidiger der Privilegien im Kapitel einen Erfolg davon. Ihrem energischen Auftreten gelang es, den Fürstbischof zu bewegen, das überkommene Recht zu achten. Er entliess Schorlemer aus der Haft und überliess es dem Kapitel, gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Das Kapitel ernannte eine Kommission, die Schorlemers Verfehlungen untersuchen sollte. Man schritt zur Suspension des Angeklagten und brachte ihn in Haft. Die Suspension und Arreststrafe wurden jedoch bald wieder aufgehoben. Offenbar schienen Schorlemers Verfehlungen dem Kapitel nicht eine schwere Strafe zu verdienen. Er wurde wieder unter den Domherren aufgezählt. Das Kapitel war in dem ihm aufgezwungenen Streit um die Erhaltung seiner Privilegien Sieger geblieben.

Aus dem Erzählten geht klar hervor, dass das Kapitel den absolutistischen Gelüsten des Fürsten, wenn auch oft ohne Erfolg, den heftigsten Widerstand entgensetzte und neben seinen eigenen Interessen die des Stiftes gegen die Rechtsverletzungen des Landesherrn verteidigte. Das Kapitel wurde zuletzt so misstrauisch, dass es hinter jeder Verordnung des Fürsten einen versteckten Angriff auf seine Rechte befürchtete. Gerade dieses Misstrauen war nach unserer Ansicht einer der Hauptgründe, dass die Domherren im Jahre 1650 von der Wahl eines Verwandten des Fürstbischofs Ferdinand absahen und ein Mitglied des Domkapitels zum Bischof wählten.

Von dem Erlass neuer Religionsedikte oder der straffen Durchführung der früheren hören wir in den letzten zwei Jahrzehnten der Regierung des Fürstbischofs nichts mehr. Hierfür lassen sich mehrere Gründe anführen. Zunächst hemmte der Fürst selbst durch seine fortwährenden Eingriffe in die Rechte des Domkapitels die wirksame Durchführung der Gegenreformation. Dann wurde er durch seine äussere Politik zu sehr in Anspruch genommen und besass auch seit dem Einfall der Hessen kaum die Macht, Gehorsam gegen seine Religionsedikte zu erzwingen. Nicht zu-

letzt mochte die Gegenreformation seit dem Weggange des Generalvikars Nikolartius (1635) viel von ihrer früheren Schärfe eingebüsst haben. Auf friedlichem Wege verfolgte der Fürstbischof seine kirchliche Politik in dieser Zeit durch Gründung von Klöstern und Errichtung religiöser Bruderschaften¹⁾. Ausserdem hatte die seit dem Jahre 1623 unter so günstigen politischen Verhältnissen und mit so grossem Eifer betriebene Gegenreformation mit den Evangelischen im Bistum Münster fast vollständig aufgeräumt. Die Regierung liess sich von Zeit zu Zeit von den Geistlichen und den landesherrlichen Beamten die Namen der Nichtkatholiken einschicken. Aus ihren Berichten ersieht man, dass sich im Stift kaum noch ein Evangelischer fand. So hatten die Vögte dem Richter vom Hümmeling den Namen nur eines einzigen Evangelischen eingeschickt²⁾. Und doch war gerade das Niederstift bis zum Jahre 1614 fast vollständig lutherisch gewesen.

Die meisten Andersgläubigen hatten sich den Zwangsmassregeln der Regierung und den Bekehrungsversuchen der Jesuiten und anderer Orden gebeugt und waren ihrer Kirche abtrünnig geworden. Andere hatten zum Wanderstabe gegriffen und unter Aufgabe der Heimat in den Ländern benachbarter evangelischer Fürsten eine Zufluchtsstätte gesucht. Man dürfte daher nicht fehlgehen mit der Annahme, dass sich zu Beginn des vierten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts die Untertanen des Stifts Münster fast sämtlich wieder zum römisch-katholischen Glauben bekannten, viele allerdings nur rein äusserlich.

Dieser scheinbare Erfolg der Gegenreformation wurde jedoch durch den Einfall der Hessen in Frage gestellt. Da der Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel seit dem Jahre 1634 die wichtigsten Städte des Stifts besetzt hielt, so durften sich die Evangelischen wieder frei hervorwagen.

¹⁾ Der Fürstbischof an den münsterischen Weihbischof. Köln, d. 21. Juni 1634. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Meppen, d. 12. Mai 1627. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Mancher, der scheinbar von seiner Kirche abgefallen war, warf jetzt die Maske ab und bekannte sich wieder zu seinem Glauben. In einigen von den Hessen besetzten Plätzen wurde der reformierte Gottesdienst eingeführt¹⁾. Eigene Kirchen haben die Hessen nicht eingerichtet, sondern sie bedienten sich der katholischen Gotteshäuser und zwar benutzten sie diese gemeinsam mit den Katholiken. Es konnten daher Streitigkeiten über die für den Gottesdienst am günstigsten gelegenen Stunden zwischen den Anhängern der beiden Konfessionen leicht ausbrechen²⁾. Im grossen und ganzen aber lebte man mit den Landesfeinden in gutem Einvernehmen. Wie es scheint, waren der Landgraf und die reformierten Geistlichen keineswegs auf eine gewaltsame Verbreitung ihres Glaubens und eine Ausrottung des Katholizismus bedacht. Als die Hessen nach Abschluss des Westfälischen Friedens den Stiftsboden verliessen, verschwanden die evangelischen Gemeinden, die sich unter dem Schutze jener behauptet hatten, bald wieder. Die kirchliche Einheit kehrte damit zurück.

¹⁾ Die Pastoren von Vreden an ihren Archidiakon Christoph Bernhard von Galen. Vreden, d. 14. März 1645. M. L. A. 2. I Nr. 16.

²⁾ Der hessische Pfarrer an die Aebtissin zu Vreden. Bocholt, d. 4. März 1645. M. L. A. 2. I Nr. 16.

Viertes Kapitel.

Die Ergebnisse der Regierung Ferdinands.

Im Sommer des Jahres 1650 wollte Fürstbischof Ferdinand die Bistümer Münster, Paderborn und Hildesheim besuchen, hauptsächlich, um seinem Neffen Max Heinrich die Koadjutorwürde in diesen Stiften zu sichern. Er kam auf seiner Reise bis nach Arnsberg, wo ihn am 13. September der Tod ereilte¹⁾.

Ueberblicken wir kurz die 38jährige Regierungszeit Ferdinands und vergegenwärtigen wir uns, was er gewollt und was er erreicht hatte!

Ferdinand hatte die Regierung des Stiftes Münster in der festen Absicht angetreten, seine Untertanen zur Einheit des Glaubens zurückzuführen. Es wäre kein Vorwurf gegen ihn zu erheben, wenn er dies Ziel auf friedlichem Wege, nämlich durch Unterweisung der Andersgläubigen in der katholischen Religion, zu erreichen gesucht hätte. Leider griff der Fürst zu gewaltsamen Mitteln. Er schloss die Evangelischen von allen öffentlichen Aemtern aus, beraubte sie so ihrer politischen Rechte und vernichtete ihre wirtschaftliche Existenz. Und nicht genug daran. Wer von den Evangelischen nicht binnen einer kurz bemessenen Frist von seinem Glauben abfiel, wurde mit Vertreibung aus dem Lande bedroht. Die meisten entschlossen sich ohne innere

Ueberzeugung zum Uebertritt zur katholischen Kirche. Viele, die anfangs den Bekehrungsversuchen Widerstand geleistet hatten, wurden zuletzt durch Strafgelder und drückende Einquartierungen zum Glaubenswechsel genötigt. Andere führte die Rücksicht auf Hab und Gut in den Schoss der alten Kirche zurück. Die Regierung gestattete nämlich nur denen den Fortzug, die ihre Schulden bezahlt hatten und für die auf ihren Besitzungen ruhenden öffentlichen Lasten Sicherheit leisteten.

Die Evangelischen, die ihrem Glauben trotzdem treu blieben, wurden zumeist zur Auswanderung gezwungen. Das Stift verlor an ihnen gute Untertanen und Steuerzahler^{2) 3)}.

Der Fürstbischof hat wohl auf diese Weise eine rein äusserliche Glaubenseinheit herbeigeführt, aber der Erfolg war doch nur ein scheinbarer. Sobald einmal die Massregelungen nachliessen, geriet auch der Glaube der Neu-bekehrten ins Wanken. Offen gab das der Generalvikar zu, indem er dem Fürsten schrieb: „Weil nun jene Menschen sich zum grössten Teil aus Furcht vor Strafe und, wie man kluger Weise fürchten muss, nicht aus reiner Absicht bekehrt haben, so ist es die wichtigere Arbeit, dass sie im Glauben gestärkt werden und in ihm festbleiben“⁴⁾.

Es fehlte jedoch an einer tüchtigen Weltgeistlichkeit, die diese Aufgabe erfüllen konnte. Die Geistlichen waren zum grössten Teil in Unwissenheit und Unsittlichkeit versunken, und mit der Erfüllung ihrer Pflichten nahmen sie es nicht genau. Der Fürstbischof hätte daher seine besondere Aufmerksamkeit darauf richten müssen, den Klerus zu reformieren. Bereits in das Regierungsprogramm vom 1. Juli 1612 war dieser Plan aufgenommen worden, aber der Fürst hat es gerade hier an der Ausdauer fehlen lassen, mit der er sonst seine Ziele verfolgte. Obwohl man allge-

¹⁾ Borken, d. 24. April 1624. M. L. A. 518/19 vol. XIII 19/20.

²⁾ Bocholt, d. 4. Dezember 1624. M. L. A. vol. XIII 136/137.

³⁾ Zeitschr. f. Gesch. u. Alt. Westfalens XLVI 38 ff.

⁴⁾ Münster, d. 6. Juni 1625. M. L. A. 2. I Nr. 16.

¹⁾ Heers 3 ff.

mein von der Notwendigkeit der Errichtung eines Seminars für die Heranbildung tüchtiger Priester überzeugt war, so unterblieb doch nach einigen vergeblichen Versuchen die Gründung einer solchen Lehranstalt.

Wohl wurden gegen die Uebertretung des Zoelibatsgebotes die schärfsten Edikte von Ferdinand erlassen, aber auch hier hat er mit seinen Zwangsmitteln wenig oder nichts erreicht. Denn einmal konnte man unmöglich alle Geistlichen, die sich in diesem Punkte vergingen, ihres Amtes entsetzen, und dann fanden viele Schuldige an ihren Archidiakonen, die das eigene Leben oft anklagte, einen willkommenen Rückhalt.

Der Mangel an tüchtigen Weltgeistlichen wurde allerdings zum Teil durch die emsige Tätigkeit der Orden wieder aufgewogen, die während der Regierungszeit Ferdinands im Stift Münster neue Niederlassungen gründeten. Dem Wirken der Franziskaner und Jesuiten verdankt der Fürstbischof die besten Erfolge, die er auf dem Gebiete der Gegenreformation errungen hat. Die Ordensmitglieder haben nicht nur durch ihre Predigten und durch Belehrung manchen Andersgläubigen zum Eintritt in die katholische Kirche bewogen, sondern vor allem die Katholiken selbst im Glauben gestärkt und den religiösen Eifer auf jede Weise gehoben. Durch ihren Lebenswandel und ihre Pflichterfüllung wirkten sie vorbildlich auf die Weltgeistlichkeit ein und durch ihre für die damalige Zeit muster-gültigen Schulen gewannen sie allmählich der katholischen Kirche die gebildeten Stände zurück.

Und doch wie viel blieb noch für die Reform der Kirche zu tun übrig!

Die allgemeine Verwilderung, die der grosse Krieg im Gefolge hatte, zeigte sich trotz aller Gegenmassregeln auch in der Kirche. Bezeichnend hierfür ist, was der münsterische Weihbischof Johannes Düsseldorf an den Fürsten berichtet ¹⁾. der katholische Klerus, besonders auf dem

¹⁾ Münster, d. 7. Juni 1649. M. L. A. 2. 1 Nr. 16.

Landen, war danach so tief in das Laster des Konkubinats versunken, dass selbst die evangelischen Hessen drohten, einzugreifen. Einige Geistliche unterhielten nach seiner Schilderung zu gleicher Zeit mit mehreren Frauen unerlaubten Umgang, und die Archidiakone, denen die Bestrafung solcher Laster oblag, erteilten immer wieder Verzeihung, wenn nur die verlangte Geldsumme bezahlt wurde. In den Klöstern hielt man die Klausur nicht. In einigen Frauenklöstern verkehrten die Oberen mit den Nonnen, wie die Hausherrn unter den Sklaven und Sklavinnen. Das Messopfer wurde an Werktagen sehr selten dargebracht, und in vielen Gegenden war der Sakramentenempfang so selten geworden, dass kaum jemand ausserhalb der österlichen Zeit kommunizierte ¹⁾. Die jungen Kleriker erhielten zu früh und ohne die nötige Vorbereitung und Prüfung die Weihen. Ablässe wurden von verdächtigen Personen gegen Geld verhandelt und allerlei Aberglauben wurde getrieben. Ketzerische Bücher sollen sogar im Dome zu Münster verkauft worden sein.

Mit der letzten Anklage spielte der Weihbischof jedenfalls auf den Streit an, der zur Zeit, als schon die Gesandten der einzelnen Staaten in Münster über den Frieden berieten, zwischen der Stadt und dem Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt ausgebrochen war ²⁾. Ein evangelischer Bürger aus Emden, mit Namen Christian Gerlach, hatte im Umgange auf der Domimmunität wie auf einem freien Markte Bücher verkauft, die nicht nur die katholische Kirche, sondern auch die Bewohner der Stadt, Weltliche wie Geistliche, verunglimpften. Der Klerus und die Obrigkeit der Stadt erhoben nachdrücklich Einspruch und verlangten, dass der Verkauf der Bücher verboten, diese selbst mit Beschlag belegt und der Verkäufer von dem geistlichen und weltlichen Gerichte bestraft werde. Dreimal mussten Bürger und Rat ihre Bitte wiederholen, ohne Gehör zu finden.

¹⁾ Aenliche Verhältnisse schildert nach andern Quellen Hüsing 10 ff.

²⁾ Geschichte des Bistums Münster von Pfarrer Kumann. Manuskript des Altertumsvereins 28 E.

Beim dritten Male erklärten sie, sie würden selbst gegen Gerlach nicht vorgehen, wenn der Domdechant sich verpflichte, ihn nicht entfliehen zu lassen.

Da der Domdechant auch jetzt keine bindende Zusage gab, so suchte der Rat den Verkäufer der Bücher ausserhalb der Domimmunität zu verhaften. Doch jener hatte hiervon Wind bekommen. Er blieb daher bei einem Domherrn auf der Immunität. Ergrimmt über den Schutz, den Gerlach beim Kapitel fand, liess der Rat den Schuldigen, unter Verletzung der Immunität, am andern Tage mit Gewalt festnehmen. Sogleich erhob Mallinckrodt beim päpstlichen Nuntius und bei den münsterischen Regierungsräten lauten Protest. Er exkommunizierte sogar sämtliche Mitglieder des städtischen Rates.

Der Vorfall gibt uns einen Beweis von der Verweltlichung des Domkapitels während des Dreissigjährigen Krieges, dann aber auch von der Hartnäckigkeit, mit der es seine Privilegien vertrat.

Wenn trotz aller seiner Bestrebungen, die katholische Kirche in Münster zur alleinigen Herrschaft zu bringen und ihre Schäden zu heilen, der Fürstbischof Ferdinand sein Ziel nicht erreichte, so darf man ihn für das Scheitern seiner Pläne nicht allein verantwortlich machen.

Vor allem war die Gewalt, die im Fürstbistum in seiner Hand lag, vielfach beschränkt. Absolutistisch gesinnt, wie er war, versuchte er die ständischen Vorrechte, auf die er bei der Durchsetzung seines Willens stiess, zu beseitigen. Er geriet daher mit den Stiftständen, besonders mit den Städten, feindlich zusammen. Die Städte waren die Träger der politischen und religiösen Freiheit. Sie wiesen die Forderung der Regierung, nur Katholiken in den Rat zu wählen, als einen Eingriff in ihre städtischen Privilegien zurück und liessen den Evangelischen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte.

Der Landesherr sann auf Mittel, seinen Befehlen Gehorsam zu erzwingen. Als die Städte trotz landesherrlicher

und kaiserlicher Erlasse die Aufnahme der ligistischen Truppen im Jahre 1623 verweigerten, war dem Fürstbischof eine Handhabe zum bewaffneten Einschreiten gegeben. Die Städte, in ihren Interessen geschieden und uneinig, unterlagen. Sie bezahlten ihre Auflehnung mit dem Verluste ihrer religiösen und politischen Freiheit. Der Fürstbischof erlangte die unbeschränkte Herrschaft über sie. Nur Münster, das gleichgültig der Niederlage der Landstädte zugeschaut hatte, rettete seine Freiheiten, um sie unter Ferdinands Nachfolger, Christoph Bernhard von Galen, ebenfalls zu verlieren.

Um die Stände nicht zu gemeinsamem Widerstande zu treiben, hatte sie der Fürstbischof kluger Weise verschieden behandelt.

Gegen den Adel war er rücksichtsvoll¹⁾. Seine Mitglieder waren von der Beobachtung der Religionsedikte ausgenommen oder erhielten Dispens.

Mit dem Domkapitel, dessen Gewalt er einzuschränken suchte, lebte dagegen der Fürstbischof in dauerndem Kampfe. Der Gegensatz zwischen Fürstbischof und Domkapitel war es, der die wirksame Durchführung der Gegenreformation verhindert hat. Die Domherren und besonders die Archidiakone arbeiteten oft genug den Bestrebungen des geistlichen Landesherrn geradezu entgegen.

Zu Anfang des Dreissigjährigen Krieges wusste Ferdinand seine Bistümer zum Eintritt in die Liga zu bewegen. Als gegen Ausgang des Kampfes sein Land von beiden Parteien schwer heimgesucht wurde, suchte er den Frieden herbeizuführen, doch er fand in Wien und München kein geneigtes Ohr.

In seinem Privatleben kann man Ferdinand keine sittlichen Verfehlungen vorwerfen wie seinem Oheim Ernst. Natürlich fühlte er sich wie fast alle damaligen Kirchenfürsten in erster Linie als weltlicher Herrscher. Mit seinen geistlichen Pflichten hat er es nicht genau genommen. Er

¹⁾ Der Richter zu Aschendorf an die Regierungsräte. Aschendorf, d. 22. Mai 1627. M. L. A. 2. 1 Nr. 16.

ist der letzte münsterische Fürstbischof gewesen, der die Weihen nicht empfangen hat.

Als er die Augen schloss, hinterliess er sein Land in schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis und in tiefer politischer und kirchlicher Verwirrung. Wohl hatte er die evangelische Kirche im Bistum Münster fast ganz zerstört, aber der katholischen Kirche, wenn er ihr auch zahlreiche neue Mitglieder zugeführt hatte, kein neues Leben einzuhauchen vermocht. Die Bürger in den Städten waren entrechtet, alle Untertanen infolge der Schrecknisse des langen Krieges verarmt. Und doch hatte er sich ein Verdienst errungen. Als den Wegebereiter für einen Nachfolger, der grösser als er war, wird man ihn anzusehen haben. Kaum würde Christoph Bernhard von Galen auf dem Gebiete der Gegenreformation, im Kampfe gegen die Stadt Münster und in seiner auswärtigen Politik so glänzende Erfolge errungen haben, wenn ihm nicht sein Vorgänger durch seine mit der grössten Hartnäckigkeit verfolgten absolutistischen und gegenreformatorischen Massregeln vorgearbeitet hätte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Die politischen und religiösen Verhältnisse des Bistums Münster beim Regierungsantritt des Fürstbischofs Ferdinand	9
Erstes Kapitel: Ferdinands Jugend und seine Wahl in Münster	23
Zweites Kapitel: Die Regierung des Fürstbischofs Ferdinand bis zum Restitutionsedikt (1629)	38
Drittes Kapitel: Die Regierung Ferdinands vom Restitutionsedikt (1629) bis zu seinem Tode (1650)	109
Viertes Kapitel: Die Ergebnisse der Regierung Ferdinands . .	132